

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) und Verfassungsänderung

Datum: 3. Juni 2008

Nummer: 2008-148

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) und Verfassungsänderung

Jahresprogramm 2008 / Regierungsprogramm 2008-2011, Ziffer 5.04.02

Vom 3. Juni 2008

Inhaltsverzeichnis

A.	Zusammenfassung	7
B.	Ausgangslage	9
1.	Vereinheitlichung des Strafprozessrechts	9
1.1.	Vorbemerkungen	9
1.2.	Die zentralen Elemente der Reform	10
1.3.	Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells	11
1.4.	Einführung des Zwangsmassnahmengerichts und der Beschwerdeinstanz	12
2.	Heutige Regelung und Rechtslage im Kanton Basel-Landschaft	12
2.1.	Allgemeines	12
2.2.	Die Statthalterämter, die Staatsanwaltschaft und das BUR als Strafverfolgungsbehörden	14
2.2.1.	Übersicht	14
2.2.2.	Die Statthalterämter	14
2.2.3.	Die Staatsanwaltschaft	15
2.2.4.	Das Besondere Untersuchungsrichteramt (BUR)	16
2.3.	Die Stellung der Polizei	16

2.4.	Das Verfahrensgericht in Strafsachen (§ 6 StPO BL)	16
C.	Vorbereitung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung	17
1.	Einsetzung der Arbeitsgruppe "Strafprozessordnung" durch das Kantonsgericht und den Regierungsrat	17
2.	Auftrag der Arbeitsgruppe "Strafprozessordnung"	17
3.	Beratungen der Arbeitsgruppe "Strafprozessordnung"	18
D.	Inhalt des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung	18
1.	Kernelemente des Einführungsgesetzes, Übersicht	18
2.	Die Umsetzung des Staatsanwaltschaftsmodells	19
2. 1.	Grundsatzfragen	19
2. 2.	Die Strukturen der Staatsanwaltschaft	19
2.2.1.	Bildung einer einzigen Organisation, gegliedert in Hauptabteilungen, verteilt auf verschiedene Standorte	19
2.2.2.	Verzicht auf die Bildung einer Oberstaatsanwaltschaft	20
2. 3.	Keine Eingliederung der Kriminalpolizei in die Staatsanwaltschaft	20
2. 4.	Die Führungsorganisation der Staatsanwaltschaft	21
2. 5.	Zuordnung zum Regierungsrat, bzw. zur kantonalen Verwaltung, oder zum Kantonsgericht ?	21
2. 5. 1.	Grundsätzliche Ausführungen	21
2. 5. 2.	Synoptische Darstellung der Gründe für die Zuordnung der Staatsanwaltschaft zum Regierungsrat oder zum Kantonsgericht	23
3.	Einführung des Zwangsmassnahmengerichts und der Beschwerdeinstanz	27
3.1.	Ausgangslage	27
3.2.	Grundsätzliche Überlegungen	27
3.3.	Integriertes Zwangsmassnahmengericht	28
3.4.	Integrierte Beschwerdeinstanz	29
3.5.	Schaffung einer selbständigen Abteilung Strafrecht als Beschwerdeinstanz und Berufungsgericht	30
4.	Kommentierung der gesetzlichen Bestimmungen	31
§ 1	Gegenstand	31
§ 2	Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht	31
§ 3	Unabhängigkeit	31
§ 4	Aufsicht	32
§ 5	Leitung	33
§ 6	Grundzüge der Organisation	34
§ 7	Geschäftsleitung	35

§ 8 Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen	35
§ 9 Voraussetzungen für Wahlen und Anstellungen	36
§ 10 Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte	36
§ 11 Dienstordnung (Variante Zuordnung zur Regierung)	37
§ 11 Geschäftsreglement (Variante Zuordnung zum Kantonsgericht)	37
§ 12 Sachliche Zuständigkeit des Strafgerichts	37
§ 13 Berufungsgericht, Beschwerdeinstanz	37
§ 14 Nationale Rechtshilfe	38
§§ 15 - 18 Internationale Rechtshilfe	38
§ 19 Aussergerichtlicher Schutz von Verfahrensbeteiligten	39
§ 20 Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit	39
§ 21 - 24 Vollzug von Untersuchungshaft, Gefangenenbetreuung, medizinische Versorgung	39
§ 24 Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug	40
§ 25 Anzeigepflicht anderer Behörden	41
§ 26 Mitwirkungspflicht von Verwaltungsbehörden	41
§§ 27 - 29 Weitere Mitteilungen an Behörden über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide	42
§ 31 Änderungen bisherigen Rechts	43
1. Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	43
2. Gesetz über die politischen Rechte	44
3. Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz)	44
4. Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz)	44
5. Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz	45
6. Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)	45
7. Gesetz über den Ombudsman	45
8. Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)	45
9. Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)	47
10. Verwaltungsverfahrensgesetz	48
11. Anwaltsgesetz	48

12.	Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen	48
13.	Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen	48
14.	Steuergesetz	49
15.	Gesetz über die Enteignung	49
16.	Verordnung (des Landrates) betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtsgesetz	49
17.	Verordnung (des Landrates) zum Bundesgesetz über das Messwesen	50
18.	Polizeigesetz (PolG)	50
a.	Zuständigkeit für aussergerichtliche Schutzmassnahmen nach Artikel 156 StPO	50
b.	Anhörung / Haftüberprüfung bei Polizeigewahrsam	50
19.	Verordnung (des Landrates) zum Bundesgesetz über die Heimarbeit	51
	§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts	52
E.	Änderungen der Kantonsverfassung	53
1.	Übersicht	53
2.	Änderungen der einzelnen Bestimmungen	53
	§ 9 Absatz 4 Buchstabe b (Rechtsschutz; Anhörung nach Freiheitsentzug)	53
	§ 79 Kantonale Verwaltung: Absatz 1	54
	§ 82 Stellung und Unabhängigkeit (der Gerichte): Absatz 3	54
	§ 84 Strafrechtspflege	54
	§ 156 Verkürzung der Amtsperiode infolge Umstellung auf das Staatsanwaltschaftsmodell	55
	§ 157 Amtsperiode des Verfahrensgerichts in Strafsachen	55
F.	Umsetzung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung	57
1.	Zeitliche Vorgaben	57
2.	Umsetzung auf personeller und infrastruktureller Ebene	57
2.1	Personelle Umsetzung	57
2.1.1	Neue Staatsanwaltschaft	57
2.1.2.	Straf- und Zwangsmassnahmengericht	60
a.	Präsidialpensum	60
b.	Weitere Gerichtsmitglieder und das Kanzleipersonal	61
2.1.3	Abteilungen Zivilrecht und Strafrecht des Kantonsgerichts	61
a.	Vorbemerkungen	61
b.	Präsidialpensum	62
c.	Weitere Gerichtsmitglieder und das Kanzleipersonal	62

2.1.4	Zusammenfassung	63
2.2.	Infrastrukturelle Umsetzung: Raum, Sachmittel	64
2.2.1.	Raum	64
2.2.2.	Informatik	65
G.	Regulierungsfolgeabschätzung	65
H.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	66
	1. Einleitung	66
	2. Gesamthafte Beurteilung der Vorlage	66
	3. Ausgewählte Themen	67
3.1.	Zuordnung der Staatsanwaltschaft	67
3.2.	Organisation der Staatsanwaltschaft (dezentral / zentral)	72
3.3.	Leitung der Staatsanwaltschaft	75
3.4.	Weitere Äusserungen	78
3.4.1.	Personalrechtliche Fragen	78
3.4.2.	Durchsetzung des einstufigen Staatsanwaltschaftsmodells	79
3.4.3.	Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen (§ 8)	79
3.4.4.	Voraussetzungen für Wahlen und Anstellungen (§ 9)	80
3.4.5.	Untersuchungsbeamte und Untersuchungsbeamtinnen (§ 10)	81
3.4.6.	Strafgericht, Berufungsgericht, Beschwerdeinstanz (§ 12 und 13)	81
3.4.7.	Ausserprozessualer Schutz von Beweispersonen (§ 19)	83
3.4.8.	Vollzug der Haft (§ 21)	84
3.4.9.	Medizinische Versorgung (§ 23)	84
3.4.10.	Vorzeitiger Massnahmenvollzug (§ 24)	85
3.4.11.	Pflicht zur Anzeige (§ 25)	85
3.4.12.	Mitwirkung von Verwaltungsbehörden (§ 26)	86
3.4.13.	Polizeigewahrsam (§ 31)	87
I.	Finanzielle Auswirkungen	87
	1. Einführung der Staatsanwaltschaft gemäss der schweizerischen Strafprozessordnung	87
1.1.	Personal	87
1.2.	Raum	88
1.3.	Informatik	88
2.	Einführung des Zwangsmassnahmengerichts und Änderungen in den Abteilungen Zivilrecht und Strafrecht des Kantonsgerichts	88
2.1.	Personal	88
2.2.	Raum	89

J.	Weiteres Vorgehen	89
K.	Antrag an den Landrat	90

A. Zusammenfassung

Das Bundesparlament hat im Herbst 2007 die Schweizerische Strafprozessordnung beschlossen. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2010 geplant. Mit dieser Regelung auf Bundesebene werden die kantonalen Strafverfahrensrechte hinfällig. Die Kantone müssen ihre Behördenstrukturen entsprechend dem neuen Bundesrecht organisieren, verschiedene Zuständigkeiten bezeichnen und die übrigen kantonalen Gesetze entsprechend anpassen.

Verfahrensrechtlich bringt die Schweizerische StPO für unseren Kanton insgesamt keine grundlegenden Neuerungen. Anders bei der Behördenstruktur: Die StPO schreibt zwingend vor, dass Untersuchung und Anklage durch dieselbe Behörde - die Staatsanwaltschaft - geführt werden (einstufiges Verfahren). Das bisher in unserem Kanton mehrheitlich übliche System der getrennten Untersuchung (Statthalterämter) und Anklage (Staatsanwaltschaft) kann nicht länger aufrecht erhalten werden; lediglich das Besondere Untersuchungsrichteramt war bereits von Anfang an (2000) nach dem einstufigen System aufgebaut. Die genaue Ausgestaltung der neuen Staatsanwaltschaft überlässt das Bundesrecht weiterhin den Kantonen.

In der Vorlage wird die Staatsanwaltschaft als einheitliche Behörde mit dezentralen Strukturen (Hauptabteilungen) eingeführt; neu führen letztere aber nicht nur Strafuntersuchungen, sondern vertreten auch die Anklage vor Gericht. Sie sind als Hauptabteilungen einer Gesamtbehörde (Staatsanwaltschaft) ausgestaltet und unterstehen einer gemeinsamen Leitung. Über die Frage, ob diese Behörde dem Kantonsgericht (wie seit April 2002 die Statthalterämter) oder dem Regierungsrat (wie die Staatsanwaltschaft und bis März 2002 die Statthalterämter) unterstellt werden soll, konnte die vorbereitende, aus Vertretern und Vertreterinnen des Kantonsgerichts und der Sicherheitsdirektion zusammengesetzte Arbeitsgruppe keinen Konsens erzielen; die Vorlage erörtert die Vor- und Nachteile beider Varianten. In den anderen Kantonen sind beide Modelle verbreitet. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass beide Modelle - Zuordnung der Staatsanwaltschaft zum Kantonsgericht oder zur Regierung - denkbar sind. Aus den Gründen, die in dieser Vorlage unter Buchstabe D, Ziffer 2.5.2 dargelegt sind, beantragt er dem Landrat, der Variante "Regierungsrat" zuzustimmen.

Auf Ebene der Gerichte schreibt das neue Bundesrecht die Einführung je eines getrennten Zwangsmassnahmengerichts und einer Beschwerdeinstanz vor. Diese Funktionen waren in unserem Kanton bisher beim Verfahrensgericht in Strafsachen vereint, was nicht aufrecht erhalten bleiben kann. Da es aber aufgrund ihres Aufgabengebiets und den Fallvolumen relativ kleine Einheiten sein werden, sind Anbindungen an bestehenden Gerichte

sinnvoll; so soll das Zwangsmassnahmengericht gemeinsam mit dem Strafgericht und die Beschwerdeinstanz beim Kantonsgericht organisiert werden.

Im Weiteren enthält die Vorlage einzelne Bestimmungen, welche nach wie vor auf kantonaler Ebene geregelt werden müssen. Zudem fallen zahlreiche Anpassungen nicht zuletzt terminologischer oder systematischer Art in anderen Gesetzen an.

Die differenzierte Strukturierung der Behörden und der Verfahren bedeutet - auch wenn einzelne Verfahrensbestimmungen gegenüber heute vereinfacht sind (andere dafür umständlicher) und das einstufige System grundsätzlich Synergieeffekte mit sich bringen sollte - per Saldo voraussichtlich zusätzlichen Aufwand. Auch wenn dieser bundesrechtlich erzeugt wird, muss es doch Ziel der Vorlage sein, den zusätzlichen Ressourcenbedarf möglichst gering ausfallen zu lassen.

Die Neuorganisation der Statthalterämter/BUR/Staatsanwaltschaft zu einer umfassenden Staatsanwaltschaft führt aus heutiger Sicht zu keinem erheblichen Stellenbedarf. Präzise Angaben dazu können aber erst gemacht werden, wenn das Staatsanwaltschaftsmodell eingeführt ist und konkrete Erfahrungswerte vorliegen. Im Zusammenhang mit Arbeiten für die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells wird eventuell vorübergehend in bescheidenem Umfang personelle Verstärkung benötigt. Bei den Gerichten wird der Aufwand durch das neue Zwangsmassnahmengericht und die neue Beschwerdeinstanz in Verbindung mit neuen Rechtsmittelmöglichkeiten zunehmen; insgesamt sind zusätzliche 90 Stellenprozent Präsidien, ein halbes zusätzliches Gerichtsschreiberpensum sowie 30 Stellenprozent Kanzlei nötig. Insgesamt rechnet der Regierungsrat mit jährlichen Mehrkosten von insgesamt zirka 650'000 Franken. Im ersten Jahr nach Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung werden einmalige "Übergangskosten" von zirka 350'000 Franken anfallen.

Die strukturelle Umsetzung - Umbildung der heutigen getrennten Organe der Strafverfolgung zu einer umfassenden Staatsanwaltschaft - ist insbesondere in personeller Hinsicht eine Herausforderung. Sie muss gut vorbereitet, rechtzeitig geplant und korrekt durchgeführt werden. Der Kanton wird allen bisherigen Mitarbeitenden Arbeitsverträge anbieten; er kann aber keinen Besitzstand bezüglich Funktion, Lohn und Arbeitsort garantieren. Hingegen sollen Härtefälle vermieden, bzw. mit geeigneten Massnahmen abgewendet werden. Die meisten Mitarbeitenden - Untersuchungsbeamtinnen und -beamte, Kanzleimitarbeitende - erhalten zwar teilweise neue Pflichtenhefte, im Übrigen läuft aber ihre bisherige Anstellung unverändert weiter. Auf der oberen Kaderstufe (eingeschlossen die heutigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) bringt die strukturelle Umstellung erhebliche Veränderungen. Aus Gründen der optimalen Besetzung und andererseits im Sinne von Fairness gegenüber den Betroffenen, werden die Stellen der Hauptabteilungsleitungen intern

(bei der Staatsanwaltschaft, den Statthalterämtern und dem BUR) ausgeschrieben. Um 2010 operativ sein zu können, muss dies spätestens im Frühling 2009 - nach der Volksabstimmung über die Verfassungsänderung und eventuell über das Gesetz zur Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung - erfolgen. Anschliessend wird der Übergang der anderen Mitarbeitenden in die neue Staatsanwaltschaft vorbereitet. Die Einzelheiten und Modalitäten werden in einem Personalüberführungskonzept geregelt. Die Schulung der Mitarbeitenden im Hinblick auf ihre neuen Aufgaben muss ab Herbst 2008 erfolgen.

B. Ausgangslage

1. Vereinheitlichung des Strafprozessrechts

1.1. Vorbemerkungen

Zurzeit gelten in der Schweiz 29 verschiedene Strafprozessordnungen. Neben den 26 kantonalen Strafprozessordnungen kennt der Bund drei Strafprozessordnungen (Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege¹, Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafverfahren², Militärstrafprozess³). Seit Jahrzehnten wird die Vereinheitlichung der Strafprozessordnungen mit unterschiedlicher Intensität diskutiert. In den letzten Jahren hat der Bundesgesetzgeber punktuell zentrale Bereiche wie die Stellung des Opfers im Strafverfahren, die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, den Einsatz von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern oder die Verwendung von DNA-Profilen zentral für alle Kantone verbindlich in besonderen Gesetzen geregelt. Neue Formen von Kriminalität wie Geldwäscherei, organisiertes Verbrechen, hochkomplexe Wirtschaftskriminalitätsfälle, grenzüberschreitende Netzwerkkriminalität haben den Ruf nach einer Vereinheitlichung verstärkt. Mitte der Neunzigerjahre wurden mehrere parlamentarische Vorstösse sowie Standesinitiativen von sieben Kantonen - darunter der Kanton Basel-Landschaft - eingereicht, welche das Ziel einer Harmonisierung verfolgten. Am 12. März 2000 haben Volk und Stände einer Änderung der verfassungsmässigen Kompetenzordnung im Bereich des Straf- und des Strafverfahrensrechts zugestimmt. Gemäss Artikel 123 der Bundesverfassung ist die Gesetzgebung im Bereich des Strafprozessrechts neu Sache des Bundes. Die Kantone sind nach wie vor für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig. Am 21. Dezember 2005 verabschiedete der Bundesrat seine Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts. Danach sollen die 26 kantonalen Ordnungen durch eine Bundesregelung ersetzt werden. Von den drei Strafprozessordnungen des Bundes soll nur eine ersetzt werden (Bundesge-

¹ SR 312.0

² SR 172.02

³ SR 322.1

setz über die Bundesstrafrechtspflege), nicht aber die beiden anderen Strafprozessordnungen (Militärstrafprozess, Verwaltungsstrafverfahren). Das Parlament stimmte am 5. Oktober 2007 der einheitlichen Schweizerischen Strafprozessordnung zu. Die Referendumsfrist lief am 24. Januar 2008 unbenutzt ab.

Gemäss Artikel 445 der Schweizerischen StPO erlassen die Kantone die zu ihrem Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen. Dies ist das Ziel des vorliegenden Einführungsgesetzes.

1.2. Die zentralen Elemente der Reform

Zentrales Element der Reform ist neben der Vereinheitlichung des Strafverfahrensrechts die Vereinheitlichung des Strafverfolgungsmodells (vgl. Ziff. 1.3. hiernach), was für den Kanton Basel-Landschaft einen teilweisen Systemwechsel zur Folge hat.

Im Verfahrensrecht hat die neue Schweizerische StPO zahlreiche Elemente aus neueren kantonalen Strafprozessordnungen übernommen, darunter auch solche aus der baselandschaftlichen StPO. Sie weist einen hohen Detaillierungsgrad auf. Dies soll bewirken, dass die neuen Regeln rasch und ohne grosse Auslegungsprobleme zur Anwendung kommen können. Die wesentlichen Eckpunkte sind:

- Das bereits im revidierten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches⁴ vorgesehene Opportunitätsprinzip⁵ wird ausgebaut. Das Opportunitätsprinzip sieht vor, dass unter bestimmten Umständen auf eine Strafverfolgung verzichtet werden kann (vgl. §§ 128 und 136 StPO BL; Artikel 8, 310 und 319 StPO).
- Die Verteidigungsrechte werden durch verschiedene Massnahmen verstärkt, wie die Zulassung des "Anwalts der ersten Stunde", dem Recht auf Beizug der Verteidigung in jedem Verfahrensstadium, dem Recht zu schweigen sowie der Belehrungspflicht auch im polizeilichen Ermittlungsverfahren (vgl. §§ 16, 44 Absatz 2, 46 Absatz 2 und 122 Absatz 2 StPO BL; Artikel 127, 143, 147, 158, 159 StPO).
- Die prozessuale Stellung des Opfers wird umfassend geregelt und im Vergleich zur heutigen Regelung im Opferhilfegesetz teilweise verstärkt (Artikel 116f und 152ff StPO).
- Der Entwurf entspricht dem Postulat des Zeugenschutzes, dehnt die entsprechenden Bestimmungen jedoch über die Zeuginnen und Zeugen hinaus auf alle im Strafverfahren einzuvernehmenden Personen mit Ausnahme der Beschuldigten aus (§ 40 StPO BL; Artikel 149ff StPO).

⁴ SR 311

⁵ Artikel 52 - 55a StGB

- Für die Genehmigung von Zwangsmassnahmen und, bei einschneidenden Massnahmen wie die Untersuchungshaft für deren Anordnung, ist im Bund und in den Kantonen ein Zwangsmassnahmengericht vorzusehen (Artikel 18 StPO; vgl. Ziff. 1.4. hiernach).
- In gewissen Grenzen sollen Absprachen zwischen der Staatsanwaltschaft und beschuldigter Person möglich sein (sogenanntes abgekürztes Verfahren, vgl. § 137 ff. StPO BL; Artikel 358ff. StPO).
- Der Entwurf sieht Möglichkeiten der alternativen Streitbeilegung vor: Die Staatsanwaltschaft kann bei Antragsdelikten mit den Parteien Vergleichsgespräche führen (Artikel 316 StPO).
- Die Hauptverhandlung kann in zwei Teile aufgeteilt werden, wobei im ersten entweder die Tatfrage allein oder die Tat- und die Schuldfrage und im zweiten die Folgen eines Schuld- oder Freispruchs behandelt werden (vgl. § 158 StPO BL; Artikel 342 StPO).

1.3. Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells

In organisatorischer Hinsicht hat der Bundesrat bei der Erarbeitung der StPO-Vorlage vier Grundmodelle geprüft.

Bei den beiden Untersuchungsrichtermodellen I und II führt, wie heute teilweise in unserem Kanton, ein Untersuchungsrichter oder eine Untersuchungsrichterin die Untersuchung durch. Die Staatsanwaltschaft formuliert dann nach Abschluss der Untersuchung gestützt auf deren Ergebnisse die Anklage und vertritt diese vor den Gerichten. Je nach heutiger kantonaler Regelung besteht ein Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft (Modell I) oder nicht (Modell II). Bei den beiden vom Bund geprüften Staatsanwaltschaftsmodellen I und II wird die Strafuntersuchung unter Führung der Staatsanwaltschaft durchgeführt. Während beim Modell I zwischen Ermittlung und Anklage eine unabhängige Untersuchungsrichterin oder ein unabhängiger Untersuchungsrichter tätig wird, fehlt dieser beim Staatsanwaltschaftsmodell II.

Der Bund hat sich nach Abwägung der Vor- und Nachteile und der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse namentlich aus Optimierungs- und Effizienzüberlegungen für die gesamtschweizerische einheitliche Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells II entschieden. Neu wird es also in jedem Kanton eine oder mehrere Staatsanwaltschaften geben, welche erstens das polizeiliche Ermittlungsverfahren leiten, zweitens die Untersuchung durchführen und drittens die Anklage erheben und vor den Gerichten vertreten. Diejenigen Kantone, welche zurzeit noch ein anderes Modell kennen, sind somit verpflichtet, ihr System umzustellen; dies trifft auch auf unseren Kanton zu.

1.4. Einführung des Zwangsmassnahmengerichts und der Beschwerdeinstanz

Die Doppelfunktion von Untersuchung und Anklage verleiht der Staatsanwaltschaft eine sehr starke Stellung gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten und insbesondere den angeschuldigten Personen. Als Gegengewicht dazu sieht die Schweizerische StPO unter anderem ausgebaut, frühzeitig einsetzende Verteidigungsrechte, ein Beschwerderecht gegen Verfügungen und Amtshandlungen der Staatsanwaltschaft an die sog. Beschwerdeinstanz⁶ und eine wirksame Aufsicht vor. Im Weiteren kann die Staatsanwaltschaft aufgrund ihrer Anklagefunktion nur teilweise selbst Zwangsmassnahmen⁷ anordnen; die Anordnung von Untersuchungshaft muss sie bei einer gerichtlichen Instanz - dem Zwangsmassnahmengericht⁸ - beantragen.

Es obliegt den Kantonen festzulegen, welche kantonalen Behörden mit diesen Funktionen betraut werden sollen. Unser Kanton kennt mit dem Verfahrensgericht in Strafsachen (§ 6 StPO BL) bereits heute eine Institution mit ähnlichen Funktionen. Neu sind dies aber von Bundesrechts wegen zwei getrennte Gerichte (Zwangsmassnahmengericht und Beschwerdeinstanz) vorzusehen; daher können die Funktionen des Zwangsmassnahmengerichts und der Beschwerdeinstanz nicht einfach dem bestehenden Verfahrensgericht in Strafsachen übertragen werden, sondern dieser Bereich muss neu organisiert werden.

2. Heutige Regelung und Rechtslage im Kanton Basel-Landschaft

2.1. Allgemeines

Im Kanton Basel-Landschaft gilt, mit Ausnahme des Besonderen Untersuchungsrichtersamts (BUR), das Untersuchungsrichtermodell II: Untersuchungsrichterämter sind die Statthalterämter der fünf Bezirke Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg. Auf Grund von Strafanzeigen oder von Amtes wegen und nach Durchführung der polizeilichen Erhebungen (Spurenfeststellung, sichernde Massnahmen) klärt die Statthalterin oder der Statthalter ab, ob Straftaten begangen worden sind.

Die Statthalterin oder der Statthalter ist nach heutiger kantonaler StPO befugt, in einem gewissen Rahmen selbst Strafen auszusprechen. Bei hohen Strafmassen übermittelt das Statthalteramt das Ergebnis der Abklärung der Staatsanwaltschaft. Diese prüft die einge-

⁶ Artikel 20 StPO

⁷ Zwangsmassnahmen sind beispielsweise die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft, die körperliche Untersuchung, die Beschlagnahme oder die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (vgl. Artikel 201 - 298 StPO).

⁸ Artikel 18 StPO

gangenen Akten und erhebt Anklage beim Strafgericht oder stellt das Verfahren ein, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Eine Besonderheit weist das Verfahren und die Organisation der Strafverfolgungsbehörden in Basel-Landschaft in Form des Besonderen Untersuchungsrichteramts (BUR) auf. Dieses ist zuständig für bestimmte Straftaten im Bereich der Wirtschaftskriminalität und des organisierten Verbrechens im ganzen Kanton. Innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs ist das BUR nicht nur zuständig für die Untersuchung der Straftat, sondern auch für die Anklageerhebung vor dem Gericht (einstufiges Verfahren). In diesem Bereich gilt also bereits heute die nach der Schweizerischen StPO vorgesehene Organisation, wonach Untersuchung und Anklage durch die gleiche Behörde erfolgen.

Die Parteien können Verfügungen der Verfahrensleitung (Statthalterämter, Staatsanwaltschaft, BUR) durch Beschwerde beim Verfahrensgericht in Strafsachen anfechten.

Mengengerüst (pro 2006)

Mitarbeitende (Anzahl Pensen)

Strafgericht: 4 hauptamtliche Präsidien und 24 nebenamtliche Richter/-innen; zusätzlich Gerichtsschreiber/-innen und Kanzlei	15
Staatsanwaltschaft	15
Statthalterämter	110
BUR	25

Fallzahlen

Strafgericht

Strafgericht total erledigt	505
davon Einsprachen gegen Strafbefehle	315
andere präsidial	93
total präsidial	408
Dreiergericht	50
Fünferkammer	47

Staatsanwaltschaft

Einstellungen ca.	6'500
Strafbefehle Verbrechen und Vergehen zur Prüfung ca.	2'200
Anklage ans Gericht	716

Statthalterämter / Besonderes Untersuchungsrichteramts

eingegangene Fälle	47'108
davon bekannte Täterschaft	39'067

erledigte Fälle	41'187
davon Strafbefehle	23'954
davon an Staatsanwaltschaft zur Anklage	2'161
davon an Staatsanwaltschaft zur Einstellung	6'827
Übrige (Verjährung, Abtretung, Verzicht auf Eröffnung etc.)	8'453

Die Fallzahlen sind nicht unmittelbar vergleichbar, weil die verschiedenen Stellen aus Gründen ihrer Verfahrensweisen unterschiedlich zählen. Wenn beispielsweise eine Dreierbande 10 Einbrüche verübt, sind das in der Fallkontrolle des Statthalteramts 30 Fälle (gegen 3 Personen werden Strafuntersuchungen wegen je 10 Straftaten geführt); bei der Staatsanwaltschaft sind es 3 Fälle (3 Personen werden vor Gericht angeklagt), vor dem Strafgericht wird das als ein Fall geführt (alle drei werden für alle 10 Taten im gleichen Urteil beurteilt).

2.2. Die Statthalterämter, die Staatsanwaltschaft und das BUR als Strafverfolgungsbehörden

2.2.1. Übersicht

Strafverfolgungsbehörden im Kanton Basel-Landschaft sind:

- die 5 Statthalterämter
- das Besondere Untersuchungsrichteramt (BUR)
- die Staatsanwaltschaft

Am Verfahren beteiligt sind auch die Polizei Basel-Landschaft für die Ermittlung (Spuren-sicherung usw.) und das Verfahrensgericht in Strafsachen als Rechtsmittelinstanz für die Beurteilung von Beschwerden.

2.2.2. Die Statthalterämter

Die fünf Statthalterämter der Bezirke Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg erfüllen eine Doppelfunktion: Sie sind zuständig für die Untersuchung von Straftaten sowie für den Erlass von Strafbefehlen, wenn bei Straftaten eine Busse bis 500'000 Franken, eine Geldstrafe bis 180 Tagsätze oder eine Freiheitsstrafe bis höchstens 6 Monate ausgesprochen werden soll (§ 7 StPO BL).

Während der Dauer des Strafuntersuchungsverfahrens ist die Statthalterin oder der Statthalter zuständig für die Untersuchungsmassnahmen (Zwangsmassnahmen) gemäss Strafprozessordnung: Hausdurchsuchung, Durchsuchung und Untersuchung von Perso-

nen, Beschlagnahme, Untersuchungshaft usw. Die Verfügungen der Statthalterämter im Untersuchungsverfahren, durch die ein nicht wieder gut zumachender Nachteil droht, können beim Verfahrensgericht in Strafsachen angefochten werden (Verfahrensbeschwerde, § 120 StPO BL).

Für die Erfüllung der Aufgaben als Untersuchungsrichterin oder Untersuchungsrichter kann die Statthalterin oder der Statthalter die Polizei Basel-Landschaft und die Ortspolizei der Gemeinden in Anspruch nehmen (§ 44 des Verwaltungsorganisationsgesetzes).

Die Statthalterämter unterstehen dem Kantonsgericht (§ 28 des Gerichtsorganisationsgesetzes⁹).

2.2.3. Die Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft prüft die vom zuständigen Statthalteramt übermittelten Akten zu einer Straftat. Hält sie die in der Untersuchung getroffenen Feststellungen für nicht ausreichend, um einen Beschluss über die Anklage beim Gericht oder über die Verfahrenseinstellung treffen zu können, kann sie von sich aus die Ergänzung der Untersuchung vornehmen oder das Statthalteramt damit beauftragen. Erachtet die Staatsanwaltschaft die Untersuchung als vollständig, so erhebt sie Anklage beim Strafgericht oder stellt das Strafuntersuchungsverfahren ein (§§ 135 und 136 StPO BL). Der Staatsanwaltschaft fehlt die Kompetenz für die Anordnung der Untersuchungshaft: Nach Untersuchungsabschluss durch das Statthalteramt bis zur Überweisung des Falls an das Gericht ist dafür das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen auf Antrag der Staatsanwaltschaft zuständig (§ 26 Absatz 2 StPO BL).

Die Staatsanwaltschaft mit Sitz in Liestal wird von der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt geleitet. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen ihre Fälle selbständig (§ 30 GOG).

Die Staatsanwaltschaft ist eine Dienststelle der Sicherheitsdirektion. Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft üben aus:

- Der Regierungsrat als administrative Aufsichtsbehörde und
- das Verfahrensgericht in Strafsachen als Rechtsmittelinstanz bei Beschwerden (§ 30 GOG).

⁹ GOG; SGS 170

2.2.4. Das Besondere Untersuchungsrichteramt (BUR)

Das BUR mit Sitz in Liestal ist nicht nur für einen bestimmten Bezirk, sondern für das ganze Kantonsgebiet zuständig. In seinen Aufgabenbereich fallen bestimmte Straftaten im Bereich der Wirtschaftskriminalität sowie Straftaten im Bereich des organisierten Verbrechens (§ 8 StPO BL). Das BUR übt sowohl die untersuchende als auch die anklagende Funktion aus, was dem Staatsanwaltschaftsmodell entspricht.

Das BUR hat innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs dieselben Rechte und Pflichten wie die Statthalterämter und die Staatsanwaltschaft: Dem BUR fehlt aber wie der Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit für die Anordnung der Untersuchungshaft: dafür ist das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen auf Antrag des BUR zuständig (§ 26 Absatz 2 StPO BL).

Das BUR untersteht wie die Statthalterämter dem Kantonsgericht.

2.3. Die Stellung der Polizei

Die Polizei wirkt bei der Strafverfolgung unter der Leitung des zuständigen Organs (Statthalteramt, BUR) mit. Die Organe der Polizei Basel-Landschaft, insbesondere die Kriminalpolizei, haben bei strafbaren Handlungen und bei Vorfällen, bei denen solche vermutet werden, unverzüglich die Spuren festzustellen und alle sichernden Massnahmen zu treffen, die ohne Gefahr nicht aufgeschoben werden können (§ 122 StPO BL).

Die Statthalterämter und das BUR können der Polizei Basel-Landschaft im Bereich der Strafverfolgung Weisungen erteilen (§ 44 des Verwaltungsorganisationsgesetzes).

2.4. Das Verfahrensgericht in Strafsachen (§ 6 StPO BL)

Das Verfahrensgericht in Strafsachen mit Sitz in Liestal übt als Rechtsmittelbehörde die Aufsicht über das Verfahren vor der Untersuchungsbehörde und vor der Anklagebehörde aus. Das Verfahrensgericht in Strafsachen ist insbesondere zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen den Verzicht auf die Eröffnung eines Strafverfahrens und von Beschwerden gegen die Einstellung eines Strafverfahrens.

Das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Haftbefehle des Statthalteramts sowie von Beschwerden gegen abgewiesene Haftentlassungsgesuche, welche durch das Statthalteramt, die Staatsanwaltschaft oder das Besondere Untersuchungsrichteramt ausgesprochen wurden.

Das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen ist auch zuständig für die Genehmigung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, die Genehmigung des Einsatzes von V-Personen und für internationale Rechtshilfe.

C. Vorbereitung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung

1. Einsetzung der Arbeitsgruppe "Strafprozessordnung" durch das Kantonsgericht und den Regierungsrat

Um eine möglichst optimale Vorbereitung des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung zu gewährleisten, setzten der Regierungsrat und das Kantonsgericht im Herbst 2006 eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Diese besteht aus folgenden Personen:

- Sabine Pegoraro, Regierungsrätin, Co-Leiterin
- Peter Meier, Präsident des Kantonsgerichts, Co-Leiter
- Corina Matzinger Rohrbach, Erste Staatsanwältin
- Eva Meuli Ziegler, Geschäftsleitungsmitglied Kantonsgericht
- Daniel Blumer, Polizeikommandant,
- Janos Fabian, Leiter des Besonderen Untersuchungsrichteramts
- Martin Leber, Justizverwalter
- Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion
- Daniel Spichty, Statthalter des Bezirks Liestal und Statthalter a.i. des Bezirks Arlesheim.

2. Auftrag der Arbeitsgruppe "Strafprozessordnung"

Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, die kantonalen Gesetzesbestimmungen zur Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung vorzubereiten.

Die Arbeitsgruppe entschied, dass die Teile, welche ausschliesslich die Gerichte betreffen - wozu insbesondere die kantonalen Ausführungsbestimmungen gehören - durch eine Arbeitsgruppe des Kantonsgerichts bearbeitet und anschliessend in den Entwurf für das Einführungsgesetz zur schweizerischen Strafprozessordnung integriert werden. Ebenso wurde festgelegt, dass die kantonalen Anpassungen an die schweizerische Jugendstrafprozessordnung in einer separaten Vorlage durch die Sicherheitsdirektion vorbereitet werden.

3. Beratungen der Arbeitsgruppe "Strafprozessordnung"

Die Arbeitsgruppe führte insgesamt 12 halb- und ganztägige Sitzungen durch. Sie lud Fachpersonen aus den Kantonen Basel-Stadt, Solothurn, St. Gallen und Zürich zu einem Hearing ein, um sich "aus erster Hand" über die Erfahrungen in diesen Kantonen orientieren zu lassen, die das Staatsanwaltschaftsmodell bereits eingeführt haben und anwenden.

Die Arbeitsgruppe setzte sich intensiv mit grundsätzlichen Fragen auseinander. Insbesondere wurden die Fragen der Struktur und des Führungsmodells der neuen Staatsanwaltschaft sowie der Zuordnung der Staatsanwaltschaft - zum Kantonsgericht oder zur kantonalen Verwaltung - vertieft und kontrovers diskutiert, wobei bis zum Schluss unterschiedlichste Auffassungen vertreten wurden.

Die Arbeitsgruppe "Strafprozessordnung" verabschiedete ihren Entwurf für das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung in ihrer Sitzung vom 21. Januar 2008 an den Regierungsrat zur Vernehmlassung. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung wurde der Entwurf im Mai 2008 zum Teil überarbeitet. Der Regierungsrat beschloss die Landratsvorlage am 3. Juni 2008 und leitete sie an das Kantonsparlament weiter.

D. Inhalt des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung

1. Kernelemente des Einführungsgesetzes, Übersicht

Der Entwurf für das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Einführungsgesetz) enthält 3 inhaltliche Schwerpunkte:

1. Die Umsetzung des Staatsanwaltschaftsmodells;
2. Die Einführung des Zwangsmassnahmengerichts und der Beschwerdeinstanz;
3. Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen, die zum Vollzug der schweizerischen Strafprozessordnung auf kantonaler Ebene erforderlich sind.

2. Die Umsetzung des Staatsanwaltschaftsmodells

2. 1. Grundsatzfragen

Die Schweizerische Strafprozessordnung bedeutet gegenüber der bestehenden Organisation der Strafverfolgungsbehörden im Kanton Basel-Landschaft eine einschneidende Veränderung, indem die Untersuchungs- und die Anklagefunktion künftig durch dieselbe Strafbehörde, nämlich die (neue) Staatsanwaltschaft ausgeübt werden. Abgesehen von der besonderen Regelung beim Besonderen Untersuchungsrichteramt, wo die untersuchende und die anklagende Tätigkeit schon heute in derselben Organisationseinheit vereint sind, sind die Untersuchungs- und die Anklagefunktion auf verschiedene Strafbehörden verteilt, nämlich auf die 5 Bezirksstatthalterämter einerseits und die zentrale Staatsanwaltschaft andererseits.

Im Gesetz sind in den Grundzügen insbesondere zu regeln die Strukturen der neuen Staatsanwaltschaft, ihre Führungsorganisation und ihre Zuordnung entweder zum Regierungsrat, bzw. der kantonalen Verwaltung, oder zum Kantonsgericht.

2. 2. Die Strukturen der Staatsanwaltschaft

2.2.1. Bildung einer einzigen Organisation, gegliedert in Hauptabteilungen, verteilt auf verschiedene Standorte

Ein Kernelement, das die schweizerische Strafprozessordnung vorgibt, ist die Zusammenführung der bisherigen Funktionen der Untersuchungsrichterämter und der bisherigen Staatsanwaltschaft in eine einzige Strafbehörde, nämlich die Staatsanwaltschaft. Dies bedeutet, dass die 5 Bezirksstatthalterämter und die heutige Staatsanwaltschaft mit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung zur neuen Staatsanwaltschaft vereint werden. Der Regierungsrat schlägt vor, dass das Besondere Untersuchungsrichteramt (BUR) ebenfalls in die Staatsanwaltschaft integriert wird. Das BUR verkörpert bereits heute das "Staatsanwaltschaftsmodell" und es erscheint daher sinnvoll, den Aufgabenbereich des BUR nicht von der neuen Staatsanwaltschaft zu trennen, sondern diesen vielmehr in die neue Staatsanwaltschaft einzugliedern.

Die heutigen Standorte der Bezirksstatthalterämter und der Staatsanwaltschaft in Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg bleiben einstweilen erhalten und decken die Raumbedürfnisse der (neuen) Staatsanwaltschaft weitgehend ab. Diese Standorte gelten zugleich als Hauptabteilungen. Eine 6. Hauptabteilung ist das BUR und die Bildung weiterer Hauptabteilungen ist - abhängig von der organisatorischen Ausgestaltung der

Staatsanwaltschaft - denkbar und möglich. Die Leiterinnen und Leiter der Hauptabteilungen gehören der Geschäftsleitung an (siehe § 7 EG StPO). Die Hauptabteilungen werden in Teams und/oder in Abteilungen gegliedert werden, wobei ihnen die Geschäfte durch den Leiter oder die Leiterin der Hauptabteilung zugewiesen werden.

Um den staatlichen Strafanspruch möglichst einheitlich, gleichmässig und konsequent durchsetzen zu können und um innerkantonale Kompetenzkonflikte zu vermeiden, wird die Struktur einer einzigen, dezentral gegliederten Staatsanwaltschaft und nicht jene mehrerer kleinerer Staatsanwaltschaften, zum Beispiel in der Gestalt von Bezirksstaatsanwaltschaften, vorgeschlagen. Alle, die an den Standorten der dezentralen Staatsanwaltschaft arbeiten, sind Mitarbeitende derselben Staatsanwaltschaft und damit grundsätzlich auch für den ganzen Kanton zuständig.

2.2.2. Verzicht auf die Bildung einer Oberstaatsanwaltschaft

Artikel 14 Absatz 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung sieht vor, dass die Kantone Ober- und Generalstaatsanwaltschaften vorsehen können. In unserem mittelgrossen, aber überschaubaren und flächenmässig eher kleinen Kanton erscheint neben der Staatsanwaltschaft die zusätzliche Ebene einer zweiten Staatsanwaltschaft, nämlich der Oberstaatsanwaltschaft, nicht zweckmässig. Es fragt sich, welche wichtigen Aufgaben eine Oberstaatsanwaltschaft erfüllen sollte, die nicht bereits durch die Führungsorgane der Staatsanwaltschaft abgedeckt werden können. Die Bildung einer Oberstaatsanwaltschaft erscheint in unserem Kanton nicht zweckmässig.

2. 3. Keine Eingliederung der Kriminalpolizei in die Staatsanwaltschaft

Die Arbeitsgruppe hat sich mit der Frage befasst, ob die Kriminalpolizei - wie nach dem Muster des Kantons Basel-Stadt - in die Staatsanwaltschaft integriert werden soll. Das Staatsanwaltschaftsmodell bringt mit sich, dass die Polizei im Bereich der Strafverfolgung der Aufsicht und den Weisungen der Staatsanwaltschaft unterstellt ist (Artikel 307 Absatz 2 StPO). Die fachliche Unterstellung bedingt aber nicht die administrative Eingliederung der Kriminalpolizei in die Staatsanwaltschaft (Botschaft des Bundesrats zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, S. 1136). Eine solche Lösung wie im Kanton Basel-Stadt ist möglich, aber durch die Schweizerische Strafprozessordnung nicht vorgeschrieben.

Der Regierungsrat ist im Einklang mit der Arbeitsgruppe überzeugt, dass die heutige Lösung, wonach die Kriminalpolizei zur Polizei Basel-Landschaft gehört, ein in der Praxis sehr bewährtes Modell darstellt, das auch unter dem Staatsanwaltschaftsmodell fortzuführen ist. Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Statthalterämtern, dem BUR

und der Staatsanwaltschaft ist heute eng, erfolgreich und von gegenseitigem Vertrauen geprägt. Bei komplexen Straffällen werden gemischte Ermittlungsteams gebildet - sogenannte Sonderkommissionen - denen Angehörige der Polizei und der Statthalterämter bzw. des BUR angehören. Dieser Weg hat sich insbesondere auch im Bereich der organisierten Kriminalität sehr bewährt. Die baselstädtische Struktur hat gegenüber der basel-landschaftlichen Lösung keine wesentlichen Vorteile. Die Zweiteilung gemäss "Modell Basel-Stadt" hätte den sehr einschneidenden Nachteil, dass der Informationsfluss innerhalb der Polizei in wichtigen Teilen unterbrochen würde, was die polizeiliche Arbeit erschweren und beeinträchtigen würde. Zu beachten ist auch, dass innerhalb der Polizei Basel-Landschaft nicht nur die Hauptabteilung Kriminalitätsbekämpfung, sondern auch die Hauptabteilung Sicherheit und Ordnung kriminalpolizeiliche Aufgaben erfüllt. Die Abgrenzung, welche Teile der Polizei nun in die Staatsanwaltschaft integriert werden sollten und welche weiteren Bereiche bei der Polizei Basel-Landschaft bleiben, wäre schwierig zu vollziehen und würde zu keinen zufriedenstellenden Resultaten führen.

2. 4. Die Führungsorganisation der Staatsanwaltschaft

Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt führt die Staatsanwaltschaft in personeller, betrieblicher und fachlicher Hinsicht. Die oberste personelle, betriebliche und fachliche Verantwortung für eine Organisationseinheit muss - damit der Verantwortungsträger oder die Verantwortungsträgerin klar definiert ist - einer bestimmten Person zugeordnet werden. In ihrer beziehungsweise seiner Führungsfunktion wird die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt durch die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft, der neben dem Ersten Staatsanwalt oder der Ersten Staatsanwältin die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angehören, unterstützt.

2. 5. Zuordnung zum Regierungsrat, bzw. zur kantonalen Verwaltung, oder zum Kantonsgericht ?

2. 5. 1. Grundsätzliche Ausführungen

Es stellt sich die Frage, ob die Staatsanwaltschaft der Exekutive (Regierung und Verwaltung) oder der Judikative (Kantonsgericht) angehören soll und wer (Geschäftsleitung des Kantonsgerichts oder Regierungsrat) die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft hat. Die Arbeitsgruppe konnte in dieser Frage keine Einigung erzielen. Beide Modelle sind in den Kantonen eingeführt und bewähren sich. Beide Lösungen haben Vor- und Nachteile und der Entscheid hängt letztlich davon ab, wie diese gewichtet werden. Der Regierungsrat hat entschieden, in seinem Gesetzesentwurf beide Varianten - Zuordnung zum Kantonsge-

richt und Zuordnung zum Regierungsrat - darzustellen und im Gesetzestext zu berücksichtigen. In der Vorlage geht es primär darum, dem Landrat die Entscheidungsgrundlagen bereitzustellen und die Gründe darzustellen, die für die eine und die andere Lösungsvariante angeführt werden können (S. 23 - 26 dieser Vorlage). Im Vernehmlassungsverfahren fiel das Ergebnis kontrovers aus: Sowohl die Variante "Kantonsgericht", als auch die Variante "Regierungsrat" erhielten Zuspruch. Der Regierungsrat beantragt aus den unter 2.5.2 dargestellten Gründen, die Staatsanwaltschaft dem Regierungsrat, bzw. der kantonalen Verwaltung, zuzuordnen. Das Kantonsgericht spricht sich demgegenüber für die Variante "Kantonsgericht" aus. Die Gründe dafür sind ebenfalls in der Synopse unter 2.5.2 aufgeführt.

Es stellte sich die Frage, ob es neben den beiden dargestellten Modellen - Zuordnung der Staatsanwaltschaft zur Exekutive oder zur Judikative - allenfalls noch eine dritte gute Lösung gibt. Im Kanton Freiburg zum Beispiel gibt es den so genannten Justizrat. Er besteht unter anderem aus Mitgliedern der Judikative, aber auch aus Parlamentarierinnen und Parlamentariern sowie aus Anwältinnen und Anwälten. Der Justizrat führt die Aufsicht über die Gerichte und über die Staatsanwaltschaft und wirkt vorbereitend mit bei den Wahlen für die Gerichte und für die Staatsanwaltschaft.

Der Regierungsrat und das Kantonsgericht sind überzeugt, dass die Staatsanwaltschaft entweder der 2. Staatsgewalt (Exekutive) oder der 3. Staatsgewalt (Judikative) angehören muss, damit der betriebliche und administrative Support durch die Einbettung in eine leistungsfähige Organisation gewährleistet ist. Eine zusammengesetzte und wenig kohärente Behörde wie der Justizrat führt in unserem Kanton zu einem unnötigen und auf Grund der Zusammensetzung eher schwerfälligen und isolierten Gefäss, dem die institutionelle Einbindung in die Justizverwaltung oder die kantonale Verwaltung fehlt. Das Modell des Justizrats bringt gegenüber den Lösungen "Zuordnung zur Judikative" und "Zuordnung zur Exekutive" keine Vorteile, weshalb darauf zu verzichten ist.

2. 5. 2. Synoptische Darstellung der Gründe für die Zuordnung der Staatsanwaltschaft zum Regierungsrat oder zum Kantonsgericht

Gründe für die Aufsicht durch die Regierung (aus Sicht Regierungsrat)	Gründe für die Aufsicht durch das Kantonsgericht (aus Sicht Kantonsgericht)
--	--

1. Staatsanwaltschaft: Verwaltungs- oder Gerichtsfunktion?	
Die Tätigkeiten der neuen Staatsanwaltschaft im Bereich Vorverfahren, Untersuchung, Verfahrenseinstellung, Strafbefehle und Anklage sind ihrem Charakter nach Verwaltungstätigkeit und nicht Rechtsprechung. Insbesondere ist der Strafbefehl kein Urteil, sondern ein Erledigungsvorschlag und damit ein Verwaltungsakt. Die Staatsanwaltschaft erfüllt Verwaltungsfunktionen und ist deshalb dem Regierungsrat zu unterstellen.	Spezifische Aufgabe der Staatsanwaltschaft wie der Gerichte ist die Justizgewährung, die Durchsetzung des objektiven Rechts. Deshalb muss auch die Staatsanwaltschaft über eine für die Verwaltung atypische, für die Justiz aber typische Unabhängigkeit verfügen. Im Übrigen werden die weitaus meisten Strafverfahren mittels Strafbefehlen erledigt, was inhaltlich einer richterlichen Tätigkeit entspricht.
2. Sicherung der Unabhängigkeit	
<i>Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft</i> Die Schweizerische Strafprozessordnung verlangt, dass die Staatsanwaltschaft in der Rechtsanwendung unabhängig ist. Die Staatsanwaltschaft muss frei sein, gegen Strafurteile zu rekurrieren, denn sie ist nicht an die Rechtsprechung der Gerichte gebunden. Der Weiterzug von Strafurteilen durch die Staatsanwaltschaft kann bei einer Unterstellung unter den Regierungsrat ohne Rücksichtnahmen (Loyalität, Rücksichtnahme auf die bisherige Gerichtspraxis, Befolgung von Weisungen des Kantonsgerichts) erfolgen. Die notwendige Unabhängigkeit ist deshalb bei der Zuordnung zum Regierungsrat gewährleistet. <i>Richterliche Unabhängigkeit des Kantonsgerichts</i> Die richterliche Unabhängigkeit des Kantonsgerichts, welches gleichzeitig die Aufsicht über die Staatsanwalt-	<i>Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft</i> Die notwendige Unabhängigkeit ist bei einer Zuordnung zur Justiz besser gewährleistet. Sie entspricht jener der erstinstanzlichen Gerichte. Auch diese sind in ihrer Tätigkeit nur dem Gesetz verpflichtet. Eine Zuordnung zur Justiz schafft die notwendige Distanz zur Tagespolitik. Bei einer Unterstellung unter die Regierung besteht das Risiko von politisch motivierten Interventionen. <i>Richterliche Unabhängigkeit des Kantonsgerichts:</i> Die Erfahrungen mit dem Besonderen Untersuchungsrichteramt (BUR), das wie die künftige Staatsanwalt-

schaft ausübt und Rechtsmittelbehörde ist, wird durch die Parteirolle der Staatsanwaltschaft gefährdet. Ist der Regierungsrat Aufsichtsbehörde, besteht diese Gefährdung nicht.	schaft konzipiert ist und seit 2002 der Justiz zugeordnet ist, zeigen, dass eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit des Kantonsgerichts nicht besteht. Im Übrigen wäre einer Gefährdung der Unabhängigkeit von Staatsanwaltschaft und Kantonsgericht einfach zu begegnen, indem die mit Strafrecht befassen Mitglieder des Kantonsgerichts nicht bei der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft mitwirken. Aufsichtsinstanz ist denn auch die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts, nicht die Abt. Zivil- und Strafrecht.
3. Sachkompetenz der Aufsichtsbehörde	
Für eine wirksame Aufsicht ist eine hohe Fachkompetenz wichtig. Diese ist beim Regierungsrat, bzw. bei der Sicherheitsdirektion in guten Händen. Um die Aufsicht wahrnehmen zu können, müssen genau bezeichnete Mitarbeitende der Sicherheitsdirektion in die Verfahrensakten Einsicht nehmen können, soweit dies für ihren Inspektionsauftrag nötig ist.	Aufgrund der richterlichen Arbeit und der Erfahrung in der Aufsicht über die Statthalterämter und das BUR seit 2002 besteht beim Kantonsgericht eine hohe Fachkompetenz. Die Erfahrung zeigt auch, dass eine wirksame Aufsicht nur möglich ist, wenn die Aufsichtsinstanz in die Verfahren bzw. Akten Einsicht nimmt. Dies ist bei einer Aufsicht durch das Kantonsgericht statthaft und wird auch so praktiziert.
4. Erfahrungen im Kanton	
Die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft sind seit jeher Dienststellen der Sicherheitsdirektion und unterstehen der Aufsicht des Regierungsrats. Erst kürzlich hat der Landrat einstimmig entschieden, dass die Jugendanwaltschaft weiterhin dem Regierungsrat - und nicht dem Kantonsgericht - unterstellt ist. Diese Zuordnung hat sich bewährt. Bis zum 1. April 2002 waren auch die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt Dienststellen der Justiz-, Polizei-, und Militärdirektion.	Bereits heute nimmt das Kantonsgericht die Aufsicht über die Statthalterämter und das BUR, die rund 90% des Personalbestandes der künftigen Staatsanwaltschaft umfassen, wahr. Das BUR nimmt wie die künftige Staatsanwaltschaft im Bereich der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität bereits heute sowohl die Untersuchungs- als auch die Anklagefunktion wahr. Die Zuordnung zum Kantonsgericht hat sich bewährt. Die Jugendanwaltschaft arbeitet nach anderen Grundsätzen (Priorität der Prävention und Fürsorge, auch Zuständigkeit für Vollzug). Daher hat auch das Kantonsgericht eine Unterstellung unter den Regie-

	rungsrat bejaht.
5. Verbreitung beim Bund und in den anderen Kantonen	
<i>Bund</i> Der Bundesrat hat sich am 21.9.2007 entschieden, die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft ungeteilt dem Bundesrat zuzuordnen. Die Unabhängigkeit der Bundesanwaltschaft gegenüber dem Bundesrat wird durch das Verbot von Einzelfallweisungen gewährleistet. Namhafte Fachleute unterstützen den Bundesrat in seinem Entscheid.	<i>Bund</i> Die Frage ist zurzeit im Bund aber heftig umstritten.
<i>Kantone</i> Zurzeit sehen 11 Kantone die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft durch den Regierungsrat und das Justizdepartement vor, 6 Kantone kennen eine gemischte Aufsicht (Gerichte / Regierung), 8 Kantone haben die Aufsicht einer richterlichen Behörde übertragen¹⁰. Allerdings ist in vielen Kantonen die Frage für die Zukunft noch nicht entschieden.	
6. Auswirkungen auf bisherige Organisation	
Die heutige Staatsanwaltschaft wächst mit den Statthalterämtern und dem Besonderen Untersuchungsrichteramt zur neuen Staatsanwaltschaft zusammen. Diese bildet eine Dienststelle der Sicherheitsdirektion. Die zentralen Dienste der Sicherheitsdirektion werden bei Bedarf eventuell verstärkt durch Fachleute der Justizverwaltung, die bisher die Statthalterämter und das BUR betreut haben.	Eine Unterstellung unter die Sicherheitsdirektion hätte erhebliche Auswirkungen auf die gesamte Justiz: Ca. 60% der heutigen Mitarbeitenden der Justiz müssten diese verlassen. Verlust von Know-how (v.a. im Bereich Aufsicht, Zusammenarbeit, Organisation und Personal), die zentrale Justizverwaltung unterschreitet die kritische Grösse.
7. Vertretung gegenüber dem Parlament	
Der Regierungsrat und die Vorsteherin der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion können die Interessen der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Landrat optimal und auf direktem Weg wahrnehmen.	Seit 2002 hat das Kantonsgericht direkten Verkehr mit dem Parlament, es hat insoweit eine dem Regierungsrat ähnliche Stellung. Dies hat sich sehr bewährt.

¹⁰ Ziffer 2.3.2. des erläuternden Berichts betreffend der Vorlage über die gesetzliche Regelung der Aufsicht über die Bundesanwaltschaft

8. Aufwand der Umsetzung	
Der Übergang der Mitarbeitenden der Statthalterämter in die Sicherheitsdirektion und die Integration der neuen Staatsanwaltschaft verursacht dem Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion einem bestimmten Mehraufwand, der mit den bestehenden personellen Kapazitäten bewältigt werden sollte.	Der Umsetzungsaufwand ist deutlich geringer. Der mit der Personalvermehrung (rund 5% gegenüber dem heutigen Mitarbeiterbestand) verbundene Mehraufwand kann von der zentralen Justizverwaltung ohne Stellenerhöhung geleistet werden.
9. Zusammenarbeit mit anderen Ämtern	
Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte leiten auch das Ermittlungsverfahren und sind dabei gegenüber der Polizei weisungsberechtigt. Für die direkte Zusammenarbeit ist von Vorteil, wenn die Polizei und die Staatsanwaltschaft organisatorisch unter einem gemeinsamen Dach vereint sind. Weitere Verwaltungsorganisationen, auf deren direkte Zusammenarbeit die neue Staatsanwaltschaft angewiesen ist, sind das Amt für Migration, die Jugendanwaltschaft, die Interventionsstelle häusliche Gewalt, der Straf- und Massnahmenvollzug usw. Wird die Staatsanwaltschaft der Aufsicht des Regierungsrats bzw. der Sicherheitsdirektion zugeordnet, ist die Unterstellung für alle diese Organisationseinheiten dieselbe, was die Zusammenarbeit erheblich erleichtert und fördert.	Bereits heute haben Statthalterämter und BUR ein Weisungsrecht gegenüber der Polizei und arbeiten mit den verschiedensten Amtsstellen von Bund, Kantonen und Gerichten zusammen. Was die Amtsstellen der Sicherheitsdirektion betrifft, funktioniert die Zusammenarbeit heute nicht anders als früher, als Statthalterämter und BUR ebenfalls der Sicherheitsdirektion unterstellt waren.

3. Einführung des Zwangsmassnahmengerichts und der Beschwerdeinstanz

3.1. Ausgangslage

Die Schweizerische StPO verlangt, wie bereits erwähnt¹¹, zwingend die Einrichtung eines Zwangsmassnahmengerichts und einer Beschwerdeinstanz. Die Bestimmung der dafür zuständigen Behörden ist Sache der Kantone¹²; es müssen 2 separate Behörden sein, sie können aber mit anderen Gerichten kombiniert werden. Für das Zwangsmassnahmengericht erwähnt die bundesrätliche Botschaft eine Ansiedlung auf der Ebene des erstinstanzlichen Gerichts, für die Beschwerdeinstanz wird das Kantonsgericht als mögliche, logische Anbindung genannt¹³.

3.2. Grundsätzliche Überlegungen

Bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs wurden für das Zwangsmassnahmengericht und die Beschwerdeinstanz verschiedene Organisationsmodelle geprüft und die Lösungen anderer Kantone näher beleuchtet. Verschiedene Modelle wurden auf ihre Konventions- und Verfassungskonformität, aber auch auf Praktikabilität und Zweckmässigkeit hin überprüft. Vor allem beim Zwangsmassnahmengericht stand die Gewährleistung eines raschen Verfahrens sowie einer funktionierenden Pikettorganisation im Vordergrund.

Anhand der Fallzahlen des Jahres 2006 beim Verfahrensgericht für Strafsachen, den Statthalterämtern, dem Besonderen Untersuchungsrichteramt sowie dem Strafgericht konnte festgestellt werden, dass das Zwangsmassnahmengericht pro Jahr rund 650 Fälle zu behandeln haben wird (vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt F, Ziff. 2.1.2). Diese Verfahren werden in der Regel nach einem summarischen Aktenstudium rasch erledigt und die Entscheide kurz schriftlich begründet (vgl. Artikel 226 Absatz 2 StPO). Die Beschwerdeinstanz wird voraussichtlich rund 200 Fälle zu behandeln haben. Im Gegensatz zum Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht wird hier ein zeitaufwändigeres schriftliches Verfahren mit einem umfassenderen Aktenstudium durchgeführt. Die Beschwerdeentscheide werden ebenfalls schriftlich, aber gegenüber denen des Zwangsmassnahmengerichts eingehender zu begründen sein (vgl. Artikel 397 StPO).

In Anbetracht der voraussichtlichen Fallbelastung fällt die Einrichtung zweier selbständiger Gerichte mit jeweils eigener Gerichtsinfrastruktur ausser Betracht. Eine selbständige, aber

¹¹ Vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt B, Ziff. 1.4

¹² Artikel 14 Absatz 1 StPO

¹³ BBl 2005, S. 1139 f.

beide Funktionen vereinigende Gerichtsbehörde mit zwei sachlich wie auch personell voneinander getrennten Kammern wurde geprüft, aber nicht weiterverfolgt; selbst wenn es gelingen würde, mit Hilfe geeigneter Strukturen dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit Rechnung zu tragen, ist die damit verbundene organisatorische Nähe der beiden mit Zwangsmassnahmen befassten Gerichtsinstanzen aus rechtsstaatlichen Überlegungen nicht wünschenswert.

Deshalb wurde die Integration der neu zu schaffenden Gerichte in die heutige Gerichtsorganisation gewählt: Das Zwangsmassnahmengericht wird ins Strafgericht eingebunden und die Rolle der Beschwerdeinstanz dem Kantonsgericht übertragen.

3.3. Integriertes Zwangsmassnahmengericht

Bei den Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht ist die zeitliche Effizienz entscheidend. So schreibt Artikel 226 Absatz 1 StPO vor, dass über den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung der Untersuchungshaft innert 48 Stunden zu entscheiden ist. Über die weiteren verdeckten Zwangsmassnahmen wie zum Beispiel die Genehmigung von Post- und Telefonüberwachungen ist ebenfalls innert weniger Tage zu befinden (vgl. Artikel 274 Absatz 2 StPO). Deshalb sollen Zwangsmassnahmen, wie bereits heute (vgl. dazu § 6 Absatz 3 StPO BL), in jedem Fall durch eine Einzelrichterin bzw. einen Einzelrichter entschieden werden.

Die Integration des vom Bundesgesetzgeber vorgeschriebenen Zwangsmassnahmengerichts in das Strafgericht kann dementsprechend auf zwei Arten erfolgen: Die Funktion der Zwangsmassnahmenrichterin bzw. des Zwangsmassnahmenrichters (in der Folge Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts) kann entweder alternierend durch die Strafgerichtspräsidien ausgeübt oder aber einer sachlich und personell getrennten Organisationseinheit, unter gleichzeitiger Anbindung an das Strafgericht, übertragen werden.

Die Variante, das Zwangsmassnahmengericht als sachlich und personell getrennte Einheit an die Strukturen des heutigen Strafgerichts anzubinden, hat den Vorteil, dass die Strafgerichtspräsidien nur in Ausnahmefällen, nämlich zur Sicherstellung des Piketts während ferien- und krankheitsbedingter Abwesenheiten des Zwangsmassnahmenpräsidiums, als Zwangsmassnahmenrichterinnen und Zwangsmassnahmenrichter zum Einsatz gelangen. Damit kann dem in Artikel 18 Absatz 2 StPO statuierten Umstand, dass das Strafgerichtspräsidium, welches in einem Fall über die Anordnung von Zwangsmassnahmen entschieden hat, im gleichen Fall nicht mehr als Strafrichterin oder Strafrichter tätig sein darf, mit einigen wenigen administrativen Massnahmen begegnet werden. Ein weiterer Vorteil ist darin zu sehen, dass sich Präsidium sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

im Bereich der strafprozessualen Zwangsmassnahmen ein grosses fachliches "Know-how" erarbeiten können und in der Lage sind, unter schwierigen Bedingungen schnelle und sachgerechte Entscheidungen zu treffen. In diesem Umstand liegt nach Ansicht mehrerer Vernehmlassungsteilnehmerinnen gleichzeitig aber auch ein gewichtiger Nachteil, prägt doch eine einzelne Person über längere Zeit die Praxis in diesem, für die Betroffenen bedeutungsvollen Bereich. Zu ergänzen ist, dass die vordringliche Befasstheit mit Zwangsmassnahmen und der damit verbundene Zeitdruck möglicherweise belastend sein kann.

Vorgeschlagen werden soll deshalb die Variante, dass die Strafgerichtspräsidien in einem jährlichen Turnus als Zwangsmassnahmenrichter eingesetzt werden. Dieses Modell hat den Vorteil einer lückenlosen Pikettorganisation; auch ferien- oder krankheitsbedingte Abwesenheiten können ohne Weiteres durch die anderen Strafgerichtspräsidien kompensiert werden. Für die Realisierung dieses Modells spricht auch, dass das möglicherweise belastende Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts jeweils nur während einer beschränkten Zeit ausgeübt wird. Zudem können alle Präsidien während ihres "Amtsjahres" ein fachliches "Know-how" entwickeln, was ihnen die Übernahme der Pikettfunktion erleichtert. Der Nachteil liegt dagegen in der Problematik der Vorbefasstheit. Diesem Umstand wird vor allem in umfangreichen oder lange andauernden Verfahren durch eine geeignete Geschäftsorganisation Rechnung getragen werden müssen.

3.4. Integrierte Beschwerdeinstanz

Die Beschwerdeinstanz soll als Kollegialgericht, bestehend aus dem Präsidium und zwei Richterinnen bzw. Richtern, ausgestaltet werden. Die Beschwerdeinstanz hat über sämtliche strittigen Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden und der erstinstanzlichen Gerichte zu befinden und wird dafür verantwortlich sein, dass Strafverfahren im Kanton von allen Behörden einheitlich und unter Wahrung der Rechte der betroffenen Personen durchgeführt werden. Die speziell bei strittigen Zwangsmassnahmen zu prüfenden Eingriffe in Grundrechtspositionen rechtfertigen die Beurteilung der Beschwerde durch eine Kollegialbehörde zusätzlich. Davon ausgenommen sind Beschwerden, welche ausschliesslich Übertretungen zum Gegenstand haben sowie solche, bei welchen die wirtschaftlichen Nebenfolgen des angefochtenen Entscheides 5000 Franken nicht übersteigen; für diese schreibt Artikel 395 StPO zwingend die Beurteilung durch die Einzelrichterin bzw. den Einzelrichter vor.

Das Kantonsgericht besteht heute aus drei sachlich und personell voneinander unabhängigen Abteilungen. Im Hinblick auf die Vermeidung richterlicher Befangenheiten wäre es zwar ideal, die Berufungsinstanz bei der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht

oder Sozialversicherungsrecht anzusiedeln. Aus fachlichen Überlegungen muss eine solche Lösung aber ausser Betracht bleiben. Deshalb soll die Beschwerdeinstanz in die Abteilung Zivil- und Strafrecht integriert werden, welcher mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung auch die Funktion des Berufungsgerichts gemäss Artikel 21 StPO zukommt. Diese Funktion übt sie bereits heute als Appellations- und Beschwerdeinstanz gemäss § 5 StPO BL aus. Die Zusammenführung der Beschwerdeinstanz und des Berufungsgerichts sieht das Bundesgesetz in Artikel 20 Absatz 2 StPO ausdrücklich vor. Damit kann zum einen das in der heutigen Abteilung Zivil- und Strafrecht bereits vorhandene Fachwissen genutzt werden; zum anderen liegt so die Kontrolle der Anwendung des gesamten Strafrechts durch die Strafverfolgungsbehörden und die erstinstanzlichen Gerichte sowie die Rechtsfortbildung in diesem Bereich bei derselben letztinstanzlichen kantonalen Gerichtsbehörde.

Genauso wie das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts nicht als Strafgerichtspräsidium amten darf, kann diejenige Person, die als Mitglied der Beschwerdeinstanz tätig wurde, im gleichen Fall nicht als Mitglied des Berufungsgerichts wirken (Artikel 21 Absatz 2 StPO). Durch die gleichzeitige Befassung mit Beschwerdesachen wird die Funktionsfähigkeit des Kantonsgerichts als Berufungsgericht aber kaum beeinträchtigt.

3.5. Schaffung einer selbständigen Abteilung Strafrecht als Beschwerdeinstanz und Berufungsgericht

Mit der am 1. April 2002 in Kraft gesetzten neuen Gerichtsorganisation wurde das bisherige Obergericht in die Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts überführt. Diese beurteilt Beschwerden gegen erstinstanzliche Urteile der Bezirks- und Strafgerichte. Seit-her hat innerhalb dieser Abteilung eine fachliche Schwergewichtsbildung stattgefunden: Ein Teil der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber konzentriert sich mittlerweile verstärkt auf das eine oder andere Fachgebiet. Alle anderen Gerichtsmitglieder sind, auch wenn fachliche Präferenzen festgestellt werden können, in beiden Rechtsbereichen tätig. Der heutige Umfang und die Komplexität der an das Kantonsgericht gelangenden Verfahren verlangen vertieftes Fachwissen und teilweise auch die Aneignung spezifischer Zusatzkenntnisse; das bedingt eine fachliche Spezialisierung. Die Integration der Beschwerdeinstanz in das Kantonsgericht verstärkt diese Tendenz zusätzlich.

Das Kantonsgericht wird mit der Integration der Beschwerdeinstanz neben den bisherigen Verfahren (2006: 90 erledigte Straffälle; 2005: 80) neu rund 200 Beschwerdeverfahren zu entscheiden haben. Entsprechend sieht der Gesetzesentwurf vor, die heutige Abteilung Zivil- und Strafrecht in zwei, auch personell getrennte Abteilungen Zivilrecht und Strafrecht zu gliedern. Damit wird ein zweitinstanzliches Kompetenzzentrum geschaffen, welches

eine einheitliche kantonale Praxis im Strafprozessrecht ebenso wie im materiellen Strafrecht gewährleistet.

4. Kommentierung der gesetzlichen Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Hier wird umschrieben, was Gegenstand dieses Gesetzes ist; es geht um den Vollzug der Schweizerischen StPO.

§ 2 Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht

Nachdem die Schweizerische StPO nach Artikel 1 Absatz 1 nur auf Straftaten nach Bundesrecht anwendbar ist, müssen die Kantone eine Regelung für Straftaten nach kantonalem Recht bestimmen. Dafür ein eigenes, kantonales Verfahrensrecht beizubehalten wäre weder inhaltlich gerechtfertigt noch ökonomisch; § 2 erklärt deshalb die Bestimmungen der Schweizerischen StPO auch für Verfahren bei Straftaten nach kantonalem Recht für anwendbar.

Absatz 2: In Spezialgesetzen (z.B. kantonales Steuergesetz § 160 ff. Steuergesetz, SGS 331) werden eigene Verfahrensvorschriften aufgestellt. In diesen Fällen sollen diese gelten und nicht die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung.

Die §§ 3 - 11 regeln Grundsätze betreffend die Staatsanwaltschaft.

§ 3 Unabhängigkeit

Diese Bestimmung ist aus der Schweizerischen StPO übernommen (Artikel 4¹⁴). Für die Stellung der Staatsanwaltschaft ist sie von zentraler Bedeutung: Sie stellt klar, dass die Staatsanwaltschaft in der Rechtsanwendung unabhängig ist, womit Eingriffe anderer staatlicher Behörden in die konkrete Strafverfolgungstätigkeit der Staatsanwaltschaft ausgeschlossen werden sollen. Die Strafverfolgungstätigkeit der Staatsanwaltschaft setzt sich aus der Leitung des Vorverfahrens, der Untersuchungsführung und der Anklageerhebung zusammen.

¹⁴ Artikel 4 Unabhängigkeit: "Die Strafbehörden sind in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet. Gesetzliche Weisungsbefugnisse nach Artikel 14 gegenüber den Strafverfolgungsbehörden bleiben vorbehalten."

§ 4 Aufsicht

Je nachdem, ob die Staatsanwaltschaft dem Regierungsrat oder dem Kantonsgericht zugeordnet ist, liegt die Aufsicht beim Regierungsrat oder bei der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts. Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft schliesst gesetzliche Weisungsbefugnisse nicht aus (Artikel 4 Absatz 2 StPO verweist diesbezüglich auf Artikel 14 StPO). Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft wird nicht auf verschiedene Behörden aufgeteilt, sondern - unabhängig vom Variantenentscheid - in jedem Fall durch eine einzige Behörde ausgeübt. Auf diese Weise sollen Unklarheiten und Abgrenzungsprobleme, die bei der Aufteilung der Aufsichtsfunktion auf verschiedene Behörden und bei der Unterscheidung von administrativer und fachlicher Aufsicht regelmässig entstehen, vermieden werden. Die Aufsichtsbehörde kann folglich Weisungen sowohl im administrativen (umfassend die personellen, betrieblichen und finanziellen Belange) als auch im fachlichen Bereich erteilen.

Der in der Schweizerischen Strafprozessordnung gewährleisteten Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft wird Rechnung getragen, indem die Weisungsungebundenheit der Staatsanwaltschaft im Einzelfall (Eröffnung, Durchführung, und Abschluss von Verfahren, Anklageerhebung sowie Ergreifung von Rechtsmitteln) ausdrücklich verankert wird.

Damit die Aufsichtsbehörde (Regierungsrat oder Geschäftsleitung des Kantonsgerichts) die fachliche Aufsicht über die Staatsanwaltschaft wahrnehmen kann, muss sie Inspektionen durchführen und dabei in die Verfahrensakten Einsicht nehmen können. Weil der Regierungsrat nicht in der Lage ist, die Inspektionen selber durchzuführen, setzt er eine Fachkommission ein, die mit dieser Aufgabe betraut wird. Fachleute aus Justiz, aus der Verwaltung, aus der Wissenschaft oder aus anderen Bereichen sollen vom Regierungsrat in diese, zirka 10 Mitglieder umfassende Kommission berufen werden. Die Fachkommission berichtet dem Regierungsrat jeweils über die Ergebnisse ihrer Inspektionen. Gestützt darauf trifft der Regierungsrat soweit notwendig seine aufsichtsrechtlichen Massnahmen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Fachkommission in der Dienstordnung.

Die Aufsicht kann nur wahrgenommen werden, wenn die Einsicht in Akten bei Bedarf umfassend möglich ist. Würde der Aufsichtsbehörde dieses Recht vorenthalten, müsste sie ihre Aufsichtsfunktion auf die personellen, finanziellen und administrativen Belange einschränken, was nicht im Sinne der Schweizerischen Strafprozessordnung wäre. Das Einsichtsrecht bleibt allerdings auf Personen beschränkt, die mit der Durchführung der Inspektion betraut sind. Diese Personen sind entweder Mitglieder der Fachkommission (wenn die Aufsicht beim Regierungsrat liegt) oder gehören dem Kantonsgericht an (wenn die Aufsicht beim Kantonsgericht liegt). Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis (§ 4 Absatz 3).

§ 5 Leitung

Die grundsätzlichen Überlegungen wurden bereits in Abschnitt D, Ziffer 2.4. dargelegt. In der Folge werden einzelne Aspekte ergänzend erläutert.

Der Erste Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin ist für die personelle, betriebliche und fachliche Führung verantwortlich. Das bedeutet, dass er oder sie der oder die oberste Vorgesetzte der Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft ist, einschliesslich aller Staatsanwälte und Staatsanwältinnen. Gegenüber den Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt die oder der direkte Vorgesetzte. Die personelle Führung umfasst u. a. ein allgemeines und spezifisches Weisungsrecht, das auch die fachliche Seite umfasst und wie es jeder hierarchisch gegliederten Organisation eigen ist. Es wird erforderlich sein, dass dieses Weisungsrecht der vorgesetzten Personen im Geschäftsreglement (bei Zuordnung zum Kantonsgericht) oder in der Dienstordnung (bei Zuordnung zum Regierungsrat) konkretisiert wird. Der Erste Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin ist für die einheitliche Führungskultur innerhalb der Staatsanwaltschaft verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass diese auch umgesetzt wird.

Zur betrieblichen Führung durch die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt gehören die oberste Verantwortung für die Finanzen (u. a. Budgetierung, Abwicklung Ausgaben und Einnahmen, Rechnungslegung), die Administration (u. a. Raum, Büromaterial) und die Abläufe (zum Beispiel die Regelung der Geschäftszuteilung) innerhalb der Staatsanwaltschaft. Auch die Wahrnehmung der organisatorischen Aufgaben gehört zur betrieblichen Führungsverantwortung. Zu den organisatorischen Belangen gehört die Feinstrukturierung der Staatsanwaltschaft, soweit das Geschäftsreglement bzw. die Dienstordnung dazu Raum lässt.

Zur fachlichen Führung gehört neben der Verantwortung für die sach- und zeitgerechten Durchführung der Verfahren insbesondere die Qualitätssicherung (§ 5 Absatz 2 Buchstabe c).

Es wurde darauf verzichtet, den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin mit der Befugnis auszustatten, Einstellungen zu genehmigen (Artikel 322 Absatz 1 StPO), und gegen Einstellungsverfügungen oder Strafbefehle Einsprache zu erheben (Artikel 322 Absatz 2 bzw. Artikel 354 Absatz 1 Buchstabe c StPO). Das Genehmigungs-, Einsprache- und Beschwerderecht würde sich gegen die eigene Organisation richten, deren hierarchische Spitze die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt verkörpern. Das Genehmigungs-, Einsprache- und Beschwerderecht der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts macht primär dort Sinn, wo neben der Staatsanwaltschaft als zweite staatsanwaltschaftliche Behörde die von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten

Staatsanwalt geleitete Oberstaatsanwaltschaft besteht. In der Dienstordnung oder im Geschäftsreglement der Staatsanwaltschaft soll geregelt werden, bei welchen Vergehen und Verbrechen Strafbefehle oder Einstellungen den Leitenden Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten vorzulegen sind, bevor sie erlassen bzw. verfügt werden. Auf diese Weise kann bei bestimmten, schwereren Straffällen innerhalb der Staatsanwaltschaft das "Vier-Augenprinzip" gewährleistet werden. Dadurch kann dem bundesrechtlichen Anspruch, "die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs" (Artikel 16 Absatz 1 StPO) zu gewährleisten, entsprochen werden.

§ 6 Grundzüge der Organisation

Die grundsätzlichen Überlegungen wurden bereits in Abschnitt D, Ziffer 2.2. dargelegt. In der Folge werden einzelne Aspekte ergänzend erläutert.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Organisation der Staatsanwaltschaft beschränken sich auf grundlegende Festlegungen: die Gliederung der Organisation in Hauptabteilungen (Absatz 1) und die Bildung der Geschäftsleitung (Absatz 2). Die Bezeichnung "Hauptabteilung" ist sowohl anwendbar auf geographische als auch auf inhaltlich definierte Einheiten. Die Einzelheiten dazu werden im Geschäftsreglement - bei Zuordnung zum Kantonsgericht - oder in der Dienstordnung - bei Zuordnung zum Regierungsrat - fixiert. Der Regierungsrat und das Kantonsgericht haben einen Vorentscheid gefällt: Unabhängig von der künftigen Zugehörigkeit werden in der Staatsanwaltschaft die heutigen fünf Standorte der Bezirksstatthalterämter in Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg sowie das Besondere Untersuchungsrichteramt bis auf weiteres Hauptabteilungen der Staatsanwaltschaft bilden. Die Leiterinnen und Leiter dieser Hauptabteilungen üben die Funktion der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus. Im Gegensatz zur heutigen Lösung der Bezirksstatthalterämter - sie sind zuständig für die Straffälle innerhalb "ihres" Bezirks - sind die verschiedenen Standorte der Staatsanwaltschaft für alle Fälle zuständig, die sich im Kanton ereignen. Vorgesehen ist, dass sie in der Regel weiterhin Fälle aus dem Gebiet ihrer bisherigen Bezirke bearbeiten; es können ihnen aber auch Fälle aus dem übrigen Kantonsgebiet übertragen werden.

Im Gesetz wird die Zahl der Hauptabteilungen bewusst nicht definiert. Dadurch soll der organisatorischen Gliederung der Staatsanwaltschaft nicht vorgegriffen werden.

In § 6 Absatz 1 ist ausdrücklich vorgesehen, dass der Erste Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin ebenfalls eine Hauptabteilung führt. Dadurch soll erreicht werden, dass der Erste Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin möglichst eng mit der Praxis verbunden bleibt und aufgrund dieser Sachnähe seine oder ihre Führungsaufgabe in enger Zusammenarbeit mit den anderen Leitungen der Hauptabteilungen optimal erfüllen kann. Der

Doppelbelastung der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts wird bei der Regelung ihrer oder seiner Stellvertretung Rechnung zu tragen sein.

Die "Feinorganisation" der Staatsanwaltschaft, d.h. insbesondere die Gliederung der Hauptabteilungen in Abteilungen und/oder Teams werden - abhängig vom Entscheid über die Zuordnung - der Regierungsrat (Dienstordnung) oder die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts (Geschäftsreglement) festlegen. Die weiteren organisatorischen Regelungen trifft im Rahmen der Dienstordnung oder des Geschäftsreglements der Erste Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin. Das Gesetz soll Handlungsspielraum für flexible Lösungen schaffen und dadurch adäquate Feinstrukturen innerhalb der Staatsanwaltschaft ermöglichen.

§ 7 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Ersten Staatsanwalt oder der Ersten Staatsanwältin bzw. den leitenden Staatsanwälten und den leitenden Staatsanwältinnen zusammen. Sie ist ein Geschäftsorgan der Staatsanwaltschaft, ohne Entscheidkompetenzen. Die Aufgabe der Geschäftsleitung besteht in der Ausübung koordinierender Funktionen sowie in der Sicherstellung des Informationsaustausches unter den Hauptabteilungen der Staatsanwaltschaft. Eine weitere Kernaufgabe der Geschäftsleitung ist die Unterstützung des Ersten Staatsanwalts bzw. der Ersten Staatsanwältin in der Erfüllung seiner bzw. ihrer Führungsaufgaben.

§ 8 Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen

Der Landrat wählt zum Beispiel die Mitglieder der kantonalen Gerichte, den Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle und den Ombudsman. Im Vergleich dazu scheint es richtig, dass dem Kantonsparlament auch die Wahl der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts übertragen wird. Dadurch erhält die gewählte Person eine besonders hohe Legitimation. Die Wahl soll auf Vorschlag des Regierungsrates beziehungsweise der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts erfolgen.

Wahlbehörde für die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist der Regierungsrat oder das Kantonsgericht. Für die Anstellung der anderen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft werden die Sicherheitsdirektion (vorgesetzte Behörde: Regierungsrat) und die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts (vorgesetzte Behörde: Kantonsgericht) als Anstellungsbehörden vorgesehen (§ 8 Absatz 3).

§ 9 Voraussetzungen für Wahlen und Anstellungen

Das Gerichtsorganisationsgesetz verlangt für die Statthalterinnen und Statthalter und für die Staatsanwälte und die Staatsanwältinnen eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung (§ 33 Absatz 2 GOG). Dieses Erfordernis soll in der Regel auch für die Staatsanwältinnen und die Staatsanwälte der "neuen" Staatsanwaltschaft gelten. Allerdings sollen geeignete Personen ohne rechtswissenschaftliche Ausbildung nicht zwingend von der Staatsanwaltschaftsfunktion ausgeschlossen werden; solche spezifische Ausbildungserfordernisse können mitunter die Wahl bzw. die Anstellung von qualifizierten Personen verhindern. Verfügen diese Personen über eine andere gleichwertige und fachbezogene Ausbildung (z. B. als Treuhänderin oder als Treuhänder) oder weisen sie eine langjährige, erfolgreiche Berufspraxis in der Strafverfolgung nach (z.B. als Untersuchungsbeamtin oder als Untersuchungsbeamter in komplexen Fällen), so sollen sie in Ausnahmefällen ebenfalls als Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte gewählt oder angestellt werden können. Mit der vorgeschlagenen flexiblen und offeneren Gesetzesbestimmung soll dies ermöglicht werden.

§ 10 Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte

Diese Bestimmung bedeutet kein Neuland: Gemäss § 29 GOG sind die Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten befugt, unter der Leitung des Statthalters oder der Statthalterin bzw. der Besonderen Untersuchungsrichterin oder des Besonderen Untersuchungsrichters Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Zur Verdeutlichung wird in der neuen Bestimmung von § 10 zusätzlich ausgeführt, dass die Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten nicht nur unter der Leitung, sondern auch im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen und Zwangsmassnahmen vornehmen können. Der Begriff Zwangsmassnahmen ist in der StPO definiert als "Verfahrenshandlungen der Strafbehörden, die in Grundrechte der Betroffenen eingreifen und die dazu dienen, a. Beweise zu sichern, b. die Anwesenheit von Personen im Verfahren sicherzustellen und c. die Vollstreckung des Endentscheides zu gewährleisten" (Artikel 196 StPO). Die vorgesetzte Stelle umschreibt im Rahmen der Dienstordnung oder des Reglements den Inhalt und den Umfang der Kompetenzen der jeweiligen Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten.

§ 11 Dienstordnung (Variante Zuordnung zur Regierung)

§ 11 Geschäftsreglement (Variante Zuordnung zum Kantonsgericht)

Diese Bestimmung gibt - abhängig vom Entscheid über die Zuordnung - dem Regierungsrat oder der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts die Kompetenz, die Dienstordnung (in Form einer Verordnung) bzw. das Geschäftsreglement zu erlassen.

§ 12 Sachliche Zuständigkeit des Strafgerichts

Wie bisher gibt es beim Strafgericht Einzelrichter (Präsidien), Dreier- und Fünferkammern (§ 20 Absatz 1 GOG). Ihre sachliche Zuständigkeit regelt § 12. Die Kompetenz der Einzelrichter ist durch Artikel 19 Absatz 2 StPO begrenzt, aber entgegen den Ausführungen in der Botschaft nicht zwingend festgelegt¹⁵. Deshalb können die heutigen Zuständigkeiten weitgehend beibehalten werden; weder die Gerichte selbst noch die Vernehmlassungen weisen auf einen grundlegenden Änderungsbedarf hin. Die Kompetenz der Dreierkammern wird insofern dem Bundesrecht angepasst als dieses seit 1.1.2007 die Möglichkeit teilbedingter Strafen kennt¹⁶ (§ 12 Buchstabe b: bisher maximal 2, neu 3 Jahre Freiheitsstrafe). Den Fünferkammern vorbehalten sind Freiheitsstrafen von mehr als 3 Jahren sowie die strafrechtliche Verwahrung nach Artikel 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (§ 12 Buchstabe c). Neu werden die Präsidien die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts auszuüben haben.

§ 13 Berufungsgericht, Beschwerdeinstanz

Auch das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, gliedert sich in Fünfer- und Dreierkammern sowie die Präsidien (§ 1 Absatz 3 Gerichtsorganisationsdekret, GOD¹⁷). Als Rechtsmittelinstanz sieht es jedoch von Präsidialentscheiden in Berufungsverfahren ab: Die Dreierkammer beurteilt alle Fälle bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe und die Fünferkammer die höheren Strafen.

¹⁵ Die Botschaft hält auf S. 1137 fest, dass, wenn die Kantone Einzelrichter vorsehen wollen, für diese die Zuständigkeit nach Artikel 19 StPO verbindlich ist (zuständig bis zu 2 Jahre Freiheitsstrafe); dies im Interesse einer einheitlichen Regelung. Das Bundesamt für Justiz hat dies inzwischen insofern relativiert als es die Zuständigkeitsnorm von Artikel 19 StPO als Begrenzung "nach oben" bezeichnet und nicht (mehr) als zwingende Vorschrift. Somit können die Kantone die Einzelrichterkompetenz auch tiefer festlegen.

¹⁶ Nach Artikel 42 StGB können wie bisher Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren bedingt ausgesprochen werden; neu sieht Artikel 43 StGB vor, dass Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren teilbedingt ausgesprochen werden können.

¹⁷ SGS 170.1

Die Funktion der Beschwerdeinstanz (Artikel 13 Buchstabe c StPO) soll ebenfalls von der Dreierkammer des Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, wahrgenommen werden (§ 13 Absatz 2).

§ 14 Nationale Rechtshilfe

Im Rahmen der kantonalen Prozesshoheit war auch die Regelung der interkantonalen Rechtshilfe Sache der Kantone. Sie haben dies in Form eines Konkordats¹⁸ wahrgenommen. Die Schweizerische StPO regelt die nationale Rechtshilfe umfassend, was das Konkordat fast gänzlich obsolet werden lässt. Nur einen Punkt muss das kantonale Recht regeln: die Rechtshilfe gemäss StPO bezieht sich nur auf Verstösse gegen eidgenössisches Recht. Wenn also die Kantone auch Rechtshilfe für Verstösse gegen kantonales Recht gewährleisten wollen, müssen sie dies in ihren Rechtsordnungen festlegen. Das ist der Gehalt von § 14, der solche Rechtshilfe - unter dem Vorbehalt von Gegenrecht - garantiert.

§§ 15 - 18 Internationale Rechtshilfe

Die internationale Rechtshilfe war bereits bisher weitgehend bundesrechtlich abgedeckt¹⁹. Neu sind auch fast alle Zuständigkeiten auf Bundesebene geregelt (Artikel 54f. StPO). Das bisherige Dekret über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen²⁰ kann aufgehoben und die noch notwendigen Bestimmungen können ins EG StPO übernommen werden. Lediglich Zuständigkeit und Verfahren für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafurteilen sowie die Zuständigkeit für die Benützung einer Anstalt durch das Ausland müssen kantonal geregelt werden. Solche Verfahren waren früher sehr selten und sehr aufwändig, gewinnen aber in Anbetracht von internationalen Abkommen beispielsweise zur Überstellung von Strafgefangenen²¹ zunehmend an Bedeutung. Das Verfahren wird in der Regel schriftlich durchgeführt, weil es nur um rechtliche Fragen geht und keine Beweisverfahren etc. anfallen.

¹⁸ SGS 260.1, GS 32.294

¹⁹ Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG), SR 351.1

²⁰ SGS 261.1

²¹ Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen, SR 0.343

§ 19 Aussergerichtlicher Schutz von Verfahrensbeteiligten

Artikel 156 StPO besagt, dass Bund und Kantone Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens vorsehen können. Massnahmen betreffend das Verfahren selbst sind bereits in der StPO geregelt (Artikel 149 ff.) geregelt. Für die anderen - Massnahmen, welche dem Schutz von Verfahrensbeteiligten dienen wie beispielsweise Personenschutz - verweist Artikel 156 auf das kantonale Recht. Obwohl es sich bei letzteren oft um Gefahrenabwehr handelt, also eine Domäne der Polizei, sollen solche Massnahmen bei laufenden Strafverfahren aus Gründen der besseren Koordination wie die Massnahmen nach Artikel 149 StPO von der Verfahrensleitung angeordnet werden. Je nach Massnahme liegt die Durchführung einschliesslich der Einschätzung betreffend der Mittel bei der Polizei (z.B. Personenschutz). Wenn Massnahmen nach dem Abschluss von Strafverfahren nötig sind, ist für die Einschätzung, Anordnung und Durchführung vollumfänglich die Polizei zuständig. Der klaren Systematik halber werden diese beiden Zuständigkeiten jeweils in ihrem Kontext normiert, d.h. jene der Staatsanwaltschaft im EG StPO (§ 19) und jene der Polizei im Polizeigesetz (neu § 16 Absatz 2, s. Ausführungen zu § 31 Ziffer 18).

§ 20 Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit

Bereits bisher wurden in besonderen Fällen ohne ausdrückliche rechtliche Grundlage Belohnungen ausgesetzt für die erfolgreiche Mitwirkung von Privatpersonen bei der Fahndung. Artikel 209 Absatz 2 StPO stellt nun eine solche rechtliche Grundlage zur Verfügung, sofern die Kantone entsprechende Bestimmungen erlassen. Neben dem Grundsatz, dass Belohnungen ausgesetzt werden können, muss auch die Zuständigkeit geregelt werden: wenn es um polizeiliche Ermittlungen / Fahndung geht, soll die Polizei Belohnungen aussetzen können, bei laufenden Strafverfahren auch die Verfahrensleitung. Je nach Höhe der ausgesetzten Belohnung ist die Genehmigung durch eine übergeordnete Instanz erforderlich (Absatz 2).

§ 21 - 24 Vollzug von Untersuchungshaft, Gefangenenbetreuung, medizinische Versorgung

Die Grundsätze zum Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind in Artikel 234 StPO festgehalten. Nach Artikel 235 Absatz 5 StPO regeln die Kantone die Rechte und Pflichten der Inhaftierten, ihre Beschwerdemöglichkeiten, die Disziplinar massnahmen sowie die Aufsicht über die Haftanstalten.

Die StPO BL hatte dies in den §§ 87 und 88 geregelt. Die Bestimmungen betreffend Unterbringung der Gefangenen wurden ohne materielle Neuerungen etwas ausführlicher gefasst (§ 21, insb. Absatz 2). Die bisherige Unterscheidung zwischen dem Vollzug von *Untersuchungshaft* in Straf- oder Massnahmeanstalten (bisher § 89 Absatz 1 StPO) einerseits und dem vorzeitigen Straf- oder Massnahmeantritt nach den Artikeln 58 Absatz 1 und 75 Absatz 2 StGB (bisher § 89 Absatz 3 StPO) andererseits wird zugunsten letzterem fallengelassen, weil beide Instrumente letztlich dem gleichen Zweck dienen: damit sollen bei längerer Untersuchungshaft - sofern es die Untersuchung erlaubt und insbesondere keine Kollusionsgefahr besteht - bessere Haftbedingungen geboten werden als in den dafür nur bedingt geeigneten Bezirksgefängnissen (vgl. neu § 24 EG StPO). Die Bestimmung von § 87 Absatz 1 Satz 2 betreffend Protokoll über die Festnahme) und Absatz 3 (Wegnahme von Gegenständen, Protokollierung) StPO BL, haben beide mehr organisatorischen als gesetzeswesentlichen Gehalt und können deshalb auf Verordnungsebene verschoben werden. Beibehalten wird Absatz 6, der den Regierungsrat ermächtigt, Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft zu erlassen. Der Regierungsrat hat solche Bestimmungen in der Verordnung über die Bezirksgefängnisse und Haftlokale der kantonalen Polizeiposten²² geschaffen; allfällig nötige Anpassungen dieser Verordnung an die Schweizerische StPO wird der Regierungsrat rechtzeitig vornehmen.

Die bisherigen Grundsätze über die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit betreffend Gefangenenbetreuung und die medizinische Versorgung (§ 88 StPO BL) werden beibehalten (neu §§ 22 und 23).

§ 24 Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

Für die Bewilligung von vorzeitigem Straf- und Massnahmenvollzug²³ sind nach heutiger basellandschaftlicher Regelung (§ 89 Absatz 3f. StPO BL) die Vollzugsbehörden zuständig. Nach Artikel 236 StPO soll dies neu die Staatsanwaltschaft oder, wenn bereits Anklage erhoben ist, das Gericht entscheiden. Für den vorzeitigen Massnahmenvollzug (dem Wortlaut nach aber offenbar nicht für den vorzeitigen Strafvollzug) können gemäss Artikel 236 Absatz 3 StPO Bund und Kantone bestimmen, dass für diesen Entscheid die Zustimmung der Vollzugsbehörden erforderlich ist.

²² SGS 261.61

²³ Artikel 58 Absatz 1 und 75 Absatz 2 StGB

§ 25 Anzeigepflicht anderer Behörden

Strafbehörden sind gemäss Artikel 302 Absatz 1 StPO verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder welche ihnen gemeldet wurden, der zuständigen Behörde anzuzeigen. Nach Artikel 302 Absatz 2 StPO können Bund und Kantone weitere Behörden unter Anzeigepflicht stellen.

Die Anzeigepflicht in der StPO BL²⁴ ist weiter gefasst als die der Schweizerischen StPO und umfasst beispielsweise auch Verwaltungsbehörden für Straftaten in ihrem Zuständigkeitsbereich. Das soll beibehalten werden, indem der bisherige § 121 StPO BL übernommen wird.

§ 26 Mitwirkungspflicht von Verwaltungsbehörden

Gemäss Artikel 381 Absatz 3 StPO regeln die Kantone, welche Behörden im Übertretungsstrafverfahren Rechtsmittel ergreifen können. Die StPO BL hält diesbezüglich seit jeher die starke Stellung der Staatsanwaltschaft hoch und räumt den Verwaltungsbehörden keine eigene Rechtsmittelkompetenz ein. Es besteht kein Anlass, dies im Zusammenhang mit der Einführung der Schweizerischen StPO zu ändern. Strafuntersuchungen und Anklagen vor Gericht sind die Kernkompetenz der Staatsanwaltschaft; es wäre wenig sinnvoll, wenn Verwaltungsbehörden hier eigenes Know-how aufbauen müssten. Hingegen ist es wesentlich, dass das spezifische Wissen der Verwaltungsbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich in solche Strafverfahren optimal einfließen kann. Die bisherigen Grundsätze über die Mitwirkung von Verwaltungsbehörden werden deshalb übernommen; die Verwaltungsbehörden sichern Beweise, wenn Gefahr im Verzug liegt und wirken bei der Abklärung des Sachverhalts mit (insbesondere beispielsweise bei technischen Belangen wie etwa dem kantonalen Labor oder dem Amt für Umweltschutz und Energie). Sie können erklären, sich am Verfahren beteiligen zu wollen. In diesem Fall können sie Beweisanträge (an die Staatsanwaltschaft) stellen und erhalten vor Abschluss der Untersuchungen Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Anklage- und Gerichtsverfahren haben sie dieselben Informationsrechte wie Privatkläger. Sie haben aber keine eigenen Mitwirkungsrechte; ihre Mitwirkung erfolgt, ebenso wie das Einlegen allfälliger Rechtsmittel, ausschliesslich über die Staatsanwaltschaft.

²⁴ § 121 Absatz 1 StPO BL

§§ 27 - 29 Weitere Mitteilungen an Behörden über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide

Artikel 75 Absatz 1-3 StPO regelt die Mitteilung von Strafverfahren oder Urteilen an die Sozial- und Vormundschaftsbehörden, sofern diese zum Schutz der Opfer nötig ist. Absatz 4 ermächtigt die Kantone, weitere Mitteilungspflichten an andere Behörden zu regeln.

§ 27 Absatz 1 hält fest, dass Meldungen an Behörden - namentlich solche ausserhalb der Strafjustiz - dann erfolgen sollen, wenn diese Behörden für ihre Tätigkeit auf entsprechende Informationen angewiesen sind. Dies betrifft beispielsweise Bewilligungs- oder Aufsichtsverhältnisse. Diese Behörden unterstehen ihrerseits dem Amtsgeheimnis, sodass kein Missbrauch zu befürchten ist.

Im Weiteren hat unser Kanton per 1.1.2008 Bestimmungen in die Strafprozessordnung aufgenommen, wonach bei bestimmten Delikten und wenn es zum Schutze des Opfern nötig ist, Urteile oder laufende Strafuntersuchungen an eine Aufsichtsbehörde, Bewilligungsbehörde oder den Arbeitgeber zu melden sind²⁵. Nach Artikel 75 Absatz 4 können die Kantone solche Mitteilungen weiterhin vorsehen, allerdings nur an Behörden und nicht an Private (wie zum Beispiel Arbeitgeber). Das ist in Anbetracht der möglichen Fallkonstellationen bedauerlich, aber nicht zu ändern. Immerhin sind auch bei privaten Arbeitsverhältnissen Meldungen an allfällige Aufsichts- oder Bewilligungsbehörden weiterhin möglich. Die §§ 175a und 27a StPO BL werden deshalb entsprechend angepasst übernommen:

- In § 175a StPO BL, neu § 27 EG StPO, wird in Absatz 2 "Arbeitgeber" und "Präsidium des obersten Organs der juristischen Person" gestrichen, weil Meldungen an Private nicht mehr zulässig sind (s.o.); gleichzeitig werden die Absätze 3 und 4 redaktionell besser gegliedert bzw. gestrafft;
- in § 27a StPO BL, neu § 28 EG StPO, werden lediglich redaktionelle Anpassungen ohne inhaltliche Änderung vorgenommen;
- die verschiedenen Ergänzungen der StPO, in welcher Form solche Mitteilungen in verschiedenen Verfahrensdokumenten (Strafbefehl, Einstellung, Anklageschrift, Dispositiv) festgehalten werden müssen, werden - ohne inhaltliche Änderung - in einem neuen § 29 zusammengefasst. Das ist notwendig weil die StPO BL wegfällt, aber die Schweizerische StPO keine entsprechenden Bestimmungen enthält.

²⁵ §§ 175 a und 27a StPO; Vorlage 2006-242 "Meldewesen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, Änderung des kantonalen Gesetzes vom 3. Juni 1999 betreffend die Strafprozessordnung (StPO)"

§ 31 Änderungen bisherigen Rechts

Diese Bestimmung enthält jene Änderungen des geltenden Rechts, die mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung vollzogen werden müssen. Teilweise sind es rein systematische Anpassungen, teilweise geht es um inhaltliche Fragen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

1. *Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht*²⁶

Nach Artikel 13a Buchstabe f. des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer²⁷ können Ausländer zur Sicherstellung eines Wegweisungsverfahrens in Ausschaffungshaft genommen werden. Das kantonale Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht bestimmt in § 4 Absatz 1, dass die zuständige Behörde für die Anordnung dieser Haft das Amt für Migration ist. Gemäss § 6 dieses Gesetzes muss innerhalb von 24 Stunden eine Anhörung durch das Statthalteramt erfolgen. Die Haft muss innert 96 Stunden²⁸ durch das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts überprüft werden.

Das Statthalteramt ist mit Ausnahme der Anhörung mit diesen Verfahren nicht befasst; es kann insbesondere nicht über die Fortführung der Haft entscheiden. Es ist deshalb nicht ersichtlich, inwiefern diese Anhörung einen zusätzlichen, wirksamen Rechtsschutz des Betroffenen bieten könnte. Somit ist diese Bestimmung zwar aus ihrem geschichtlichen Hintergrund²⁹ nachvollziehbar, hat aber heute keinen effektiven Gehalt mehr. Die Verfahrensgarantien des Bundesrechts bieten einen guten Rechtsschutz. Es besteht kein Anlass für eine darüber hinaus gehende kantonale Regelung. Sollte letzteres dennoch erwünscht sein, müsste die Anhörung durch jene Instanz erfolgen, welche an die Ergebnisse der Anhörung auch Konsequenzen knüpfen kann, nämlich das Kantonsgericht selbst. Eine Anhörung innert 24 Stunden ist aber in jedem Fall ein erheblicher Zusatzaufwand; insbesondere verfügt das Kantonsgericht nicht über eine Pikettorganisation. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, die im kantonalen Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vorgesehene Anhörung durch das Statthalteramt zu streichen.

²⁶ SGS 112

²⁷ SR 142.20

²⁸ Artikel 13c Absatz 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

²⁹ Ursprünglich waren die Statthalterämter als Haftrichter im Sinne des ANAG vorgesehen. Das Bundesgericht hat jedoch eine ähnliche Lösung im Kanton Bern als nicht ausreichend beurteilt; deshalb wurde diese Funktion dem Kantonsgericht übertragen. Die Anhörung durch das Statthalteramt wurde damals nur deshalb beibehalten weil § 9 Absatz 4 Buchstabe b der Kantonsverfassung eine Anhörung durch eine "unabhängige Instanz" vorschreibt.

2. *Gesetz über die politischen Rechte*³⁰

Hier ist lediglich eine kosmetische Anpassung vorzunehmen: Anlässlich der Gerichtsreform wurde § 33 dieses Gesetzes dahingehend geändert dass nicht mehr die Statthalterämter, sondern die Landeskanzlei Wahlvorschläge entgegennimmt. Dabei wurde aber § 26 nicht mit angepasst, sondern lediglich in Form einer Fussnote "korrigiert". Das muss bei dieser Gelegenheit bereinigt werden, weil es die in § 26 genannten "Statthalterämter" künftig nicht mehr geben wird.

3. *Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz)*³¹

Die §§ 66 und 67 verweisen für Sachverständige sowie für die Durchführung von Zeugen- einvernahmen und Augenscheine (im Zusammenhang mit Parlamentarischen Untersuchungskommissionen) auf die kantonale Strafprozessordnung. Neu muss auf die Schweizerische StPO verwiesen werden.

4. *Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz)*³²

Das Verwaltungsorganisationsgesetz (VwOG) befasst sich im Abschnitt D, Die Bezirksverwaltung, Ziffer II, §§ 42 - 44, mit den Statthalterämtern. Mit dem Wegfall der Statthalterämter bei Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung werden diese Gesetzesbestimmungen hinfällig und müssen aufgehoben werden. Die entsprechenden neuen Bestimmungen über die Staatsanwaltschaft sind in den §§ 3 - 11 dieser Vorlage enthalten.

³⁰ SGS 112, GS 32.581

³¹ SGS 131, GS 32.58

³² SGS 140, GS 28.436

5. *Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz*³³

Das Dekret nennt in § 4 Absatz 1 sämtliche Dienststellen der kantonalen Verwaltung. Bei der "Variante Zuordnung zur Regierung" muss lediglich der Begriff "Kantonspolizei" auf die heutige Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" angepasst werden. Bei der "Variante Zuordnung zum Kantonsgericht" muss zusätzlich die Staatsanwaltschaft aus der Aufzählung gestrichen werden, weil sie in diesem Fall keine Dienststelle der Verwaltung mehr ist, sondern eben der Judikative zugeordnet ist.

6. *Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)*³⁴

Im Zusammenhang mit disziplinarischen Verfahren gegen Mitarbeitende des Kantons hat das Untersuchungsorgan gegenüber den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die gleichen Befugnisse wie die Statthalterin bzw. der Statthalter (Untersuchungsrichterin bzw. Untersuchungsrichter) im Strafverfahren, kann jedoch keine Verhaftung anordnen (§ 58 Absatz 1). "Statthalterin bzw. Statthalter" muss durch "Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt" ersetzt werden, der Begriff "Untersuchungsrichter/-in" fällt weg.

7. *Gesetz über den Ombudsman*³⁵

§ 9 Absatz 1 dieses Gesetzes verweist auf die StPO BL. Neu muss auf die Schweizerische StPO verwiesen werden.

8. *Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)*³⁶

Dieses Gesetz enthält verschiedene Bestimmungen betreffend die Strafverfolgungsbehörden (Statthalterämter, Staatsanwaltschaft, Besonderes Untersuchungsrichteramt, Jugendanwaltschaft). Künftig sind diese im kantonalen Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung enthalten. Deshalb muss die Bezeichnung des Gesetzes verkürzt werden und künftig "Gesetz über die Organisation der Gerichte" lauten. Die Jugendanwaltschaft wird neu in einem eigenen Einführungsgesetz zum Schweizerischen Gesetz

³³ SGS 140.1, GS 28.448

³⁴ SGS 150.1, GS 33.1248

³⁵ SGS 160, GS 29.704

³⁶ SGS 170, GS 34.0161

über das Jugendstrafverfahren geregelt und wird deshalb ebenfalls aus dem GOG gestrichen.

Das Strafgericht wird neu zum "Straf- und Zwangsmassnahmengericht (§ 20 GOG); auch diese Bezeichnung muss im GOG angepasst werden. Zudem wird das Verfahrensgericht in Strafsachen aufgehoben und die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden im Bereich der Strafgerichtsbarkeit künftig keine Funktionen mehr ausüben. Stattdessen ist hier neu das Jugendgericht aufzuführen (vgl. die Erläuterungen zu § 84 Absatz 2 der Kantonsverfassung in Abschnitt E).

Mit der Umplatzierung der gesetzlichen Bestimmungen über die Statthalterämter, das Besondere Untersuchungsrichteramt und die Staatsanwaltschaft vom GOG ins kantonale Einführungsgesetz zur StPO sind Anpassungen in den §§ 8, 12, 32 und 33 erforderlich. (Streichen der Begriffe "Statthalterämter, Staatsanwaltschaft, Besonderes Untersuchungsrichteramt" sowie teilweise "Jugendanwaltschaft"). Die §§ 26 - 30, welche ausschliesslich Bestimmungen über die Statthalterämter, das Besondere Untersuchungsrichteramt und die Staatsanwaltschaft enthalten sowie einen Verweis betreffend die Jugendanwaltschaft auf das Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege, entfallen vollständig.

Das Strafgericht wird neu zum "Straf- und Zwangsmassnahmengericht" (§ 20 GOG; vgl. dazu die Erläuterungen in Ziff. 3.3). Deren Präsidien übernehmen alternierend die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts gemäss Artikel 18 StPO. In den Absätzen 1 bis 3 wird unter Anpassung an die beim Kantonsgericht (§ 9) und den Bezirksgerichten (§ 17) verwendete Terminologie von Fünferkammern und Dreierkammern gesprochen.

§ 51 regelt die Rechtshilfe zwischen den Gerichten und den Statthalterämtern bzw. dem Besonderen Untersuchungsrichteramt. Die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und den Gerichten bedarf in Anbetracht der ausführlichen Bestimmungen von Artikel 43ff. StPO keiner zusätzlichen kantonalen Norm mehr; § 51 kann ersatzlos gestrichen werden.

Durch die Aufhebung des heutigen Verfahrensgerichts in Strafsachen kann der VII. Titel, bestehend aus dem § 21, aufgehoben werden. Mit der Aufhebung des heutigen Verfahrensgerichts in Strafsachen erübrigt sich auch die in § 34 Absatz 1 formulierte Unvereinbarkeitsbestimmung. Letztendlich hat der Landrat als Wahlbehörde darüber zu entscheiden, ob er Doppelmandate (ein Mitglied des Strafgerichts amtiert beispielsweise gleichzeitig als Mitglied des Kantonsgerichts) zulassen will.

Die §§ 36 - 39 des Gerichtsorganisationsgesetzes enthalten Ausstandsregeln betreffend die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Statthalterinnen und Statthalter, die Besondere Untersuchungsrichterin oder den Besonderen Untersuchungsrichter, die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt sowie die Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungs-

beamten. Für diese Personengruppen enthalten die Schweizerische Strafprozessordnung (Artikel 56 - 60) und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung "im Interesse einer möglichst umfassenden Vereinheitlichung einheitliche Ausstandsregeln" (Botschaft des Bundesrates zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, S. 1148). Daher sind die Ausstandsbestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes auf die Richterinnen und Richter sowie auf die Mitarbeitenden der Gerichte *ausserhalb von Strafverfahren* einzugrenzen.

9. *Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)*³⁷

Mittels Änderungen in § 1 Absatz 1 Buchstaben b und d sowie Absatz 3 sowie § 2 Absatz 2 und neuer Absatz 2^{bis} wird die Aufteilung der heutigen Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts in zwei getrennte Abteilungen Zivilrecht und Strafrecht mit derselben Kammerstruktur statuiert.

Im Rahmen der vorliegend vorgeschlagenen Aufteilung der heutigen Abteilung Zivil- und Strafrecht soll das Präsidium der neuen Abteilung Zivilrecht mit einem Vollpensum und dasjenige der neuen Abteilung Strafrecht mit einem Pensum von 170% ausgerüstet werden (vgl. hierzu die Ausführungen in Abschnitt D, Ziff. 3.5).

Vorgeschlagen wird schliesslich, die beiden neuen Abteilungen des Kantonsgerichts mit je sechs Richterinnen und Richter zu bestücken (vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt D, Ziffer 3.4 f.).

Aufgrund des Umstandes, dass das neue Straf- und Zwangsmassnahmengericht die Funktion des künftigen Zwangsmassnahmengerichts übernimmt, wird hier die Schaffung eines zusätzlichen Präsidiums notwendig (vgl. hierzu die Ausführungen in Abschnitt D, Ziff. 3.2 f.). Gleichzeitig wird festgehalten, dass die Präsidien die Funktion der Zwangsmassnahmenrichterin bzw. des Zwangsmassnahmenrichters für die Dauer von jeweils einem Jahr ausüben. Aufgrund der Aufhebung des heutigen Verfahrensgerichts in Strafsachen entfällt § 6; für die sich aus Artikel 453 StPO ergebende Übergangszeit wird es mit reduziertem Pensum aber weitergeführt (neuer § 8a; vgl. dazu die Erläuterungen zum neuen § 157 der Kantonsverfassung in Abschnitt E, Ziff. 2).

³⁷ SGS 170.1

10. *Verwaltungsverfahrensgesetz*³⁸

Aufgrund der Änderung des Titels des GOG muss § 5 redaktionell angepasst werden.

11. *Anwaltsgesetz*³⁹

Aufgrund der Änderung des Titels des GOG muss § 21 Absatz 1 redaktionell angepasst werden.

12. *Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen*⁴⁰

Aufgrund der Änderung des Titels des GOG muss § 3 redaktionell angepasst werden.

13. *Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen*⁴¹

Redaktionelle Anpassung von § 1 Absätze 2 und 3 ("Staatsanwaltschaft" anstelle von "Statthalteramt").

Die §§ 13 und 21 können aufgehoben werden: Zuständigkeit und Verfahren bezüglich der Friedensbürgschaft nach Artikel 66 StGB, bisher in § 13 geregelt, sind neu in den Artikeln 372 und 373 der Schweizerischen Strafprozessordnung abschliessend geregelt. § 21 ist eine auf das interkantonale Rechtshilfekonkordat bezogene Zuständigkeitsnorm für die Rechtshilfe in Strafsachen; mit dem Wegfall des Konkordats entfällt auch diese Zuständigkeitsnorm.

³⁸ SGS 175

³⁹ SGS 178

⁴⁰ SGS 178

⁴¹ SGS 261, GS 35.1092

14. *Steuergesetz*

Das Gesetz vom 7. Februar 1974⁴² über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 150 Absatz 1

Nach Aufhebung der kantonalen Strafprozessordnung ist der Verweis auf deren Verfahrensvorschriften für das Steuerbetrugsverfahren nicht mehr möglich. Neu soll daher auf die Schweizerische Strafprozessordnung verwiesen werden.

§ 163 Absatz 2

Nach Aufhebung der kantonalen Strafprozessordnung wird nun für den Kreis der zeugnisverweigerungsberechtigten Personen auf die Schweizerische Strafprozessordnung verwiesen. Zusätzlich steht das Zeugnisverweigerungsrecht wie im bisherigen Wortlaut denjenigen Personen zu, die zum Steuerpflichtigen in einem Dienstverhältnis stehen.

15. *Gesetz über die Enteignung*⁴³

Aufgrund der Änderung des Titels des GOG muss § 99 redaktionell angepasst werden.

16. *Verordnung (des Landrates) betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz*⁴⁴

Diese Verordnung verweist in § 3 Absatz 3 auf die kantonale Strafprozessordnung; dieser Verweis muss auf die StPO abgeändert werden. Bei dieser Gelegenheit kann auch der nicht mehr zutreffende Titel "Verordnung" auf die heutige Terminologie "Dekret" angepasst werden.

⁴² SGS 331, GS 25.427

⁴³ SGS 410, GS 20.169

⁴⁴ SGS 486.1, GS 20.520

17. *Verordnung (des Landrates) zum Bundesgesetz über das Messwesen*⁴⁵

Diese Verordnung verweist in § 9 Absatz 1 auf die kantonale Strafprozessordnung; dieser Verweis muss auf die StPO abgeändert werden. Bei dieser Gelegenheit kann auch der nicht mehr zutreffende Titel "Verordnung" auf die heutige Terminologie "Dekret" angepasst werden.

18. *Polizeigesetz (PolG)*⁴⁶

Im Polizeigesetz müssen die verschiedenen Verweise auf die Statthalterämter auf "Staatsanwaltschaft" umgeändert werden. Im Weiteren sind folgende Ergänzungen oder Anpassungen nötig.

a. *Zuständigkeit für aussergerichtliche Schutzmassnahmen nach Artikel 156 StPO*

Entsprechend den Ausführungen zu § 19 (s. Ziffer D.4.) wird hier das Polizeigesetz um einen neuen § 16^{bis} ergänzt.

b. *Anhörung / Haftüberprüfung bei Polizeigewahrsam*

Künftig regelt die StPO Zuständigkeiten und Verfahren bei polizeilicher Verhaftung im Zusammenhang mit Straftaten abschliessend. Diese Regelungen beziehen sich aber nicht auf Inhaftierungen im Zusammenhang mit reiner Polizeitätigkeit, namentlich Erregung öffentlichen Ärgernisses und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Für letztere muss weiterhin eine Regelung auf kantonaler Ebene getroffen werden.

Das Polizeigesetz schreibt vor, dass Polizeigewahrsam auf 24 Stunden begrenzt ist (§ 27 Absatz 5). Gleichzeitig gewährt es das Recht auf rechtliches Gehör vor dem Statthalteramt innert derselben 24 Stunden. Dieser Gehörsanspruch läuft insofern ins Leere als die Polizei die Inhaftierung 24 Stunden aufrecht erhalten kann ohne das rechtliche Gehör - das auch erst spätestens nach 24 Stunden gewährt werden muss - zu beachten.

Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern das Statthalteramt eine Inhaftierung beispielsweise im Zusammenhang mit Strafvollzug (§ 27 Absatz 1 Buchstabe b) oder Ausländerrecht (§ 27 Absatz 1 Buchstabe c) beurteilen sollte. Solche Verhaftungen gehen meist auf Haftbefehle / Ausschreibungen zurück, deren Grundlage rechtskräftige Entscheide der zuständigen Behörden (Strafvollzug, Migration) sind. Weder heute die Statthalterämter noch künf-

⁴⁵ SGS 563.1, GS 29.44

⁴⁶ SGS 700, GS 32.778

tig die Staatsanwaltschaft sind mit diesen Verfahren befasst; sie können die Rechtmässigkeit der Haft nicht materiell prüfen, die Verfahren und Rechtsmittel gegen solche Entscheide sind anderweitig geregelt⁴⁷. Dementsprechend haben die Statthalterämter in der Praxis in Fällen von § 27 Absatz 1 Buchstabe b (Strafvollzug) noch nie Anhörungen durchgeführt. Aufgrund dieser Umstände kann sowohl die Anhörung als auch die Haftüberprüfung gestrichen werden. Wesentlich ist im Grunde genommen nur, dass die Gründe des Polizeigewahrsams geregelt werden, dessen Dauer begrenzt wird und Rechtsmittel möglich sind. Ein Konflikt mit Artikel 5 Absatz 4 EMRK⁴⁸ entsteht dadurch nicht, weil Artikel 5 Absatz 4 EMRK sich auf jene Fälle bezieht, wo die Betroffenen weiterhin in Haft sind und die Anforderung "innert kurzer Frist" wichtig ist. Für die gerichtliche Überprüfung in den Fällen, wo die betroffene Person längst wieder in Freiheit ist, besteht kein Erfordernis von kurzen Fristen; in diesen Fällen geht es ja nicht mehr um Freiheitsentzug, sondern lediglich noch um eine allfällige nachträgliche Überprüfung der Rechtmässigkeit der Haft, gegebenenfalls verbunden mit einer Haftentschädigung. § 27 Absatz 2 Buchstabe c sowie die Absätze 3 und 4 können ohne Rechtsverlust ersatzlos gestrichen werden.

Observationen bei bereits begangenen Verbrechen und Vergehen regelt neu Artikel 282f. StPO. Demgegenüber regelt § 36 des Polizeigesetzes die präventive Observation (Absatz 5 Buchstabe a). Insofern ergänzen sich diese Bestimmungen gut. Angepasst werden muss lediglich § 36 Absatz 3, weil dort das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen (VGS) (neu: Zwangsmassnahmengericht) genannt wird als Genehmigungsbehörde für Observationen, welche entweder voraussichtlich innerhalb einer Woche länger als 24 Stunden dauern (Buchstabe a), oder über den Zeitraum einer Woche hinaus stattfinden (Buchstabe b), oder wenn die Zielpersonen in Räumen beobachtet werden, die nicht öffentlich zugänglich sind (Buchstabe c).

19. *Verordnung (des Landrates) zum Bundesgesetz über die Heimarbeit*⁴⁹

Diese Verordnung verweist in § 5 auf die kantonale Strafprozessordnung; dieser Verweis muss auf die StPO abgeändert werden. Bei dieser Gelegenheit kann auch der nicht mehr zutreffende Titel "Verordnung" auf die heutige Terminologie "Dekret" angepasst werden.

⁴⁷ S. Erläuterungen in Abschnitt E, Ziff. 2; zudem § 42 des Polizeigesetzes (SGS 700),

⁴⁸ SR 0.101: "Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmässig ist."

⁴⁹ SGS 824.1, GS 28.366

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Die kantonale Strafprozessordnung⁵⁰ und das Dekret über die internationale Rechtshilfe⁵¹ werden ersatzlos aufgehoben. Einzelne Bestimmungen, welche durch die Schweizerische StPO nicht abgedeckt werden, werden ins vorliegende Gesetz übernommen.

⁵⁰ SGS 251
⁵¹ SGS 261.1

E. Änderungen der Kantonsverfassung

1. Übersicht

Die Umsetzung der schweizerischen Strafprozessordnung bedingt die Anpassung von 4 Bestimmungen der Kantonsverfassung: § 9, Rechtsschutz; § 79, Kantonale Verwaltung; § 82, Stellung und Unabhängigkeit (der Gerichte) und § 84, Strafrechtspflege.

2. Änderungen der einzelnen Bestimmungen

§ 9 Absatz 4 Buchstabe b (Rechtsschutz; Anhörung nach Freiheitsentzug)

In § 9 Absatz 4 der Kantonsverfassung wird heute festgehalten, dass jede Person, der die Bewegungsfreiheit entzogen wird, Anspruch auf Orientierung (Buchstabe a), auf Anhörung (Buchstabe b) und auf richterliche Überprüfung des Freiheitsentzuges durch eine gerichtliche Behörde (Buchstabe c) hat. Die Anhörung hat innerhalb von 24 Stunden nach der Festnahme durch eine unabhängige Instanz zu erfolgen.

Die Rechte der von einem Freiheitsentzug betroffenen Personen sind auf kantonaler Ebene sowie beim Bund in verschiedenen Erlassen verankert. So wird in § 95 Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)⁵² vom 16. November 2006 statuiert, dass die von einer vorsorglichen fürsorgerischen Freiheitsentziehung betroffene Person innerhalb von 24 Stunden seit ihrer Unterbringung in der Anstalt persönlich anzuhören und auf ihr Beschwerderecht aufmerksam zu machen ist. Nach Artikel 13c Absatz 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (A-NAG)⁵³ vom 26. März 1931 wie auch nach Artikel 80 Absatz 2 des neuen Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 (in Kraft ab 1. Januar 2008) muss die Ausschaffungshaft spätestens 96 Stunden nach der Inhaftierung durch eine richterliche Behörde überprüft werden. Artikel 219 StPO verlangt, dass eine verhaftete Person unverzüglich über die Gründe der Festnahme orientiert und über ihre Rechte aufgeklärt wird. Über die Verhaftung muss unverzüglich die Staatsanwaltschaft orientiert werden (Absatz 1). Je nach Ergebnis der weiteren Abklärungen muss die Polizei die verhaftete Person sofort, spätestens aber innert 24 Stunden entweder freilassen oder aber der Staatsanwaltschaft zuführen (Artikel 219 Absatz 2 und 3 StPO). Die Staatsanwaltschaft muss gemäss Artikel 224 Absätze 1 und 2 StPO die beschuldigte Person unverzüglich befragen und, falls sie eine wei-

⁵² SGS 211

⁵³ SR 142.20

tere Inhaftierung als notwendig erachtet, innert 48 Stunden dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Untersuchungshaft beantragen. Dieses wiederum hat gemäss Artikel 226 Absatz 1 StPO innert 48 Stunden nach Eingang des Antrages zu entscheiden.

Um diesen unterschiedlichen Regelungen gerecht werden zu können, wird § 9 Absatz 4 zu einer Grundsatznorm umgestaltet. Die in Buchstabe b statuierte Frist, innerhalb welcher eine Anhörung durchzuführen ist, wird zugunsten eines Verweises auf die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen gestrichen. Gleichzeitig muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Artikel 224 Absatz 1 StPO die Anhörung der inhaftierten Person durch die Staatsanwaltschaft vorschreibt, diese aber - weil sie die Verhaftung anordnet bzw. die Untersuchungshaft beim Zwangsmassnahmengericht beantragt - keine "unabhängige Behörde" gemäss dem heutigen § 9 Absatz 4 Buchstabe b der Kantonsverfassung ist. Deshalb wird neu die Anhörung "durch eine vom Gesetz bestimmte Instanz" vorgeschrieben.

§ 79 Kantonale Verwaltung: Absatz 1

Mit dem Wegfall der Bezirksstatthalterämter verbleiben als einzige Bezirksorgane die Bezirksschreibereien. Deshalb müssen in Absatz 1 die Bezirksstatthalterämter gestrichen werden.

VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONGERICHT

§ 82 Stellung und Unabhängigkeit (der Gerichte): Absatz 3

Gemäss dieser Bestimmung vertritt das Kantonsgericht die Gerichte im Verkehr mit anderen Behörden. Wird die Staatsanwaltschaft dem Kantonsgericht zugeordnet, vertritt das Kantonsgericht zusätzlich die Staatsanwaltschaft im Verkehr mit anderen Behörden. In Absatz 3 ist deshalb die Staatsanwaltschaft zu ergänzen. Wird die Staatsanwaltschaft als Dienststelle dem Regierungsrat zugeordnet, ist keine Verfassungsänderung erforderlich.

§ 84 Strafrechtspflege

Absatz 1

In der heutigen Fassung von Absatz 1 Buchstabe a werden die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt (BUR) als Organe der Strafgerichtsbarkeit genannt. Die Schweizerische StPO trennt klar zwischen Strafverfolgungsbehörden (Artikel 12) und Strafgerichtsbarkeit (Artikel 13). Die Staatsanwaltschaft wird zu den ersteren gezählt; damit trifft die kantonale rechtliche Zuweisung von § 84 Absatz 1 Buchstabe a KV nicht mehr

zu und Buchstabe a muss aufgehoben werden. Das Verfahrensgericht in Strafsachen wird es mit Inkrafttreten der Schweizerischen StPO nicht mehr geben (alter Buchstabe b); an dessen Stelle tritt das bisher in der Aufzählung fehlende Jugendgericht (neuer Buchstabe b). Das Strafgericht heisst künftig "Straf- und Zwangsmassnahmengericht" (Buchstabe c; vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt D, Ziff. 3.3.).

In Absatz 2 sind "die Bezirksstatthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt" zu streichen, Strafverfolgungsbehörde bei Erwachsenen ist "nur" noch die Staatsanwaltschaft. Dagegen bezeichnen Artikel 12 StPO Buchstabe a die Polizei und Artikel 6 und 7 des Schweizerischen Gesetzes über das Jugendstrafverfahren die Jugendanwaltschaft sowie das Jugendgericht ausdrücklich als Strafverfolgungsbehörden, sodass diese neu in § 84 Absatz 2 zu nennen sind.

Auch in Absatz 3 ist eine Anpassung an die Schweizerische StPO nötig: Der Terminus "Das Gesetz" in Absatz 3 bezieht sich auf die kantonale Gesetzgebung. Mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung werden die "richterlichen Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden" aber durch dieses Bundesgesetz geregelt. Für die Regelung der "richterlichen Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden" durch das kantonale Recht besteht kein Raum mehr. Deshalb ist in Absatz 3 der Passus "die richterlichen Funktionen der Strafverfolgungsbehörden" aus der Verfassungsbestimmung zu streichen.

Absatz 4 muss gestrichen werden, weil die Jugendstrafrechtspflege künftig ebenfalls durch das Bundesrecht geregelt sein wird. An sich könnte dies auch im Rahmen der separaten Vorlage "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung" erfolgen; da diese aber etwas später folgen wird und Verfassungsänderungen zwingend mit Volksabstimmungen verbunden sind, ist es sinnvoller, die fällige Anpassung in dieser Vorlage vorzunehmen. Die Streichung der gleichlautenden Bestimmung im GOG (§ 3 Absatz 2) wird in der Vorlage "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung" erfolgen.

§ 156 Verkürzung der Amtsperiode infolge Umstellung auf das Staatsanwaltschaftsmodell

§ 157 Amtsperiode des Verfahrensgerichts in Strafsachen

Der Bund plant, die Schweizerische Strafprozessordnung per 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen. § 53 der Kantonsverfassung legt für die Behörden eine Amtsperiode von 4 Jahren fest. Da die Amtsperiode 2006-2010 der heutigen gewählten Statthalterinnen und Statthalter sowie des Leiters des Besonderen Untersuchungsrichteramts ordentlicherweise bis am 31. März 2010 läuft, muss diese um drei Monate verkürzt werden (§ 31 Absatz 2 Buchsta-

be c sowie Absatz 3 Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, SGS 170). So wird vermieden, dass es Überschneidungen gibt.

Beim Verfahrensgericht in Strafsachen (VGS) besteht eine andere Ausgangslage: Artikel 453 StPO bestimmt, dass Rechtsmittel gegen Entscheide, die vor Inkrafttreten der StPO gefällt wurden, nach altem Recht und von den alten Behörden zu beurteilen sind. Deshalb muss das Verfahrensgericht in Strafsachen weiterhin funktionsfähig bleiben, bis alle hängigen Fälle entschieden sind (neuer § 157 Kantonsverfassung). Wenn alle hängigen Beschwerdeverfahren bis Ende März erledigt werden können, sind keine weiteren Massnahmen nötig. Wenn nicht alle Verfahren erledigt werden können, muss die Amtsperiode verlängert werden. Sollten bisherige Mitglieder des Verfahrensgerichts in Strafsachen als Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichts beziehungsweise der Beschwerdeinstanz gewählt werden, kann dies auch mit einer Wahl für eine weitere Amtsperiode des VGS verbunden werden. § 6 des Gerichtsorganisationsdekrets (GOD) muss deshalb aufgehoben und in § 8a GOD eine Übergangsregelung geschaffen werden. Die Höhe des Präsidialpensums soll im Sinne eines Maximalpensums definiert werden, im übrigen aber "nach Bedarf" gestaltet werden, was keine besonderen Schwierigkeiten bieten dürfte, weil die betroffene Person neben dem Mandat "VGS" ein anderes Präsidium innehat und die beiden Aufträge sich sicherlich koordinieren lassen werden. In systematischer Hinsicht ist dies eine übergangsrechtliche Regelung, deshalb wird der bisherige § 6 aufgehoben und ein neuer § 8a geschaffen.

Im Weiteren hat sich nach der Ablösung der Überweisungsbehörde durch das Verfahrensgericht in Strafsachen gezeigt, dass auch über diesen Zeitraum hinaus noch während längerer Zeit Fragen in Zusammenhang mit der Überweisungsbehörde zu klären waren (Akteneinsicht, Kostenerlassgesuche, Auflösung von Konten, Archivierung usw.). Diese Fragestellungen waren zwar auch in Abwesenheit genauer Übergangsregelungen nicht unlösbar, aber klare Regeln sind fraglos vorzuziehen. Zudem werden die Aufgaben des heutigen Verfahrensgerichts in Strafsachen künftig auf 2 unterschiedliche Gerichte verteilt, nämlich das Zwangsmassnahmengericht einerseits und die Beschwerdeinstanz andererseits; schon nur aus diesem Grund muss die Nachfolgeorganisation gesetzlich definiert werden: § 157 zweiter Satz weist diese Aufgabe dem Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, zu.

F. Umsetzung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung

1. Zeitliche Vorgaben

Nach heutigem Wissensstand (Juni 2008) soll die Schweizerische Strafprozessordnung am 1.1.2010 in Kraft treten. Entsprechend sind die notwendigen personellen und infrastrukturellen Voraussetzungen für einen harmonischen und gut vorbereiteten Übergang zu schaffen.

2. Umsetzung auf personeller und infrastruktureller Ebene

2.1 Personelle Umsetzung

2.1.1 Neue Staatsanwaltschaft

a. Auswirkungen auf den Personalbestand

Die Arbeitsgruppe und der Regierungsrat setzen voraus, dass die personellen Kapazitäten, die heute für die Erfüllung der Aufgaben auf den Statthalterämtern, dem Besonderen Untersuchungsrichteramt und der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehen, auch nach der Umsetzung des Staatsanwaltschaftsmodells weiterhin benötigt werden. Das Volumen der Straffälle wird durch das massgebende System - ob Untersuchungsrichtermodell (heute in Baselland) oder Staatsanwaltschaftsmodell (ab 1. Januar 2010 gesamtschweizerisch) nicht beeinflusst. Sämtliche Funktionen, die von den Strafverfolgungsbehörden bisher wahrgenommen werden, müssen auch unter dem "Regime" des Staatsanwaltschaftsmodells erbracht werden.

Mit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells findet kein Abbau, sondern ein *Transfer* der bisherigen, im Stellenplan vorgesehenen Stellen der Statthalterämter, des Besonderen Untersuchungsrichteramts und der heutigen Staatsanwaltschaft auf die neue Staatsanwaltschaft statt (vgl. Tabelle unten). Die Umstellung vom bisherigen Untersuchungsrichtermodell auf das künftige Staatsanwaltschaftsmodell führt - soweit dies heute beurteilt werden kann - nicht zwingend zu einer Stellenerhöhung bei den Strafverfolgungsbehörden. Noch nicht absehbar ist, ob und in welchem Umfang die Protokollierungspflicht (Artikel 76 ff. StPO) sowie die Verpflichtung zur persönlichen Vertretung der Anklage vor Gericht, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme beantragt wird (Artikel 337 Absatz 3 StPO), zu einem personellen Mehraufwand führen wird.

Dienststelle	Stellen 2008 ⁵⁴	Dienststelle	Stellen 2010
Staatsanwaltschaft	15.0	neue Staatsanwaltschaft BL an mehreren Standorten (Arlesheim, Liestal, Sissach, Waldenburg, Laufen; ab 2013 Muttenz)	ca. 150.0
Statthalteramt Arlesheim	40.8		
Statthalteramt Liestal	37.2		
Statthalteramt Sissach	19.0		
Statthalteramt Waldenburg	4.2		
Statthalteramt Laufen	6.8		
BUR	24.8		
Total	147.8		ca. 150.0

Im Zusammenhang mit den Arbeiten für die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells wird vorübergehend in bescheidenem Umfang personelle Verstärkung benötigt (ca. 2 Stellen).

Wird die Staatsanwaltschaft dem Regierungsrat, bzw. der Sicherheitsdirektion (SiD) zugeordnet, vermehrt sich die Zahl der Mitarbeitenden bei der SiD um zirka 150 Personen, die heute bei den Statthalterämtern und beim Besonderen Untersuchungsrichteramt tätig sind. Aus diesem Personalzuwachs resultiert ein Mehraufwand für den Personaldienst der SiD (Durchführung von Anstellungsverfahren, Ausstellung und Bewirtschaftung der Anstellungsverträge, u. a.). Dieser zusätzliche Arbeitsaufwand soll - soweit möglich - durch die bestehenden Kapazitäten beim Personaldienst der SiD bewältigt werden. Eventuell findet ein Stellentransfer in Form eines Teilpensums vom Personaldienst der Justizverwaltung (Kantonsgericht) zum Personaldienst der SiD statt. Durch den Übergang der Mitarbeitenden der Statthalterämter und des Besonderen Untersuchungsrichteramts zur SiD wird der Personaldienst der Justizverwaltung von der Betreuung dieser Mitarbeitenden entlastet.

Wird die Staatsanwaltschaft dem Kantonsgericht zugeordnet, wechseln die 15 Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft (Stand April 2007) von der Sicherheitsdirektion zum Kantonsgericht. Der mit dieser Personalvermehrung verbundene Mehraufwand kann von der Justizverwaltung des Kantonsgerichts ohne Stellenerhöhung geleistet werden.

b. Ablauf bei der Überführung der Mitarbeitenden in die neue Staatsanwaltschaft

Es ist vorgesehen, alle Hauptabteilungsleitungen intern neu auszuschreiben. Angestrebt wird, dass die Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowohl aus den heutigen Bereichen der Anklage als auch der Untersuchung stammen. Konkret soll das Verfahren wie folgt ablaufen:

⁵⁴ gemäss Soll-Stellenplan zum Budget 2008

- Sommer 2008: Ausarbeitung eines Personal-Überführungskonzepts; das Personal-Überführungskonzept enthält namentlich das Organigramm und den Stellenplan der neuen Staatsanwaltschaft samt Modellumschreibungen und Lohnklassen sowie die Darstellung des Verfahrens für die Übergang der Mitarbeitenden von den heutigen Strafverfolgungsbehörden in die neue Staatsanwaltschaft;
- Spätestens Frühling 2009 (nach der Volksabstimmung über die Verfassungsänderung und eventuell über das Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung):
Ausschreibung der Stelle des Ersten Staatsanwalts oder der Ersten Staatsanwältin;
Durchführung des Bewerbungs- und Wahlverfahrens, das mit der Wahl durch den Landrat abgeschlossen wird;
- Spätestens Sommer 2009: Ausschreibung der Stellen der Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen; Durchführung des Wahlverfahrens, Wahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts bzw. durch den Regierungsrat (abhängig vom Entscheid über die Zuordnung der Staatsanwaltschaft);
- 2. Semester 2009: Anstellung der anderen Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft gemäss Personalüberführungskonzept.

Spätestens im September 2009 müssen sämtliche Mitarbeitende der heutigen Staatsanwaltschaft, der Statthalterämter und des BUR einen neuen Arbeitsvertrag haben (3-monatige Kündigungsfrist). Es ist selbstverständlich, dass der Kanton als fairer Arbeitgeber allen bisherigen Mitarbeitenden einen Arbeitsvertrag anbietet. Nicht garantiert werden kann aber der Besitzstand bezüglich Funktion, Lohn und Arbeitsort. Härtefälle sollen aber vermieden, bzw. mit geeigneten Massnahmen abgewendet werden. Die meisten Mitarbeitenden - Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte, Kanzleimitarbeitende - werden zwar teilweise neue Pflichtenhefte erhalten, im übrigen läuft aber ihre bisherige Anstellung mit neuem Arbeitsvertrag unverändert weiter. Auf der oberen Kaderstufe - eingeschlossen die heutigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte - bringt die strukturelle Umstellung erhebliche Veränderungen. Es wird nicht zu vermeiden sein, dass bestimmte Mitarbeitende innerhalb der Staatsanwaltschaft neue Funktionen mit möglicherweise veränderter Einreihung ausüben werden. Die Einzelheiten bzw. die Modalitäten für den Übergang der Mitarbeitenden in die neue Staatsanwaltschaft werden im Personalüberführungskonzept festgelegt.

Das Jahr 2009 muss auch für die Ausbildung genutzt werden, müssen sich doch alle Mitarbeitenden mit der neuen StPO vertraut machen. Weiter müssen die bisherigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bereich der Strafuntersuchung und Angehörige der Strafuntersuchung im Bereich der Anklage ausgebildet werden. Entsprechende Schulungsangebote bestehen an der Fachhochschule Zentralschweiz (CAS Forensic und MAS Forensic⁵⁵).

2.1.2. Straf- und Zwangsmassnahmengericht

a. Präsidialpensum

Das heutige Verfahrensgericht in Strafsachen besteht gemäss § 6 GOD⁵⁶ aus einem teilsamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 80% sowie vier Richterinnen und Richtern. Zwei der Richterinnen und Richter üben die Funktion von Vizepräsidien aus, nehmen präsidiale Aufgaben wahr und unterstützen das Präsidium bei der Bewältigung der Fallbelastung in erheblichem Masse.

Von der heutigen Aufgabenpalette des Verfahrensgerichts in Strafsachen gehen die Beschwerdeverfahren (Beschwerden gegen den Verzicht auf die Eröffnung bzw. die Einstellung des Strafverfahrens, Verfahrensbeschwerden sowie Beschwerden betreffend Entschädigung aufgrund ungerechtfertigter Strafverfolgung; insgesamt rund 150 Fälle pro Jahr) nicht in die Zuständigkeit des Straf- und Zwangsmassnahmengerichts über. Ebenso entfallen die Verfahren betreffend Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung, Behandlung von Ausstandsbegehren, Klärung von Gerichtsstandsfragen sowie die Bearbeitung von internationalen und interkantonalen Rechtshilfegesuchen (heute rund 350 Fälle pro Jahr).

Neu wird das Straf- und Zwangsmassnahmengericht über alle Fälle von Untersuchungshaft, Ersatzmassnahmen und Sicherheitshaft zu befinden haben, nicht nur wie bisher über solche von mehr als 4 Wochen (rund 400 Fälle pro Jahr). Diese Verfahren sind aufwändiger und schwieriger als beispielsweise Entscheide betreffend Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege. Präsidium und Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen führen Haftverhandlungen in der Regel im Gefängnis durch; das erspart der Polizei erheblichen Transport- und Sicherheitsaufwand, bedeutet aber für das Gericht, zumindest bis zur Realisierung des Strafjustizzentrums in Muttenz, einen deutlich höheren Zeitaufwand.

⁵⁵ Certificate of Advanced Studies / Master of Advanced Studies; diese Weiterbildungen wurden von der Konferenz der kantonalen Strafverfolgungsbehörden ins Leben gerufen und richten sich an staatliche Strafverfolger und Strafverfolgerinnen mit beruflicher Praxis: http://www.postgraduate.ch/MBA/Studium/MAS_Forensics_3029.htm

⁵⁶ SGS 170.1

Beibehalten wird die Zuständigkeit betreffend Überwachung des Post- und Telefonverkehrs, Einsatz von V-Personen und technischer Überwachungen (insgesamt rund 250 Fälle pro Jahr). Zusätzlich kommen Entscheide betreffend die Durchführung von MassendNA-Untersuchungen (Artikel 256 StPO) und die Überwachung von Bankbeziehungen (Artikel 284 und 285 StPO) hinzu.

In Anbetracht all dieser Faktoren erscheint es angemessen, das künftige Straf- und Zwangsmassnahmengericht mit fünf vollamtlichen Präsidien auszustatten.

b. Weitere Gerichtsmitglieder und das Kanzleipersonal

Weil die Aufgaben des Zwangsmassnahmengerichts ausschliesslich von den Präsidien ausgeübt werden, kann auf die Bestellung weiterer Richterinnen und Richter verzichtet werden. Dagegen muss das Straf- und Zwangsmassnahmengericht mit zusätzlichen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern im Umfang von 150% Stellenprozenten ausgerüstet werden. Mit der Anbindung des Zwangsmassnahmengerichts muss zudem die heutige Kanzlei des Strafgerichts um 100 Stellenprozente aufgestockt werden.

2.1.3 Abteilungen Zivilrecht und Strafrecht des Kantonsgerichts

a. Vorbemerkungen

Die Funktion der Beschwerdeinstanz soll - unter gleichzeitiger Aufteilung der heutigen Abteilung Zivil- und Strafrecht in zwei getrennte Abteilungen Zivilrecht und Strafrecht - der neu geschaffenen Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts übertragen werden. Mit der Errichtung einer Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts als Berufungsgericht und gleichzeitig Beschwerdeinstanz stellt sich die Frage nach den personellen Ressourcen derselben wie auch der künftigen Abteilung Zivilrecht.

b. Präsidialpensum

Die heutige Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts besteht gemäss § 2 Absatz 2 des Gerichtsorganisationsdekrets aus einem vollamtlichen Präsidium sowie einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von je 50%, wobei davon ausgegangen wird, dass 100% dieser Präsidialpensen für die Zivilrechtsstreitigkeiten eingesetzt werden (vgl. Landratsvorlage Nr. 2000/090 vom 18. April 2000, Seiten 62 und 63).

Mit der Integration der Beschwerdeinstanz wird das Kantonsgericht zusätzlich rund 200 Beschwerdeverfahren zu erledigen haben. Es handelt sich dabei um Beschwerden gegen Verfahrenseinstellungen, den Verzicht auf Verfahrenseröffnung, abgewiesene Ausstandsbegehren sowie alle weiteren Verfahrenshandlungen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Strafgerichts. Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der künftigen Beschwerdeinstanz fallen die Beschwerden gegen die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts. Aufgrund der Erfahrungen des Verfahrensgerichts in Strafsachen, welches heute einen Grossteil dieser Beschwerdesachen erledigt, muss davon ausgegangen werden, dass die mit der Funktion der Beschwerdeinstanz verbundene Fallbelastung ein Präsidialpensum von rund 70% erfordert.

c. Weitere Gerichtsmitglieder und das Kanzleipersonal

Die Integration der neuen Beschwerdeinstanz in das Kantonsgericht unter gleichzeitiger Schaffung einer neuen Abteilung Strafrecht beschlägt auch die Anzahl der Richterinnen und Richter. Hier wird vorgeschlagen, die heutige Anzahl von acht Richterinnen und Richtern um vier Richterinnen und Richter zu ergänzen und das neue Richterkollegium je hälftig auf die Abteilungen Zivilrecht und Strafrecht aufzuteilen. Es ist davon auszugehen, dass die Abteilung Strafrecht in ihrer Funktion als Beschwerdeinstanz rund 35 Halbtagesitzungen der Dreierkammer durchführen wird. Mit insgesamt sechs Richterinnen und Richtern kann das künftige Fallvolumen bewältigt werden. Zudem wird durch die ausreichende Zahl an Richterinnen und Richtern der mit einer allfälligen Vorbefasstheit verbundenen Problematik optimal Rechnung getragen. Wird diese künftig in einem Strafverfahren als Beschwerdeinstanz angerufen und wird anschliessend gegen das in diesem Verfahren ergangene Strafurteil Berufung eingelegt, ist bei der Besetzung des Berufungsgerichts nämlich darauf zu achten, dass ein Präsidium sowie zwei nebenamtliche Gerichtsmitglieder in der Sache vorbefasst sind. Angesichts dessen, dass das Präsidium der Abteilung Strafrecht auf mehrere Personen aufgeteilt sein und die Abteilung über sechs Richterinnen und Richter verfügen wird, steht eine ausreichende Anzahl nicht befangener Gerichtsmit-

glieder zur Beurteilung der Berufung zur Verfügung, sodass die Funktionsfähigkeit der Abteilung Strafrecht in jedem Fall gewährleistet sein wird.

Bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern wird die Integration der Beschwerdeinstanz beim Kantonsgericht eine Aufstockung um 150% Stellenprozente notwendig machen. Ebenfalls erhöht werden müssen die Stellenprozente beim Kanzleipersonal, wobei hier eine Erhöhung um 50% vorderhand als ausreichend erachtet wird.

2.1.4 Zusammenfassung

a. Staatsanwaltschaft

Die Umsetzung des Staatsanwaltschaftsmodells führt nicht zwingend zu einem Personalzuwachs. Die personellen Auswirkungen können erst nach dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung aufgrund der Erfahrungswerte erfasst werden. Es ist anzunehmen, dass für die Übergangsarbeiten bei der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung während einer befristeten Zeit in bescheidenem Umfang personelle Verstärkung benötigt wird.

Umgekehrt ist davon auszugehen, dass die Zahl der Mitarbeitenden, die heute auf den Statthalterämtern, dem BUR und der Staatsanwaltschaft angestellt sind, auch in der neuen Staatsanwaltschaft benötigt werden.

b. Zwangsmassnahmengericht/Abteilung Zivilrecht und Strafrecht des Kantonsgerichts

Auf der Stufe des Kantonsgerichts wird die Umsetzung der vorgeschlagenen Gerichtsorganisation zu einer Erhöhung der Präsidialpensen um 70% führen, während die Einführung des erstinstanzlichen Zwangsmassnahmengerichts mit der Schaffung eines über ein Vollpensum verfügenden Präsidiums verbunden ist. Im Gegenzug wird das heutige Präsidialpensum des Verfahrensgerichts in Strafsachen im Umfang von 80% wegfallen, sodass die Pensen der erstinstanzlichen Gerichtspräsidien im Vergleich zu heute um 20% erhöht werden. Insgesamt werden zusätzlich 90% Präsidialpensen geschaffen.

Die Anzahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter bleibt insgesamt gleich. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die heute beim Verfahrensgericht in Strafsachen tätigen Gerichtsmitglieder keine Grundentschädigung ausgerichtet erhalten, während die Mitglieder des Kantonsgerichts gemäss § 33 des Personaldekrets vom 8. Juni 2000 (SGS 150.1) eine pauschale monatliche Vergütung beanspruchen können. Im Resultat wird die neue

Gerichtsorganisation deshalb auch im Bereich der nebenamtlichen Richterinnen und Richter eine Erhöhung der Personalkosten zur Folge haben.

Im Bereich der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber hat die Neuorganisation des Kantonsgerichts eine Aufstockung des Pensums um 150% zur Folge. Der Anstellung von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern im Umfang von 150% Stellenprozenten beim erstinstanzlichen Straf- und Zwangsmassnahmengericht steht dagegen der Wegfall von 250 Stellenprozenten beim heutigen Verfahrensgericht in Strafsachen gegenüber; netto ergibt sich somit ein Zuwachs von 50 Stellenprozenten. Grundsätzlich werden die heutigen Gerichtsschreiber/-innen beim Straf- und Zwangsmassnahmengericht bzw. beim Kantonsgericht weiterbeschäftigt. Die Einzelheiten des Übergangs werden im Personalüberführungskonzept geregelt, das im Sommer 2008 ausgearbeitet wird. Für die Mitarbeitenden des Verfahrensgerichts in Strafsachen gelten dieselben Vorgaben wie für die Mitarbeitenden des Besonderen Untersuchungsrichteramts, der Staatsanwaltschaft und der Bezirksstatthalterämter (Abschnitt F., Ziffer 2.1.1. Buchstabe b)

Beim Kanzleipersonal fällt die Erhöhung der Pensen und damit auch der Personalkosten schliesslich bescheiden aus, da mit der neuen Gerichtsorganisation im Vergleich zum Pensum, welches dem heutigen Verfahrensgericht in Strafsachen zur Verfügung steht, nur gerade 30 zusätzliche Stellenprozente geschaffen werden. Auch hier werden die Stellen vom Verfahrensgericht zum Straf- und Zwangsmassnahmengericht transferiert. Soweit ersichtlich werden die einzelnen Fragen des Übergangs im Personalüberführungskonzept festgelegt.

2.2. Infrastrukturelle Umsetzung: Raum, Sachmittel

2.2.1. Raum

Bis zur Vollendung des geplanten Strafjustizzentrums in Muttenz (voraussichtlich bis 2013) wird das Straf- und Zwangsmassnahmengericht am bisherigen Standort des Verfahrensgerichts in Strafsachen an der Kanonengasse 20 in Liestal untergebracht sein. Als Gerichtssaal ist auf die Säle im Gerichtsgebäude am Bahnhofplatz zurückzugreifen.

Die neue Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts kann im Gerichtsgebäude am Bahnhofplatz Liestal untergebracht werden, sofern für das Bezirksgericht Liestal anderweitig Büros zur Verfügung stehen.

Die neue Staatsanwaltschaft verteilt sich auf die bestehenden Standorte der heutigen Statthalterämter, des Besonderen Untersuchungsrichteramtes und voraussichtlich der heutigen Staatsanwaltschaft. Die heutigen Standorte des Statthalteramts Arlesheim und

der Staatsanwaltschaft in Liestal werden mit der Eröffnung des Strafjustizzentrums in Muttenz aufgegeben. Das heutige Raumangebot für die Staatsanwaltschaft, die Statthalterämter und das BUR sollte "netto" auch für die neue Staatsanwaltschaft ausreichen. Denkbar ist aber - abhängig von der Struktur der neuen Staatsanwaltschaft - dass bisher beanspruchter Raum aufgegeben, bzw. anderweitig genutzt wird und stattdessen an einzelnen Standorten der neuen Staatsanwaltschaft in bescheidenem Umfang zusätzlicher Raum benötigt wird.

2.2.2. Informatik

Da sowohl die Gerichte und Statthalterämter als auch die Staatsanwaltschaft durch die Abteilung Informatik des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung betreut werden und die gleiche Software (Tribuna V3) verwenden, sollten sich im Bereich der IT keine Probleme ergeben. Natürlich sind die Datenbanken den neuen Gegebenheiten anzupassen. Dafür sind in den Jahren 2008 und 2009 in den Informatikbudgets die nötigen Voraussetzungen zu schaffen.

G. Regulierungsfolgeabschätzung

Es besteht kein Sachzusammenhang zwischen strafprozessualen Vorschriften sowie der Organisation der Strafverfolgungsbehörden und den Belangen der KMU. Beim vorliegenden Gesetz handelt es sich um Organisations- und Zuständigkeitsbestimmungen zur Schweizerischen StPO.

H. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

1. Einleitung

Von den **politischen Parteien** haben die CVP, die EVP, die FDP, die Grünen, die SD, die SP und die SVP Stellung genommen.

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden** sowie die einzelnen **Gemeinden** verzichten auf eine Stellungnahme. Einzig die Stadt Liestal und die Gemeinde Biel-Benken haben sich geäußert.

Die **Handelskammer beider Basel** verzichtet auf eine Stellungnahme.

2. Gesamthafte Beurteilung der Vorlage

Die Vorlage hat in der Vernehmlassung eine positive Resonanz gefunden. Der Regelungsbedarf ist aufgrund der Vorgaben der schweizerischen Strafprozessordnung unbestritten. Kein gemeinsamer Nenner lässt sich erkennen für die Frage der Struktur der Staatsanwaltschaft (eine einheitliche, dezentral gegliederte Staatsanwaltschaft für den ganzen Kanton oder Bezirksstaatsanwaltschaften), für die Führungsorganisation der Staatsanwaltschaft und für die Zuordnung der Staatsanwaltschaft zum Kantonsgericht oder zum Regierungsrat.

3. Ausgewählte Themen

3.1. Zuordnung der Staatsanwaltschaft

Organisation	Zuordnung Kantonsgericht	Zuordnung Regierung	andere Form
CVP		JA	Regierung mit Beratung durch Fachgremium
EVP		JA	
FDP	JA		
Grüne			Justizrat
SD	JA		
SP	JA		Justizrat für eine spätere Reform unbedingt näher ins Auge fassen.
SVP		JA	ausdrücklich gegen Justizrat
Kantonsgericht	JA		
vpod	JA		
Basellandschaftlicher Anwaltsverband	in fachlicher Hinsicht	in personalrechtlicher Hinsicht (Einstellung, Entlassung, Disziplinar-massnahmen)	
Basellandschaftliche Richtervereinigung	JA		
Stadt Liestal und Gemeinde Biel-Benken		JA	

Die **CVP** führt aus, dass gute Gründe für die Zuordnung der Staatsanwaltschaft zum Regierungsrat als auch zum Kantonsgericht vorliegen. Für die Zuordnung zum Regierungsrat

spreche vor allem die wichtige Voraussetzung, dass die Staatsanwaltschaft ohne Rücksichtnahme unabhängig und frei sein müsse beim Entscheid, ob sie gegen Strafurteile das nächst höhere Gericht anrufen solle oder nicht. Die Loyalität gegenüber dem Kantonsgericht als Aufsichtsbehörde könnte diese Unabhängigkeit zumindest in einem gewissen Grad beeinträchtigen. Gleichzeitig könne der wichtige Status der Unabhängigkeit des Kantonsgerichts eingeschränkt sein, wenn dieses neben der Rechtsprechung auch noch für eventuell heikle und umstrittene Aufsichtsmaßnahmen und für sonstigen Tätigkeiten (Vertretung nach aussen und gegenüber dem Landrat) verantwortlich sein müsse. Auf der anderen Seite spreche vor allem die Fachkompetenz für das Kantonsgericht als Aufsichtsinstanz. Die CVP schlägt daher vor, die Vorteile der beiden Varianten zu verbinden. Die Aufsicht solle bei der Regierung liegen. Ein Fachgremium, in welchem auch Delegierte des Kantonsgerichts (fachliche Beratung) und Wirtschaftsfachleute (Beratung betreffend Effizienz, Abläufe, Stellenanzahlüberprüfung) Einsitz nehmen, solle die Aufsichtsgeschäfte zu Handen des Regierungsrates vorbereiten.

Die **EVP** zieht die Variante der Zuordnung der neuen Staatsanwaltschaft zur Regierung vor, da die Unabhängigkeit dort besser gewährleistet sei.

Die **FDP** spricht sich für eine Zuordnung der neuen Staatsanwaltschaft zum Kantonsgericht aus. Die untersuchende und anklagende Funktion der Staatsanwaltschaft seien judikativer Art und keine Verwaltungsaufgaben. 98.7% der Verfahren würden heute von den Statthalterämtern mit dem Strafbefehl definitiv erledigt. Gerade die Strafbefehlskompetenz habe den Landrat bei der letzten Justizreform dazu bewogen, die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt dem Kantonsgericht zuzuordnen. Mit der neuen StPO habe die Staatsanwaltschaft Strafbefehlskompetenz, weshalb die Zuordnung zum Kantonsgericht richtig sei. Der Regierungsrat handle ausserdem als Spitze der Exekutive nach politischen Gesichtspunkten, während sich die staatsanwaltschaftliche Entscheidungsfindung nach dem Legalitätsprinzip orientiere. Damit seien Konflikte vorprogrammiert. Druck- und Beeinflussungsversuche erfolgten subtil. Seit dem 1. April 2002 beaufsichtige das Kantonsgericht die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt. Vor diesem Datum habe es eine geteilte Aufsicht gegeben (Fachaufsicht durch Verfahrensgericht, administrative Aufsicht durch Regierungsrat), was sich bekanntlich nicht bewährt habe. Es sei darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat nie eine fachliche Aufsicht gehabt habe, bei der Variante "Zuordnung zur Regierung" müsste er sich das Know-how zuerst aneignen. Im Weiteren sei der Umsetzungsaufwand bei der Variante Kantonsgericht kleiner (Wechsel von 15 Stellen) als bei der Variante Regierung (Wechsel von 150 Stellen).

Die **Grünen** sehen sowohl bei der Variante Zuordnung zum Kantonsgericht als auch bei der Variante Zuordnung zur Regierung "gravierende Negativpunkte". Genauer geprüft haben die Grünen die Schaffung eines Justizrats. Die positiven Punkte (weitgehende Unabhängigkeit, keine administrative und personelle Verflechtung mit dem Gericht, Trennung von Staatsgewalt und Gericht) führen die Grünen zur Überzeugung, dass die Bildung eines Justizrats wie in den Kantonen Freiburg, Genf und Tessin die beste Lösung ist.

Die **Schweizer Demokraten (SD)** sprechen sich für eine Zuordnung zum Kantonsgericht aus. Insbesondere bei den Untersuchungshandlungen müsse dem Aspekt der Neutralität und der Unschuldsvermutung gebührend Gewicht beigemessen werden. Die Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft seien judikativer Natur. Eine richterliche Behörde sei unabhängiger als der Regierungsrat, der auch politische Aspekte berücksichtige. Ausserdem habe die bisherige Zuordnung der Statthalterämter gut funktioniert.

Die **SP** vertritt den Standpunkt, dass das Kantonsgericht die Aufsicht über die neue Staatsanwaltschaft ausüben soll. Über 90 Prozent der Fälle würden mit einem Strafbefehl durch das Statthalteramt erledigt, was dafür spreche, dass die Tätigkeit judikativer Natur sei. Bei einer Zuordnung zur Regierung bestehe die Gefahr politisch motivierter Entscheidungen und Weisungen. Auch sei der Mediendruck gegenüber dem Kantonsgericht weniger problematisch als gegenüber dem Regierungsrat. Im Falle von Aufsichtsbeschwerden sei aus Sicht einer von einem Strafverfahren betroffenen Person bei einer Behandlung durch das Kantonsgericht die höhere Unabhängigkeit gewährleistet als bei einer Aufsichtsentscheid durch die Regierung. Im Weiteren käme es bei einer Zuordnung zur Regierung bei Beschwerden zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Es müsse dann immer genau geprüft werden, ob eine Aufsichtsbeschwerde (durch Regierung zu behandeln) oder eine Beschwerde gemäss Artikel 393 StPO vorliege. Weiter führt die SP aus, dass die Sachkompetenz und Erfahrung beim Kantonsgericht grösser sei, sich die bisherige Vertretung der Justiz gegenüber dem Parlament bewährt habe und die Zusammenarbeit mit den anderen Ämtern gut funktioniere.

Die **SVP** ist für eine Zuordnung der Staatsanwaltschaft zur Regierung. Dies entspreche einer konsequent gehandhabten Gewaltenteilung. Die meisten Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft seien als Verwaltungsfunktionen und nicht als Rechtsprechung zu qualifizieren. Die Zuordnung zum Regierungsrat sei daher sachlogisch. Abgelehnt werde auf jeden Fall die Schaffung eines Justizrats. Die Aufsicht müsse von einer demokratisch legitimierten Gewalt (Judikative, Exekutive, Legislative) ausgeübt werden. Einer Delegation an ein Sondergremium bedürfe es nicht. Ausserdem bestünden mit der Einsetzung eines Justizrats keine klar abgegrenzten Verantwortlichkeiten mehr.

Das **Kantonsgericht** verweist auf die Argumente in der Vernehmlassungsvorlage. Es sei Wunsch der Statthalterämter und des Besonderen Untersuchungsrichteramts, beim Kantonsgericht zu verbleiben. Bei einer Zuordnung zur Regierung werde die Ermittlungs-, Untersuchungs-, und Anklagetätigkeit bei der Exekutive konzentriert. Ausländische Staaten würden solche Machtkonzentrationen vermeiden. Die Erfahrungen der Vergangenheit mit Missständen beim Statthalteramt Arlesheim, als die Statthalterämter noch nicht dem Kantonsgericht unterstellt waren, zeigten, dass die Aufsicht auch in Zukunft wirkungsvoll wahrgenommen werden müsse. Beim Kantonsgericht sei dazu das notwendige Know-how vorhanden.

Der **vpod region basel** (Verband des Personals öffentlicher Dienste) vertritt den Standpunkt, dass die Staatsanwaltschaft Teil der Gerichte sein soll. Die judikative Natur der staatsanwaltlichen Tätigkeit zeige sich daran, dass weit über 90 Prozent der Strafbefehle der Statthalterämter Urteilskraft erlangen, die nicht angefochten würden. Zudem sei bei einer Zuordnung zur Regierung die Gefahr politisch motivierter Entscheidungen und Weisungen gegeben. Die Gerichte genossen im Weiteren in der Öffentlichkeit den höheren Ruf der Unabhängigkeit als die Regierung.

Der **Basellandschaftliche Anwaltsverband** schlägt eine doppelte Unterstellung der neuen Staatsanwaltschaft vor. Die personalrechtlichen Kompetenzen wie Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Disziplinar massnahmen sollen bei der Regierung liegen. Die fachliche Aufsicht solle dem Kantonsgericht zugeordnet werden. Auf diese Weise sei eine grössere Unabhängigkeit beziehungsweise Unbefangenheit gewährleistet, wenn es die zu kontrollierenden Behördenmitglieder nicht selber gewählt habe.

Die **Basellandschaftliche Richtervereinigung** spricht sich für die Zuordnung der neuen Staatsanwaltschaft zum Kantonsgericht aus. Insbesondere bei Untersuchungshandlungen müsse die Neutralität und die Unschuldsvermutung gewährleistet sein. Im Weiteren seien die Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft judikativer Natur, welche eine richterliche Behörde unabhängiger erfüllen könne als der Regierungsrat. Die bisherige Zuordnung der Statthalterämter und des Besonderen Untersuchungsrichteramts habe jedenfalls gut funktioniert.

Die **Stadt Liestal und die Gemeinde Biel-Benken** sprechen sich auf Grund der Unabhängigkeit für die Zuordnung der neuen Staatsanwaltschaft zum Regierungsrat aus.

Stellungnahme des Regierungsrats

Sowohl die Variante Zuordnung der Staatsanwaltschaft zum Regierungsrat als auch diejenige der Zuordnung zum Kantonsgericht finden in der Vernehmlassung Zustimmung und Ablehnung. Es wird auch eine dritte, vom Regierungsrat und vom Kantonsgericht losgelöste Variante vorgeschlagen, nämlich jene des Justizrats.

Aus den Gründen, die im Kapitel D unter Ziffer 2.5.2. dargelegt sind (Spalte "Gründe für die Aufsicht durch die Regierung, aus Sicht des Regierungsrats"), beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Staatsanwaltschaft dem Regierungsrat (kantonale Verwaltung) zuzuordnen. In diesem Zusammenhang darf auch erwähnt werden, dass selbst das Bundesgericht als "sachfremd" abgelehnt hat, die Aufsicht über die Bundesstaatsanwaltschaft auszuüben⁵⁷. Auf Anregung der CVP wird in § 4 Aufsicht (Variante Zuordnung zum Regierungsrat) ausdrücklich vorgesehen, dass die Regierungsrat die Inspektionen bei der Staatsanwaltschaft durch eine Fachkommission durchführen lässt. Die Fachkommission berichtet dem Regierungsrat über die Ergebnisse. Gestützt darauf trifft der Regierungsrat in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde die notwendigen Massnahmen.

Das Kantonsgericht vertritt die Auffassung, dass die Staatsanwaltschaft dem Kantonsgericht zuzuordnen ist. Für die Begründung wird ebenfalls auf Kapitel D, Ziffer 2.5.2 (Spalte "Gründe für die Aufsicht durch das Kantonsgericht, aus Sicht des Kantonsgerichts") verwiesen.

Die vom Basellandschaftlichen Anwaltsverband vorgeschlagene Regelung - administrative, personelle und betriebliche Aufsicht beim Regierungsrat, fachliche Aufsicht beim Kantonsgericht - hat sich in der Vergangenheit, d.h. vor April 2002 - nicht bewährt. Die Rückkehr zu diesem Modell erscheint nicht als der zukunftsweisende Weg.

Zum Vorschlag der Grünen, mit der Variante Justizrat einen dritten Weg zu beschreiten: Der Regierungsrat lehnt diese Variante ab, weil sie gegenüber den Optionen Kantonsgericht und Regierungsrat keine greifbaren Vorteile bringt. In der Schweiz hat sich die Variante Justizrat nicht etablieren können: Im Kanton Freiburg entschied der Justizrat, von der

⁵⁷ Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Gesetzliche Regelung der Aufsicht über die Bundesanwaltschaft, Erläuternder Bericht vom 16. Juni 2005, Seite 10. Das Bundesgericht gibt stattdessen im Ergebnis der geltenden Regelung den Vorzug, wonach der Bundesanwalt in fachlicher Hinsicht der Aufsicht der Anklagekammer des Bundesgerichts unterstellt ist und der Bundesrat die administrative Aufsicht wahrnimmt.

Möglichkeit der Übertragung der Aufsicht an das Kantonsgericht Gebrauch zu machen. Die Aufsicht wurde in der Folge zurück übertragen, mit dem Ergebnis, dass die Aufsicht durch den speziell geschaffenen Justizrat gar nicht zustande kam. Die Staatsanwaltschaft ist für die logistische Betreuung (Administration, Personal, Finanzen, Informatik u.a.) darauf angewiesen, entweder der kantonalen Verwaltung (Regierungsrat) oder der Justizverwaltung (Kantonsgericht) anzugehören. Ein allfälliger Justizrat verfügt nicht über diese notwendige Verwaltungsinfrastruktur.

3.2. Organisation der Staatsanwaltschaft (dezentral / zentral)

Organisation	Eine Staatsanwaltschaft mit dezentralen Hauptabteilungen (gemäss Vernehmlassungsvorlage)	6 Staatsanwaltschaften (5 dezentrale und eine Besondere Staatsanwaltschaft)	Eine einzige Staatsanwaltschaft an einem einzigen Ort oder an wenigen Standorten
CVP	JA		
EVP	JA		
FDP		JA	
Grüne		Eventuallösung	bevorzugte Lösung
SD		JA	
SP		als Übergangslösung	bevorzugte Lösung
SVP		JA	
Kantonsgericht		JA	beste Lösung, zentral mit "wenigen" Standorten, räumlich aber zur Zeit nicht realisierbar
Basellandschaftliche Richtervereinigung	Im Vorstand ist die Frage kontrovers		

Die **CVP** unterstützt das Modell einer zentralen Staatsanwaltschaft mit dezentralen Hauptabteilungen in den Bezirken gemäss Vernehmlassungsvorlage.

Die **EVP** stimmt den Vorlagen und Anträgen an den Landrat und damit auch der Organisation gemäss Vernehmlassungsvorlage zu.

Die **FDP** lehnt die Schaffung einer einzigen Staatsanwaltschaft mit regionalen Hauptabteilungen gemäss der Vernehmlassungsvorlage ab. Die überwiegende Tätigkeit der Staatsanwaltschaft sei die *Untersuchung* von Straftaten, welche vor Ort geschehen müsse. Die für eine zentrale Staatsanwaltschaft notwendigen Raumkapazitäten seien auf viele Jahre hinaus nicht gegeben. Auch müsse die Führung vor Ort und nicht durch eine ferne Zentrale erfolgen. Die nötige zentrale Steuerung der Ressourcen geschehe ohnehin durch das übergeordnete Gremium (Regierungsrat oder Kantonsgericht), wie dies auch heute bereits der Fall sei. Die Bezirksstruktur habe sich bewährt und sei politisch gut verankert. Die neue Schweizerische Strafprozessordnung bringe schon genug Neuerungen, daher solle die EG StPO-Vorlage nicht mit weiteren Reformvorhaben überladen werden. Die FDP beantragt daher die Schaffung von fünf unabhängigen Bezirksstaatsanwaltschaften und einer Wirtschaftskriminalitäts-Staatsanwaltschaft analog zur heutigen Struktur der Statthalterämter und dem Besonderen Untersuchungsrichteramt.

Die **Grünen** treten mittelfristig für eine für den ganzen Kanton zuständige zentrale Staatsanwaltschaft an **einem** Ort ein. Das Modell mit sechs Staatsanwaltschaften an den Standorten der heutigen Statthalterämter könne nur eine Übergangslösung sein. Werde eine einzige zentrale Staatsanwaltschaft an einem Ort abgelehnt, so ziehen die Grünen die Schaffung von fünf dezentralen und einer zentralen Staatsanwaltschaft (analog Statthalterämter und Besonderes Untersuchungsrichteramt) der Lösung gemäss Vernehmlassungsvorlage vor (eine einzige Staatsanwaltschaft mit dezentralen Hauptabteilungen).

Die **Schweizer Demokraten (SD)** führen aus, dass die Bezirksstrukturen zwingend zu erhalten seien. Diese haben sich bewährt und seien politisch akzeptiert

Die **SP** ist der Meinung, dass die Organisation der Staatsanwaltschaft langfristig zentral an einem einzigen Ort erfolgen solle. Einem Betroffenen sei zuzumuten, sich an einem Ort im Kanton einzufinden, wenn er oder sie dazu aufgefordert werde. Da zur Zeit die räumlichen Voraussetzungen nicht gegeben seien, unterstützt die SP als *Übergangslösung* die Einrichtung von Bezirksstaatsanwaltschaften an den bisherigen Standorten der Statthalterämter.

Die **SVP** plädiert für die Schaffung von fünf eigenständigen Bezirksstaatsanwaltschaften und einer Besonderen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte analog zur heutigen Situa-

tion mit fünf Statthalterämtern und dem Besonderen Untersuchungsrichteramt. Die Bezirksstandorte seien wie bisher in der Kantonsverfassung oder zumindest in einem Gesetz im formellen Sinn zu garantieren. Die Bezirksstrukturen hätten sich erfolgreich bewährt und seien im Bewusstsein der Bevölkerung fest verankert. Der Status quo zeichne sich durch eine einfache und überschaubare Organisation aus, sei historisch aus den Bezirksgrenzen gewachsen und werde von den Bürgern zu Recht als kundenfreundlich anerkannt. Mit einer Bezirksorganisation gebe es mehr Bürgernähe, weniger Neigung zu bürokratischen Auswüchsen und schlanke, kostengünstige Abläufe. Überdies lasse die eidgenössische Strafprozessordnung den Kantonen bei der Ausgestaltung ihrer Behördenorganisation bewusst viel Freiraum. Daher gebe es keine Notwendigkeit, an den bewährten Standorten zu rütteln.

Das **Kantonsgesicht** ist der Meinung, dass die Aufhebung der Bezirksstrukturen und die Schaffung einer zentralen Staatsanwaltschaft mit Konzentration auf wenige Standorte aus Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsgründen die beste Lösung wäre. Aus räumlichen Gründen sei dies zur Zeit aber nicht realisierbar und die Vorlage solle nicht mit politischen Widerständen gegen die Aufgabe der Bezirksstrukturen gefährdet werden. Daher sei die neue Staatsanwaltschaft analog den heutigen Statthalterämtern bezirksweise zu organisieren.

Die **Basellandschaftliche Richtervereinigung** teilt mit, dass betreffend der Frage der Bezirksstrukturen keine Einigkeit bestehe im Vorstand.

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass zur Frage der Struktur der neuen Staatsanwaltschaft ebenfalls sehr unterschiedliche Auffassungen vertreten werden. Er beantragt dem Landrat, das in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Modell einer einzigen, aber dezentral und in Hauptabteilungen gegliederten Staatsanwaltschaft zu verwirklichen. Dieses Modell trägt den regionalpolitischen Gesichtspunkten Rechnung und berücksichtigt die räumlichen Gegebenheiten: Dadurch, dass die bestehenden Standorte der Bezirksstatthalterämter und des Besonderen Untersuchungsrichteramts bei der neuen Staatsanwaltschaft fortgeführt werden, bildet die Raumfrage kein unlösbares Problem, das die Einführung Schweizerischen Strafprozessordnung in unserem Kanton per 1. Januar 2010 behindern könnte. Gegenüber der Variante "Bezirksstaatsanwaltschaften" hat die Lösung "eine Staatsanwaltschaft mit dezentralen Standorten" insbesondere den Vorteil, dass die einheitliche Rechtsanwendung innerhalb des Kantons Basel-Landschaft wirkungsvoller und zielführender umgesetzt werden kann.

3.3. Leitung der Staatsanwaltschaft

	Leitung durch Staatsanwaltschaftskonferenz und erste/n Staatsanwalt/-wältin (gemäss Vernehmlassungsvorlage)	Leitung durch ersten Staatsanwalt/-wältin, keine Staatsanwaltschaftskonferenz	Koordination durch Staatsanwaltschaftskonferenz, erster Staatsanwalt/-wältin ohne Zusatzkompetenzen sondern als Vertretungen der Staatsanwaltschaftskonferenz
CVP		JA	
EVP	JA		
FDP			JA
Grüne			JA
SD	keine Stellungnahme zu diesem Punkt		
SP			Leitung durch Staatsanwaltschaftskonferenz mit Möglichkeit, Beschlüsse durchzusetzen. Kein/e Erste/r Staatsanwalt/-anwältin
SVP			JA, kein "erster Staatsanwalt" notwendig
Kantonsgericht			JA

Die **CVP** lehnt die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene zweigeteilte Führung durch einen ersten Staatsanwalt / eine erste Staatsanwältin einerseits und die Staatsanwaltschaftskonferenz andererseits ab. Die Staatsanwaltschaft brauche eine klare hierarchische Struktur sowie eine einheitliche Führung. Der erste Staatsanwalt könne in seiner Tätigkeit durch die Staatsanwaltschaftskonferenz, welcher gemäss Vorlage ein Weisungs-

recht zustehe, beeinträchtigt werden. Daher sei auf das Gremium der Staatsanwaltschaftskonferenz zu verzichten.

Die **EVP** stimmt den Vorlagen und Anträgen an den Landrat und damit auch der Leitung durch die Staatsanwaltschaftskonferenz und einen Ersten Staatsanwalt beziehungsweise eine Erste Staatsanwältin gemäss Vernehmlassungsvorlage zu.

Die **FDP** lehnt die Leitungsstruktur gemäss der Vernehmlassungsvorlage ebenfalls ab. Die eigenständigen Bezirksstaatsanwaltschaften und die Besondere Staatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität sollen direkt dem Aufsichtsorgan (Regierungsrat oder Kantonsgericht) unterstellt werden. Damit bewahre man den heutigen Vorteil der flachen Hierarchien mit kurzen und raschen Entscheidungswegen und hoher Effizienz. Für die dienststellenübergreifenden Belange sei entsprechend der heutigen Statthalterkonferenz eine Staatsanwaltschaftskonferenz vorzusehen. Aus seiner Mitte sei eine erste Staatsanwältin respektive ein erster Staatsanwalt für eine bestimmte Dauer zu wählen, der die Konferenz vertrete. Diese/r erste Staatsanwalt/-anwältin solle aber *keine Zusatzkompetenzen* haben, die betriebliche und personelle Leitung solle bei den Bezirksstaatsanwält/innen bleiben. Eine Zweiteilung von personeller/betrieblicher (erste/r Staatsanwalt/-anwältin) und fachlicher Führung (Bezirksstaatsanwalt/-anwältin) sei nicht zweckmässig.

Die **Grünen** halten die Aufsplitterung der Führungsaufgaben und der Verantwortung auf den Ersten Staatsanwalt / die Erste Staatsanwältin "für personelle und betriebliche" Führung und die Staatsanwaltschaftskonferenz für die "fachliche und organisatorische" Führung für untauglich. Eine solche Mischform sei nicht praktikabel und werde abgelehnt. Die Grünen bevorzugen klar die Führung durch die Staatsanwaltschaftskonferenz, welches verbindliche Weisungen erteilen kann und von einem der Staatsanwälte / Staatsanwältinnen nach Aussen vertreten wird. Vorteil sei, dass auf eine zusätzliche (teure) Hierarchiestufe eines/r Ersten Staatsanwalts /Staatsanwältin verzichtet werden könne. Im Weiteren können von einem Gremium erarbeitete Entscheide besser durchgesetzt werden und die Kontinuität werde gewahrt. Die Führungsorganisation der Staatsanwaltschaft setze klare, flache hierarchische Strukturen sowie eine einheitliche und straffe fachliche Leitung voraus. Diese solle unter anderem einen unmittelbaren Zugang zum operativen Geschäft und den Mitarbeitenden haben.

Die **SP** sieht keinen Bedarf für die Schaffung eines Ersten Staatsanwalts oder einer Ersten Staatsanwältin. Für die von der SP vorgeschlagene Übergangszeit bis zur Schaffung einer zentralen Staatsanwaltschaft an einem einzigen Ort sollen die Bezirksstaatsanwaltschaften in betrieblicher Hinsicht auf Bezirksebene geleitet werden. Im fachlichen Bereich solle

die Staatsanwaltschaftskonferenz durchsetzbare Beschlüsse fassen können. Ein in einem Turnus rotierender "primus inter pares" solle diese Konferenz nach Aussen vertreten.

Die **SVP** tritt für sechs eigenständige Staatsanwaltschaften (fünf in den Bezirken, eine zentrale für Wirtschaftskriminalität) ein. Auf telefonische Nachfrage hin führt die SVP aus, dass auf einen ersten Staatsanwalt zu verzichten sei. Die Staatsanwaltschaftskonferenz solle koordinierende Aufgaben wahrnehmen. Die Ausführungen der SVP in der Vernehmlassung zum Ersten Staatsanwalt (Wahlverfahren) kommen nur für den Fall zum Tragen, dass sich das von der SVP bevorzugte Modell (sechs eigenständige Staatsanwaltschaften) nicht durchsetze in den parlamentarischen Beratungen.

Das **Kantonsgericht** möchte - als Konsequenz der Weiterführung der eigenständigen Bezirksbehörden - auf einen Ersten Staatsanwalt respektive auf eine Erste Staatsanwältin *mit Leitungsfunktion* wie in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen verzichten. Die Staatsanwaltschaftskonferenz solle die fachliche Vernetzung der einzelnen Bezirksstaatsanwaltschaften sicherstellen. Ein Erster Staatsanwalt (ohne Leitungsfunktion) solle die Konferenz gegen aussen vertreten. Die betriebliche und personelle Leitung solle aber bei den Leiterinnen und Leitern der Bezirksstaatsanwaltschaften bleiben. Das Kantonsgericht schlägt vor, den Ersten Staatsanwalt beziehungsweise die Erste Staatsanwältin auf Antrag der Staatsanwaltschaftskonferenz von der Aufsichtsbehörde besetzen zu lassen. Im Weiteren sei im Gesetz vorzusehen, dass die Aufsichtsbehörde zum Ausgleich der Arbeitsbelastung Fälle abweichend von den gesetzlichen Zuständigkeiten zuweisen könne.

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Vorschlag für eine zweigeteilte Führung (betrieblich, personell: Erster Staatsanwalt, Erste Staatsanwältin; fachlich: Staatsanwaltschaftskonferenz) fand in der Vernehmlassung keinen Zuspruch. Der Regierungsrat trägt den Bedenken gegen die Aufteilung der Führungsverantwortung auf zwei Führungsorgane dadurch Rechnung, dass die volle Führungsverantwortung - also auch in fachlicher Hinsicht - bei der Ersten Staatsanwältin oder beim Ersten Staatsanwalt konzentriert wird. Die Staatsanwaltschaftskonferenz verliert gemäss diesem Vorschlag die ihr in der Vernehmlassungsvorlage zugewiesene fachliche Führungsfunktion. Sie erhält neu die Bezeichnung "Geschäftsleitung". Als solche unterstützt sie den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin bei der Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben. Sie nimmt koordinierende Aufgaben wahr und sorgt für den Informationsaustausch unter den Hauptabteilungen.

Eine hierarchisch strukturierte Organisationseinheit wie die Staatsanwaltschaft benötigt eine individuell bestimmte Führungsspitze. Wesentliche Führungsaufgaben - wie bei-

spielsweise die Durchführung von Mitarbeitergesprächen oder die Vereinbarung von Leistungszielen mit den Leitenden Staatsanwälten und Staatsanwältinnen - müssen von der vorgesetzten Person wahrgenommen werden und können nicht an ein Gremium delegiert werden. Die Idee, die Führungsaufgaben der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts an die Staatsanwaltschaftskonferenz zu übertragen, stellt aus der Sicht des Regierungsrats keine geeignete Alternative dar.

3.4. Weitere Äusserungen

3.4.1. Personalrechtliche Fragen

Der **vpod region basel** führt aus, dass mit der Einführung des neuen Staatsanwaltschaftsmodells sowie der organisatorischen Änderung auf gerichtlicher Seite ein Transfer der Stellen mit Kündigung und Neubewerbung verbunden sei. Werde der Besitzstand bezüglich Funktion, Lohn und Arbeitsort nicht gewährleistet, so frage sich, ob der Kanton noch als fairer Arbeitgeber bezeichnet werden könne. Die Mitarbeitenden müssten einbezogen und informiert werden. Der vpod region basel erachte die Verunsicherung und die Perspektivenlosigkeit der Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft, der Statthalterämter, des Besonderen Untersuchungsrichteramtes und des Verfahrensgerichts als problematisch. Es sei daher wichtig, weitestgehende Besitzstandsgarantien bezüglich Lohn und Funktion anzubieten. Im Weiteren sei das Personalüberführungskonzept unverzüglich zu erarbeiten.

Stellungnahme des Regierungsrats

Mit der Bildung der neuen Staatsanwaltschaft werden keine Arbeitsplätze abgebaut, sondern von den heutigen Strafverfolgungsbehörden (Statthalterämter, Besonderes Untersuchungsrichteramt, Staatsanwaltschaft) in die neue Staatsanwaltschaft übertragen. Die Funktionen in der neuen Staatsanwaltschaft bieten - durch die Vereinigung der Untersuchungsfunktion mit der Anklagefunktion - interessante Perspektiven. Zum Teil bleiben sie weitgehend unverändert erhalten: Beispielsweise die Funktionen der Untersuchungsbeamten und Untersuchungsbeamtinnen und des Kanzleipersonals. Zum Teil werden sie erweitert: Beispielsweise die Funktionen der heutigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Statthalterinnen und Statthalter. Der Kanton wird als fairer Arbeitgeber allen Mitarbeitenden einen Arbeitsvertrag anbieten. Ein Besitzstand wird allerdings nicht gewährt. Hingegen sollen Härtefälle vermieden, bzw. mit geeigneten Massnahmen abgewendet werden. Die erforderlichen Schritte werden getroffen, damit die Mitarbeitenden

möglichst bald Klarheit über ihren künftigen Arbeitsplatz haben. Dazu bildet das Personalüberführungskonzept, welches im Sommer dieses Jahres erstellt wird, die notwendige Voraussetzung. Die Mitarbeitenden werden auch weiterhin regelmässig über den Stand der Arbeiten informiert.

3.4.2. Durchsetzung des einstufigen Staatsanwaltschaftsmodells

Die **Grünen** stellen fest, dass gemäss neuer Schweizerischer Strafprozessordnung von der Aufnahme der Untersuchung bis zur Anklageerhebung vor dem Strafgericht der gleiche Staatsanwalt / die gleiche Staatsanwältin das ganze Verfahren leitet. In der Praxis müsse sichergestellt werden, dass dieser Systemwechsel auch tatsächlich gelebt werde. Handwechsel innerhalb des Verfahrens müssen unterbleiben. Im Gesetz sei daher vorzusehen, dass alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte direkt dem Hauptabteilungsleiter unterstellt werden.

Stellungnahme des Regierungsrats

Die Organisation der neuen Staatsanwaltschaft wird in der Dienstordnung (bei Zuordnung der Staatsanwaltschaft zum Regierungsrat) oder im Geschäftsreglement (bei Zuordnung der Staatsanwaltschaft zum Kantonsgericht) zur Hauptsache festgelegt. Ob es richtig ist, sämtliche Staatsanwälte und Staatsanwältinnen den Hauptabteilungsleitungen zu unterstellen, wird sich - auch mit Blick auf die Führungsspanne - zeigen. Denkbar ist, dass die Hauptabteilungen in Abteilungen und/oder Teams gegliedert werden, denen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zugeteilt sind und die von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen als Abteilungsleitungen geführt werden.

3.4.3. Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen (§ 8)

Die **SVP** befürwortet die Wahl des Ersten Staatsanwalts oder der Ersten Staatsanwältin durch den Landrat. Damit verfüge die gewählte Person über die erforderliche qualifizierte demokratische Legitimation. Die SVP Baselland ist klar dagegen, dass der Erste Staatsanwalt respektive die Erste Staatsanwältin "auf Vorschlag des Regierungsrates / des Kantonsgerichts" gewählt werden sollen. Dies sei ein fragwürdiger Eingriff in die demokratische Wahlfreiheit des Landrates, der faktisch zu einem Akklamationsorgan verkommen würde. Der Landrat sei selbst in der Lage, geeignete Personen in verantwortungsvolle Ämter zu wählen.

Stellungnahme des Regierungsrats

Je nachdem, wie der Entscheid über die Zuordnung der Staatsanwaltschaft ausfällt, sind entweder der Regierungsrat oder das Kantonsgericht Aufsichtsbehörde über die Staatsanwaltschaft. Es rechtfertigt sich nach Auffassung des Regierungsrats, der Aufsichtsbehörde bei der Wahl des Ersten Staatsanwalts bzw. der Ersten Staatsanwältin ein Mitwirkungsrecht in Form eines Antragsrechts einzuräumen. Der Landrat ist frei, ob er den Vorschlag annehmen oder ablehnen will und die Wahl selbst liegt ausschliesslich in seiner Kompetenz.

3.4.4. Voraussetzungen für Wahlen und Anstellungen (§ 9)

Die **SVP** begrüsst die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Nicht-Juristen als Staatsanwälte anstellen zu können. Gerade im Bereich der Wirtschaftskriminalität könne die Anstellung von Personen mit speziellen qualifizierten Ausbildungen (z.B. Treuhänder) von Bedeutung sein.

Die **SP** sieht keine Notwendigkeit, Personen ohne juristische Ausbildung ausnahmsweise als Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte wählen zu können. Die Arbeit als Staatsanwältin oder Staatsanwalt verlange eine fundierte Kenntnis des Verfahrensrechts, insbesondere der Bestimmungen über die Hauptverhandlung. Es stehe der Staatsanwaltschaft frei, solche Personen mit der selbständigen Untersuchung von Fällen zu betrauen oder sie in Spezialbereichen als Fachleute beizuziehen. Die Vertretung vor Gericht müsse aber zwingend durch eine juristisch ausgebildete Person erfolgen.

Der **Basellandschaftliche Anwaltsverband** macht in seiner Vernehmlassung inhaltlich gleichlautende Ausführungen wie die SP Baselland. Es wird daher auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen.

Die **Schweizer Demokraten (SD)** sprechen sich für eine Streichung von § 9 Absatz 2 aus. Die Bearbeitung von strafrechtlichen Fällen durch die Staatsanwaltschaft setze regelmässig Kenntnisse aus anderen Rechtsgebieten voraus. Daher sei ein Hochschulabschluss, nicht aber eine Anwaltsprüfung, notwendig.

Stellungnahme des Regierungsrats

Die Möglichkeit, in Ausnahmefällen auch Personen ohne juristische Ausbildung (zum Beispiel ausgewiesene Finanzfachleute im Bereich Wirtschaftskriminalität) als Staatsanwäl-

tinnen und Staatsanwälte wählen zu können, soll nicht durch eine zu einschränkende Regelung verbaut werden.

3.4.5. *Untersuchungsbeamte und Untersuchungsbeamtinnen (§ 10)*

Die **Grünen** möchten, dass im Gesetz abschliessend aufgezählt wird, an welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzelne Untersuchungshandlungen übertragen werden können. Daher müsse im Gesetz die Bestimmung aufgenommen werden, dass auch Assistenz-Staatsanwältinnen und -anwälte befugt seien, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und -anwälte Untersuchungshandlungen und Zwangsmassnahmen vorzunehmen.

Stellungnahme des Regierungsrats

Die Bestimmung von § 10 sagt klar, dass die Untersuchungsbeamten und Untersuchungsbeamtinnen befugt sind, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen Untersuchungshandlungen und Zwangsmassnahmen vorzunehmen. Dass auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte - wozu auch allfällige Assistenz-Staatsanwälte oder Assistenz-Staatsanwältinnen gehören - Untersuchungshandlungen und Zwangsmassnahmen vornehmen können, ergibt sich aus der schweizerischen Strafprozessordnung. Vorbehalten sind Detailregelungen in der Dienstordnung bzw. im Geschäftsreglement.

3.4.6. *Strafgericht, Berufungsgericht, Beschwerdeinstanz (§ 12 und 13)*

Die **CVP** weist bezüglich der vorgeschlagenen Organisation der künftigen Strafgerichtsbarkeit die CVP darauf hin, dass das Präsidium des künftigen Zwangsmassnahmengerichts über Massnahmen zu entscheiden habe, welche die betroffene Person stark berühre. Mit dem Vorschlag, dass diese Tätigkeit von einer einzigen Person ausgeübt werden soll, werde die Rechtsprechung im Bereich der Zwangsmassnahmen zu stark von einer Einzelperson beeinflusst. Sie regt deshalb an, dass unter Einbezug der Strafgerichtspräsidien ein Rotationsprinzip analog zum baselstädtischen Haftrichtermodell geprüft wird.

Die **FDP** spricht sich dagegen aus, dass das Strafgerichtspräsidium künftig Straftaten beurteilt, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren beantragt, und schlagen eine Reduktion der Entscheidkompetenz auf Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr vor. Der Vorschlag, dass das neue Zwangsmassnahmengericht ausschliesslich mit einem Einzelrichter besetzt wird, wird gutgeheissen. Hinterfragt wird aber die personelle

Trennung zwischen Strafgericht und Zwangsmassnahmengericht, mithin dass das neue Zwangsmassnahmengericht mit einem fest bestellten Präsidium besetzt wird. Sie schlägt deshalb vor zu prüfen, inwiefern die Strafgerichtspräsidien alternierend als Präsidien des Zwangsmassnahmengerichts eingesetzt werden sollen.

Die **Grünen** sprechen sich dagegen aus, dass das Strafgerichtspräsidium künftig Straftaten beurteilt, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren beantragt und schlagen die Reduktion der Entscheidkompetenz auf Fälle vor, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr beantragt.

Ebenfalls abgelehnt wird, dass das neue Zwangsmassnahmengericht mit einem fest bestellten Präsidium besetzt wird. Sie geben vielmehr einem Rotationsprinzip den Vorzug, wonach jedes Strafgerichtspräsidium regelmässig für eine bestimmte Zeit das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts übernimmt. Die Aufteilung der heutigen Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts in zwei getrennte Abteilungen und die Aufstockung des Präsidialpensums der neuen Abteilung Strafrecht wird dagegen begrüsst.

Die **Schweizer Demokraten (SD)** sind der Ansicht, dass das Strafgerichtspräsidium auch künftig nur Straftaten beurteilen soll, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr beantragt.

Die **SP** kann der vorgeschlagenen Organisation des Zwangsmassnahmengerichts und der Beschwerdeinstanz folgen, merkt aber an, dass der Pikettdienst innerhalb des Zwangsmassnahmengerichts noch präziser geregelt werden müsse. Vorgeschlagen wird zudem, dass die Entscheidkompetenz der Einzelrichterin bzw. des Einzelrichters des Strafgerichts bzw. des Berufungsgerichts auf höchstens ein Jahr Freiheitsstrafe festgesetzt wird. Die SP stimmt im Weiteren der Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter zu. Sie ist jedoch der Überzeugung, dass das heutige System der nebenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mehr zeitgemäss ist und hält einen Übergang zum Haupt- beziehungsweise Teilamt mittelfristig für unumgänglich.

Die **SVP** erklärt sich zum einen mit der Aufteilung der heutigen Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts in zwei getrennte Abteilungen sowie der Erhöhung der Präsidialpensum einverstanden und begrüsst auch die Vorschläge betreffend die Organisation des Zwangsmassnahmengerichts und die Beschwerdeinstanz, insbesondere deren Integration in die neue Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts. Abgelehnt wird dagegen die Erhöhung der Anzahl nebenamtlicher Richter am Kantonsgericht. Statt einer erneuten, im Sinne einer hohen Qualität der Rechtsprechung nicht erwünschten Aufblähung des Richterkollegiums, solle zuerst das fachliche Potential der amtierenden Richter besser ausgeschöpft werden. Die Erhöhung der Entscheidkompetenz der Strafgerichtspräsidien lehnt

die SVP ab und votiert für die Reduktion der Entscheidkompetenz auf Fälle, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr beantragt.

Die **Basellandschaftliche Richtervereinigung (BLRV)** ist der Ansicht, dass das Strafgerichtspräsidium auch künftig nur Straftaten beurteilen soll, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr beantragt.

Das **Kantonsgericht** erklärt sich mit den Vorschlägen betreffend die Organisation des Zwangsmassnahmengerichts und der Beschwerdeinstanz einverstanden und befürwortet auch die Aufteilung der heutigen Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts in zwei getrennte Abteilungen. Es ist allerdings der Ansicht, dass es im Zusammenhang mit der Integration der Beschwerdeinstanz in die neue Abteilung Strafrecht ausreicht, zwei zusätzliche Richterstellen zu schaffen. Das Strafgerichtspräsidium soll nur Straftaten beurteilen, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr beantragt.

Stellungnahme des Regierungsrats

Das Strafgerichtspräsidium soll neu nur Straftaten beurteilen können, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr beantragt. Diese Änderung wurde vorgenommen (vgl. die Ausführungen zu §§ 12 und 13 in Abschnitt D, Ziff. 4.). Berücksichtigt wurde zudem die Anregung, die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts den Strafgerichtspräsidien zu übertragen, welche die damit zusammenhängenden Aufgaben in einem Turnussystem wahrnehmen (vgl. hierzu Abschnitt D, Ziff. 3.2 f.). Am Vorschlag, die Anzahl der in der heutigen Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts tätigen nebenamtlichen Richterinnen und Richter zu erhöhen, wird festgehalten. Das heutige Verfahrensgericht in Strafsachen verfügt ebenfalls über vier Richterstellen, welche in erster Linie mit der Behandlung von Beschwerdegegenständen befasst sind, welche künftig in die Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz fallen werden.

3.4.7. Ausserprozessualer Schutz von Beweispersonen (§ 19)

Die **SP** führt aus, dass die Schweizerische Strafprozessordnung den Kantonen die Möglichkeit gebe, Personen *ausserhalb* eines Verfahrens Schutz zu gewähren. Das kantonale Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung könne nur ergänzende Regelungen enthalten. Zuständigkeitsbestimmungen für die Schutzgewährung während laufendem Verfahren seien im EG StPO unzulässig. Auf § 19 sei zu verzichten oder durch einen Hinweis ersetzen, dass sich der Schutz während laufendem Verfahren nach Artikel 149-155 StPO reichte, jener ausserhalb von Strafverfahren nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes.

Der **Basellandschaftliche Anwaltsverband** macht in seiner Vernehmlassung inhaltlich gleichlautende Ausführungen wie die SP Baselland.

Stellungnahme des Regierungsrats

Diese Anregung wurde berücksichtigt: Absatz 2 von § 19 wird ersatzlos gestrichen, ebenso der Teil "und ausserhalb" in § 16bis des Polizeigesetzes. Damit ist klargestellt, dass für alle Massnahmen während dem Strafverfahren die Verfahrensleitung zuständig ist, für solche nach dessen Abschluss und ausserhalb eines Strafverfahrens die Polizei.

3.4.8. Vollzug der Haft (§ 21)

Die **Grünen** schlagen den Ersatz des Begriffs "kurze Zeit" durch "für maximal 96 Stunden".

Stellungnahme des Regierungsrats

Eine gesetzliche, feste Frist würde den Anforderungen der Praxis nicht gerecht. Nach heutiger Praxis müssen solche Fälle nach maximal 3 Tagen der Sicherheitsdirektion gemeldet werden; spätestens nach 7 Tagen müssen die Betroffenen in ein Gefängnis verlegt werden. Damit können Fälle, in welchen kurzfristig mehrere Personen verhaftet werden und diese sofort befragt, konfrontiert etc. werden müssen, gut abgedeckt werden. In der Regel zeigt sich rasch, wer weiterhin in Haft behalten werden soll und wer freigelassen werden kann. Liegt Kollusionsgefahr vor, werden die Inhaftierten auf die regionalen Gefängnisse verteilt; wenn mehr Inhaftierte als Gefängnisse vorliegen, werden Platzierungen in Gefängnissen anderer Kantone organisiert. Faktisch waren in den letzten Jahren nur sehr wenige Personen und nur für wenige Tage in Polizeiposten untergebracht. Unterbringungen auf Polizeiposten bedeuten stets erheblichen Aufwand für die Polizei (Verpflegung, Spaziergang), werden also auch aus diesem Grund nur in absoluten Notfällen und nur für die absolut kürzestmögliche Zeit vorgenommen. Insofern besteht kein Anlass für eine starke gesetzliche Regelung.

3.4.9. Medizinische Versorgung (§ 23)

Die **Grünen** möchten, dass die medizinische Versorgung "unverzüglich" und nicht "nach Absprache mit der Sicherheitsdirektion" erfolgt.

Stellungnahme des Regierungsrats

Die Rücksprache ist unabdingbar, weil hier eine geteilte Zuständigkeit besteht: Verfahrensleitung einerseits, Sicherheitsdirektion (Gefängnisse) andererseits. Letztere ist zustän-

dig für die gesundheitliche Versorgung in den Gefängnissen, erstere für eine allfällige Verlegung in geeignete Institutionen wenn eine ausreichende Behandlung im Gefängnis nicht möglich ist, bzw., im Falle von Hafterstehungsunfähigkeit, für die Haftentlassung. Beide Behörden müssen daher im engen Verbund zusammenarbeiten. In der Praxis erfolgt eine solche Verlegung ohnehin immer auf Meldung des Gefängnisses bzw. des Gefängnisarztes hin, womit die "Rücksprache" bereits erfolgt ist und keine Verzögerungen drohen.

3.4.10. Vorzeitiger Massnahmenvollzug (§ 24)

Die **Grünen** fragen sich, ob es für den vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug wirklich der Einwilligung der Vollzugsbehörde braucht.

Stellungnahme des Regierungsrats

Nach geltendem Recht ist die Vollzugsbehörde zuständig für diesen Entscheid, weil sie den Vollzug durchzuführen hat und die Verantwortung dafür trägt. Aus diesem Grund sieht Artikel 236 Absatz 3 StPO vor, dass für den vorzeitigen Massnahmenvollzug nach Artikel 58 Absatz 1 StGB (nicht aber für den vorzeitigen Strafvollzug nach Artikel 75 Absatz 2 StGB) das kantonale Recht die Einwilligung der Vollzugsbehörden verlangen kann. Damit soll eine optimale Abstimmung zwischen dem Strafverfahren und der Phase des Massnahmenvollzugs gewährleistet werden.

3.4.11. Pflicht zur Anzeige (§ 25)

Die **Grünen** möchten - entgegen dem heutigen Wortlaut in der kantonalen Strafprozessordnung - für Übertretungen nur eine Kann-Vorschrift und nicht eine grundsätzliche Pflicht zur Anzeige von Übertretungen.

Die **SP** schlägt vor, betreffend Anzeigepflicht auch den Begriff "Verwaltung" zu verwenden und nicht nur von "kantonalen und kommunalen Behörden" zu sprechen. Landläufig werden unter "Behörden" nur gewählte Kollegialbehörden wie Regierungsrat, Gemeinderat, Vormundschaftsbehörde usw. verstanden, nicht aber die allgemeine Verwaltung. Im Weiteren schlägt die SP vor, dass bei einer Meldung eines Verdachts an die vorgesetzte Stelle die Anzeigepflicht auf diese übergeht. Damit könne der Entscheidungsdruck bei untergeordneten Angestellten vermieden werden.

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Begriff "Behörden" umfasst sowohl nach geltendem Recht (§ 121 StPO) als auch nach dem neuen Bundesrecht (Artikel 302 Absatz 2 StPO) Verwaltung und gewählte "Behörden". Eine weitere Klärung oder Differenzierung ist nicht angezeigt. Ebenfalls nicht übernommen wurde die Idee, dass untergeordnete Angestellte die Anzeigepflicht mit einer Meldung an ihre Vorgesetzten erfüllen können. Die heutige Regelung hat sich bewährt. Bei Unsicherheiten unterstützen die Vorgesetzten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Entscheid, ob eine Strafanzeige erhoben werden muss.

3.4.12. Mitwirkung von Verwaltungsbehörden (§ 26)

Für die **SP** ist Absatz 3, welcher einer anzeigenden Verwaltungsbehörden, die sich am Verfahren beteiligen will, ein Recht auf die Beantragung von Beweismassnahmen sowie ein Äusserungsrecht vor Abschluss des Untersuchung zugesteht, überflüssig. Dieser Entscheid müsse der Staatsanwaltschaft überlassen werden. Das automatische Mitwirkungsrecht verzögere und verkompliziere den Verfahrensablauf unnötig. Dasselbe gelte für Absatz 4 betreffend Informationsrechte der Verwaltungsbehörden. Betreffend Absatz 1 schlägt die SP vor, zu ergänzen, dass der Verwaltungsbehörde keine Zwangsmassnahmekompetenzen zustehen. Dies würde gegen die Schweizerische Strafprozessordnung verstossen.

Stellungnahme des Regierungsrats

Die Bestimmung soll einerseits gewährleisten, dass die Fachkenntnis der Verwaltungsbehörden adäquat ins Strafverfahren einfließt, und andererseits eine ausreichende Information sicherstellen, auf welche die Verwaltungsbehörden für ihre Tätigkeit angewiesen sind. Sie erhalten mit dieser Bestimmung keine eigenständigen Mitwirkungsrechte und, ausser bezüglich der Information, keine der Privatklägerschaft vergleichbare Stellung. Sie werden über das Verfahren im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs informiert, können der Staatsanwaltschaft die aus ihrer Fachsicht nötigen Anträge für Beweismassnahmen stellen, nicht aber dem Gericht. Es liegt einzig im Ermessen der Staatsanwaltschaft, diesen Anträgen zu folgen oder nicht; die Verwaltungsbehörden haben keinen Anspruch darauf, dass ihren Anträgen Folge geleistet wird, und können dies nicht rechtsmittelmässig durchsetzen. Verfahrensverzögerungen ergeben sich daraus nicht.

Die Zwangsmassnahmekompetenz ergibt sich ausschliesslich aus der StPO - sie steht den Verwaltungsbehörden nicht zu - und bedarf keiner Präzisierung im kantonalen Recht.

3.4.13. Polizeigewahrsam (§ 31)

Der **Basellandschaftliche Anwaltsverband** sieht in der Aufhebung von § 27 Absatz 2 Buchstabe c und Absätze 3 und 4 des Polizeigesetzes einen Widerspruch zur Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK. Jede Person, der die Freiheit entzogen werde, habe das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheide. Die vorgeschlagenen Streichungen im Polizeigesetz führten aber dazu, dass nur noch das Rechtsmittel der Beschwerde an den Regierungsrat und danach an das Kantonsgericht gegeben sei. Eine gerichtliche Überprüfung finde also erst nach 6-12 Monaten statt.

Stellungnahme des Regierungsrats

Die "kurze Frist" des Artikel 5 Absatz 4 EMRK ist für jene Fälle relevant, in welchen die betroffenen Personen in Haft sind; dort ist es wichtig, dass raschmöglichst ein Gericht über die Rechtmässigkeit der Haft entscheidet. Vorliegend dauert die Haft jedoch stets nur höchstens 24 Stunden, danach müssen die Betroffenen - anderweitige Haftgründe und die damit verbundenen Verfahrensvorschriften vorbehalten - auf jeden Fall freigelassen werden. Artikel 5 Absatz 4 EMRK bezieht sich nicht auf die nachträgliche Prüfung, ob die inzwischen aufgehobene Polizeihaft rechtmässig war; hier muss zwar eine rechtsmittelmässige Überprüfung möglich sein, aber es ist keine besondere Eile geboten. Die üblichen Rechtsmittelwege (Regierungsrat, dann Kantonsgericht) reichen dafür völlig aus.

I. Finanzielle Auswirkungen

1. Einführung der Staatsanwaltschaft gemäss der schweizerischen Strafprozessordnung

1.1. Personal

Durch die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells entsteht - soweit heute abschätzbar kein Personalzuwachs, unabhängig davon, ob die Staatsanwaltschaft dem Kantonsgericht oder dem Regierungsrat unterstellt wird. Eventuell wird für Bewältigung der Übergangsarbeiten während kurzer Zeit vorübergehend personelle Verstärkung benötigt. In Einzelfällen wird es möglicherweise zu Neueinreihungen infolge von Funktionsänderungen kommen. Um Härtefälle - die bei allfälligen Rückstufungen in Einzelfällen entstehen können - abzuwenden, wird möglicherweise während einer beschränkten Zeit ein finanzieller Ausgleich an die Betroffenen geleistet. Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich die Personalkosten im Bereich der Strafverfolgung - bedingt durch den Wechsel vom Untersuchungs-

richtermodell auf das Staatsanwaltschaftsmodell - befristet auf ein Jahr um 300'000 bis 400'000 Franken erhöhen.

Wird die Staatsanwaltschaft dem Regierungsrat zugeordnet, führt eine vom Regierungsrat eingesetzte Fachkommission jährliche Inspektionen bei der Staatsanwaltschaft durch. Die Fachkommission besteht aus internen Fachpersonen (Kantonsgericht, Sicherheitsdirektion u.a.) sowie aus externen Fachleuten. Die Inspektionstätigkeit der externen Mitglieder der Fachkommission wird vergütet (Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder der kantonalen Arbeitsgruppen, SGS 158.12). Es ist mit jährlichen Kosten im Betrag von 5'000 bis 10'000 Franken zu rechnen.

1.2. Raum

Durch die Umsetzung des Staatsanwaltschaftsmodells entstehen keine wesentlichen Mehrkosten aus der Raumbeschaffung und der Raumbewirtschaftung (siehe oben Ziffer 2.2.1).

1.3. Informatik

Die heutigen Informatik-Anwendungen bei der Staatsanwaltschaft, bei den Statthalterämtern und beim Besonderen Untersuchungsrichteramt können auch nach Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells fortgeführt werden, unabhängig davon, ob die Staatsanwaltschaft dem Kantonsgericht oder dem Regierungsrat zugeordnet wird. Die Bildung der neuen Staatsanwaltschaft löst im Bereich der Informatik keine wesentlichen Mehrkosten aus.

2. Einführung des Zwangsmassnahmengerichts und Änderungen in den Abteilungen Zivilrecht und Strafrecht des Kantonsgerichts

2.1. Personal

Aufgrund dieser Veränderungen im personellen Bereich ergeben sich die folgenden finanziellen Auswirkungen (Jahreskosten inkl. Arbeitgeberbeiträge):

Präsidien Zwangsmassnahmen- und Strafgericht: + 20 Stellen-%	Fr. 45'000.--
Präsidien Kantonsgericht: + 70 Stellen-%	Fr. 201'600.--
GerichtsschreiberInnen Stufe Kantonsgericht: + 150 Stellen-%	Fr. 280'000.--
Kanzleibereich (alle Gerichte): + 30 Stellen-%	Fr. 27'000.--

Richter (Differenz Kantonsrichter - Erstinstanzrichter)	Fr. 160'000.--
Einsparungen GerichtsschreiberInnen 1. Instanz: - 100 Stellen-%	- Fr. 125'000.--
Total zusätzliche Personalkosten pro Jahr	Fr. 588'600.--

2.2. Raum

Dazu kommen Raumkosten in der Höhe von ca. Fr. 46'000.-- pro Jahr (Gerichtssaal für das Zwangsmassnahmengericht mit Nebenräumen: 100m²; 3 zusätzliche Büros beim Kantonsgericht: 70m² = total 170m² à Fr. 270.-- pro Jahr [Verrechnungssatz der Bau- und Umweltschutzdirektion, BUD]), wobei es sehr wohl möglich ist, dass diese Räume vorübergehend (bis zur Vollendung des Strafjustizzentrums MuttENZ und des Kantonsgerichtsgebäudes Liestal) in Fremdliegenschaften gemietet werden müssen.

2.3. Informatik

Im Bereich der Informatik sind lediglich Anpassungskosten zu erwarten.

3. Gesamtkosten

Insgesamt ergeben sich somit zusätzliche jährliche Kosten von zirka **Fr. 650'000.--**. Für das erste Jahr nach Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (voraussichtlich 2010) wird zur Bewältigung der Übergangsarbeiten mit einem einmaligen Mehraufwand in der Höhe von zirka **350'000 Franken** gerechnet. Einzelne Vorbereitungsarbeiten können möglicherweise vorgezogen werden, so dass schon 2009 gewisse Restrukturierungskosten anfallen. Ob diese bei der Sicherheitsdirektion oder beim Kantonsgericht zu budgetieren sind, hängt vom Zuordnungsentscheid ab, zum heutigen Zeitpunkt können sicher noch keine Angaben zur Kontierung gemacht werden.

J. Weiteres Vorgehen

Vorausgesetzt, dass der Landrat die Vorlage (Verfassungsänderung, Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung) im Jahr 2008 beschliesst, kann die Volksabstimmung über die Verfassungsänderung und eventuell über das Gesetz im Frühling 2009 stattfinden.

K. Antrag an den Landrat

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Verfassungsänderung und das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) mit der Variante "Zuordnung der Staatsanwaltschaft zum Regierungsrat" gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 3. Juni 2008

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:
Pegoraro

Der Landschreiber:
Mundschin

Beilagen:

1. Verfassungsänderung
2. Entwurf des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)
3. Synopsen: altes Recht/neues Recht

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 4 Buchstabe b

⁴ Jeder, dem die Bewegungsfreiheit entzogen wird, hat Anspruch:

- b. auf rechtliches Gehör vor einer gesetzlich bestimmten Instanz innert der vom Gesetz bezeichneten Frist seit der Festnahme,

§ 79 Absatz 1

¹ Die kantonale Verwaltung besteht aus fünf Direktionen und der Landeskanzlei. Bezirksorgane sind die Bezirksschreibereien.

VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT:

§ 82 Absatz 3

³ Das Kantonsgericht vertritt die Gerichte und die Staatsanwaltschaft im Verkehr mit anderen Behörden.

§ 84 Strafrechtspflege

¹ Die Straferichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- a. das Straf- und Zwangsmassnahmengericht,
- b. das Jugendgericht,
- c. das Kantonsgericht.

² Strafverfolgungsbehörden sind die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft.

³ Das Gesetz regelt die Befugnis von Verwaltungsstellen und Gemeindebehörden, Bussen auszusprechen.

§ 156 Verkürzung der Amtsperiode infolge Umstellung auf das Staatsanwaltschaftsmodell

Die Amtsperiode 2006-2010 folgender Behördenmitglieder endet am 31. Dezember 2009:

- a. Leiterinnen und Leiter der Statthalterämter;
- b. Leiterin oder Leiter des besonderen Untersuchungsrichteramtes.

§ 157 Amtsperiode des Verfahrensgerichts in Strafsachen

Die Amtsperiode des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Verfahrensgerichts in Strafsachen wird verlängert, bis sämtliche Rechtsmittelverfahren nach Artikel 453 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung¹ abgeschlossen sind. Danach ist das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, Nachfolgebehörde des Verfahrensgerichts in Strafsachen, sofern das Bundesrecht nicht eine andere Zuständigkeit vorsieht.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund

¹ SR xxx

III.

Findet über das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) eine Volksabstimmung statt, so ist diese Verfassungsänderung nur wirksam, wenn das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen wird.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Verfassungsänderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)¹.

§ 2 Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht

¹ Die Bestimmungen der StPO² gelten auch für Verfahren betreffend Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht.

² Vorbehalten bleiben besondere Verfahrensvorschriften.

B. Staatsanwaltschaft

§ 3 Unabhängigkeit

Die Staatsanwaltschaft ist in der Rechtsanwendung unabhängig und allein Recht und Gerechtigkeit verpflichtet (Artikel 4 Absatz 1 StPO³).

¹ SR xxx

² SR xxx

³ SR xxx

VARIANTE ZUORDNUNG ZUM REGIERUNGSRAT

§ 4 Aufsicht

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus.

² In ihren Entscheidungen im Einzelfall über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren sowie für die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen.

³ Der Regierungsrat führt die Inspektionen durch eine von ihm bestimmte Fachkommission durch. Die Fachkommission berichtet dem Regierungsrat über die Ergebnisse der Inspektion. Personen, die mit der Durchführung einer Inspektion betraut werden, haben Einsicht in die Verfahrensakten. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis.

VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT

§ 4 Aufsicht

¹ Das Kantonsgericht übt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus.

² In ihren Entscheidungen im Einzelfall über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren sowie für die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen.

³ Das Kantonsgericht führt bei der Staatsanwaltschaft Inspektionen durch. Personen, die mit der Durchführung einer Inspektion betraut werden, haben Einsicht in die Verfahrensakten. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis.

§ 5 Leitung

¹ Die Staatsanwaltschaft wird von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt geleitet.

² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Sie oder er ist für die personelle, betriebliche und fachliche Führung der Staatsanwaltschaft und für eine koordinierte Weiterbildung der Mitarbeitenden verantwortlich;
- b. Sie oder er vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen;
- c. Sie oder er ist für die Qualitätssicherung verantwortlich.

§ 6 Grundzüge der Organisation

¹ Die Staatsanwaltschaft gliedert sich in Hauptabteilungen, die von Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten geführt werden. Auch die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt führt eine Hauptabteilung.

² Die Leitenden Staatsanwälte und die Leitenden Staatsanwältinnen bilden zusammen mit der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt die Geschäftsleitung.

§ 7 Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft

¹ Die Geschäftsleitung stellt die Information und Koordination innerhalb der Staatsanwaltschaft sicher.

² Die Geschäftsleitung unterstützt den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin bei der Erfüllung seiner beziehungsweise ihrer Aufgaben.

VARIANTE ZUORDNUNG ZUM REGIERUNGSRAT

³ In der Dienstordnung können der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen werden.

VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT

³ Im Geschäftsreglement können der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 8 Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen

VARIANTE ZUORDNUNG ZUM REGIERUNGSRAT

¹ Der Landrat wählt auf Vorschlag des Regierungsrats den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin.

² Der Regierungsrat wählt die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte.

³ Die Sicherheitsdirektion stellt die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die weiteren Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft an.

VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT:

¹ Der Landrat wählt auf Vorschlag der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin.

² Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts wählt die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte.

³ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts stellt die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die weiteren Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft an.

§ 9 Voraussetzungen für Wahlen und Anstellungen

¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen.

² In Ausnahmefällen kann bei gleichwertiger, fachbezogener Ausbildung oder bei langjähriger Tätigkeit in der Strafverfolgung vom Erfordernis der abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Ausbildung abgesehen werden.

§ 10 Untersuchungsbeamte und Untersuchungsbeamtinnen

Die Untersuchungsbeamten und Untersuchungsbeamtinnen sind befugt, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen und Zwangsmassnahmen vorzunehmen.

VARIANTE ZUORDNUNG ZUM REGIERUNGSRAT

§ 11 Dienstordnung

Der Regierungsrat erlässt die Dienstordnung der Staatsanwaltschaft.

VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT:

§ 11 Geschäftsreglement

Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts erlässt das Geschäftsreglement der Staatsanwaltschaft.

C. Gerichte in Strafsachen: sachliche Zuständigkeit

§ 12 Erstinstanzliches Gericht

Als erstinstanzliches Gericht beurteilt

- a. das Präsidium des Straf- und Zwangsmassnahmengerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug bis zu einem Jahr beantragt; das Präsidium kann Massnahmen aussprechen, ausgenommen solche nach den

Artikeln 64 und 59 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)⁴ (Artikel 19 StPO⁵).

- b. die Dreierkammer des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr und bis zu fünf Jahren oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug bis zu fünf Jahren beantragt; die Dreierkammer kann Massnahmen aussprechen, ausgenommen eine Verwahrung nach Artikel 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)⁶;
- c. die Fünferkammer des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren oder eine Verwahrung nach Artikel 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)⁷ beantragt.

² Die dem Zwangsmassnahmengericht gemäss Artikel 18 StPO⁸ übertragenen Aufgaben werden durch ein Präsidium des Straf- und Zwangsmassnahmengerichts wahrgenommen.

§ 13 Berufungsgericht, Beschwerdeinstanz

¹ Als Berufungsgericht beurteilt

- a. die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, Übertretungen sowie Verbrechen und Vergehen, für welche eine Massnahme nach den Artikel 59-63 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)⁹, eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, ein Freiheitsentzug bis zu fünf Jahren beantragt wird;
- b. die Fünferkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, alle anderen Verbrechen und Vergehen.

² Die Funktion der Beschwerdeinstanz übt die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht aus.

⁴ SR 311.0

⁵ SR

⁶ SR 311.0

⁷ SR 311.0

⁸ SR 311.0

⁹ SR 311.0

D. Rechtshilfe

I. Nationale Rechtshilfe

§ 14 Straftaten des kantonalen Rechts

Unter Vorbehalt des Gegenrechts wird Rechtshilfe auch für Straftaten des kantonalen Rechts geleistet.

II. Internationale Rechtshilfe: Stellvertretende Strafvollstreckung

§ 15 Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafentscheiden gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)¹⁰ bestimmt sich nach § 12.

² Betrifft der ausländische Strafentscheid ein Kind oder eine jugendliche Person, richtet sich die Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung nach den Bestimmungen der Jugendstrafrechtspflege.

§ 16 Verfahren

Das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung wird in der Regel schriftlich durchgeführt.

§ 17 Rechtsmittel

¹ Gegen den Entscheid über die Vollstreckbarerklärung ist die Berufung zulässig.

² Für die sachliche Zuständigkeit gilt § 13.

§ 18 Benutzung einer Anstalt durch das Ausland

Zuständige Behörde für die Bewilligung der Benutzung einer vom Kanton Basel-Landschaft geführten Anstalt durch das Ausland gemäss Artikel 99 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)¹¹ ist die Sicherheitsdirektion.

¹⁰ SR 351.1

¹¹ SR 351.1

E. Besondere Bestimmungen

§ 19 Ausserprozessualer Schutz von Beweispersonen (Artikel 156 StPO¹²)

¹ Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensleitung zuständig für anderweitige Schutzmassnahmen im Sinne Artikel 156 StPO¹³.

² Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Artikel 288 Absatz 1 StPO¹⁴ und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.

§ 20 Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit (Artikel 211 StPO¹⁵)

¹ Die Verfahrensleitung oder die Polizei können Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit bei der Fahndung aussetzen.

VARIANTE ZUORDNUNG ZUM REGIERUNGSRAT

² Belohnungen von mehr als 10'000 Franken müssen durch die Sicherheitsdirektion genehmigt werden.

VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT

² Belohnungen von mehr als 10'000 Franken müssen genehmigt werden:

- a. bei Aussetzung durch die Polizei von der Sicherheitsdirektion;
- b. bei Aussetzungen durch die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht vom Präsidium des Kantonsgerichts.

F. Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft

§ 21 Vollzug der Haft (Artikel 235 Absatz 5 StPO¹⁶)

¹ Untersuchungshaft wird in den kantonalen Gefängnissen vollzogen. Ausnahmsweise und nur für kurze Zeit können verhaftete Personen auf einem Polizeiposten untergebracht werden.

¹² SR

¹³ SR

¹⁴ SR

¹⁵ SR

¹⁶ SR xxx

² Wenn Gründe aus dem Strafverfahren (namentlich Kollusionsgefahr) oder dem Vollzug und der Betreuung (namentlich besondere Gefährlichkeit oder besondere Anforderungen an die Betreuung) dies erfordern, können sie in geeigneten Institutionen ausserhalb des Kantons platziert werden.

³ Auf Antrag der verhafteten Person und wenn nicht wichtige Gründe des Verfahrens entgegenstehen kann die Verfahrensleitung verfügen, dass die Untersuchungs- und Sicherheitshaft in einer geeigneten Straf- oder Massnahanstalt vollzogen wird. Bei Verlegungen in Massnahanstalten holt die Staatsanwaltschaft vor ihrem Entscheid das Einverständnis des Präsidiums des in der Hauptsache zuständigen Gerichts ein.

⁴ Personen, die sich gemäss Absatz 1 in einer Straf- oder Massnahanstalt befinden, unterstehen weiterhin den Bestimmungen über die Untersuchungshaft und, soweit sich aus ihrer Stellung als Untersuchungsgefangene nichts anderes ergibt, auch dem jeweiligen Anstaltsreglement.

⁵ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

§ 22 Gefangenenbetreuung

¹ Die Sicherheitsdirektion sorgt für die Betreuung der verhafteten Personen durch geeignete Personen oder Behörden. Diese können im Rahmen ihrer Tätigkeit jederzeit frei und unbeaufsichtigt mit den verhafteten Personen verkehren; sie orientieren die Verfahrensleitung über das Betreuungsverhältnis.

² Die Verfahrensleitung kann Einschränkungen in der Betreuung anordnen, wenn durch den Verkehr verhafteter Personen mit betreuenden Personen Kollusions-, Fluchthilfe- oder Fortsetzungsgefahr droht.

§ 23 Medizinische Versorgung (Artikel 234 Absatz 2 StPO¹⁷)

¹ Die Sicherheitsdirektion sorgt für die medizinische Versorgung der verhafteten Personen.

² Reicht die im Bezirksgefängnis oder auf dem Polizeiposten mögliche Versorgung nicht aus, verlegt die Verfahrensleitung die verhaftete Person in Absprache mit der Sicherheitsdirektion in eine geeignete Einrichtung.

³ Kann die Hafterstehungsfähigkeit auch mit Massnahmen nach Absatz 1 und 2 nicht gewährleistet werden, ordnet die Verfahrensleitung die Haftentlassung an.

¹⁷ SR xxx

§ 24 Vorzeitiger Massnahmenvollzug (Artikel 236 Absatz 3 StPO¹⁸)

Der vorzeitige Massnahmenvollzug nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁹ sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁰ bedarf der Zustimmung der Vollzugsbehörde. Die Verfahrensleitung übermittelt ihr vor dem Entscheid den Antrag und die erforderlichen Akten.

G. Strafanzeige, Meldung von Strafurteilen, Schutz von Berufsgeheimnissen**§ 25 Pflicht zur Anzeige (Artikel 302 Absatz 2 StPO²¹)**

¹ Die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen und kommunalen Behörden sind in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, konkrete Anzeichen, die auf eine strafbare Handlung oder deren Täterschaft hindeuten, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung an ein Polizeiorgan, leitet es diese unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiter.

² Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen:

- a. Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Artikel 168, 169, 172 oder 173 StPO²² zusteht;
- b. Personen, deren amtliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt;
- c. Inhaberinnen und Inhaber vormundschaftlicher Mandate über die angeschuldigte Person, Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden und Mitarbeitende der Amtsvormundschaften;
- d. im Rahmen von Mandaten gemäss Buchstabe c beigezogene Hilfspersonen.

³ Bei Übertretungen können die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden von einer Anzeige absehen, wenn das Verschulden der Täterschaft besonders gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind.

¹⁸ SR xxx

¹⁹ SR 311.0

²⁰ SR xxx

²¹ SR xxx

²² SR xxx

§ 26 Mitwirkung von Verwaltungsbehörden

¹ Erstattet eine Verwaltungsbehörde Anzeige, so hat sie, soweit möglich zuvor, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Beweise zu erheben und zu sichern, bei denen Gefahr im Verzug ist.

² Die Staatsanwaltschaft klärt den Sachverhalt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsbehörde ab.

³ Wenn die Verwaltungsbehörde erklärt, sich am Verfahren beteiligen zu wollen, kann sie Beweismassnahmen beantragen und erhält vor Abschluss der Untersuchung Gelegenheit, sich zum Ergebnis zu äussern.

⁴ Im Anklage- und Gerichtsverfahren kommen der Verwaltungsbehörde dieselben Informationsrechte zu wie der Privatklägerschaft. Allfällige Mitwirkungs- und Antragsrechte nimmt sie über die Staatsanwaltschaft wahr.

§ 27 Meldung von Strafverfahren und Strafurteilen an weitere Behörden (Artikel 75 StPO²³)

¹ Die Strafbehörden informieren andere Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren, soweit diese die Information zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigen.

² Die verfahrenserledigende Strafbehörde stellt das Dispositiv des rechtskräftigen Urteils oder Entscheids der allfälligen Anstellungs-, Aufsichts- oder Bewilligungsbehörde zu, wenn

a. es zum Schutz von Personen, die in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis zu der verurteilten Person stehen oder auf andere Weise von dieser abhängig sind, erforderlich ist und eine strafbare Handlung gegen die körperliche oder sexuelle Integrität vorliegt;

b. die verurteilte Person eine Unterrichts-, Erziehungs- oder Betreuungstätigkeit gegenüber Minderjährigen ausübt und eine strafbare Handlung gemäss Artikel 197 Ziffer 1 StGB²⁴ oder im Bereich Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3^{bis} StGB²⁵ verübt wurde, sofern ein schwerwiegender Fall vorliegt;

c. bereits eine Meldung gemäss § 28 erfolgt ist.

³ Bei rechtskräftiger Verfahrenseinstellung oder einem rechtskräftigen Freispruch erfolgt eine Meldung nur, wenn

²³ SR xxx

²⁴ SR 311.0

²⁵ SR 311.0

- a. die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sind und das Schutzinteresse gemäss dieser Bestimmung die rechtlich geschützten Interessen der entlasteten Person überwiegt, oder
- b. im Fall von Absatz 2 Buchstabe c.

⁴ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

⁵ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafbehörde den Empfängern oder den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben. Soweit erforderlich kann Akteneinsicht gewährt werden.

§ 28 Meldung während des Strafverfahrens

¹ Über ein hängiges Strafverfahren erfolgt eine Meldung gemäss § 27 Absätze 2-5, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist.

² Über ein hängiges Strafverfahren kann eine Meldung gemäss § 27 Absatz 2 Buchstabe b erfolgen, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und das Strafverfahren Delikte nach Artikel 197 Ziffer 1 StGB²⁶ oder Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3bis StGB²⁷ zum Gegenstand hat.

³ Die Staatsanwaltschaft reicht dem Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts einen Antrag samt den Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein. Das Präsidium leitet der betroffenen Person den Antrag mit einer kurzen, nicht erstreckbaren Frist zur Stellungnahme weiter.

⁴ Das Präsidium entscheidet innert 5 Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme über die Genehmigung der Meldung.

⁵ Der Entscheid des Präsidiums ist summarisch zu begründen und endgültig.

⁶ Liegt die Verfahrensleitung beim Gericht, so erfolgt die Meldung nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung des zuständigen Gerichtspräsidiums.

⁷ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

⁸ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Staatsanwaltschaft den Empfängern oder den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben.

²⁶ SR 311.0

²⁷ SR 311.0

§ 29 Aufführen der Meldungen

Meldungen nach § 27 Absätze 2-5 und § 28 sind aufgeführt

- a. in der Nichtanhandnahmeverfügung;
- b. in der Anklageschrift;
- c. im Strafbefehl;
- d. im Einstellungsbeschluss;
- e. im Urteilsdispositiv.

§ 30 Schutz von Berufsgeheimnissen (Artikel 271 StPO²⁸)

Das zuständige Gericht im Sinne von Artikel 271 StPO²⁹ ist das Zwangsmassnahmengericht.

²⁸ SR xxx

²⁹ SR xxx

H. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 31 Änderung bisherigen Rechts

1. Kantonales Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Das Kantonale Gesetz vom 20. Mai 1996³⁰ über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht wird wie folgt geändert:

§ 6

aufgehoben

§ 7 Absatz 2

² Die Akten des Amts für Migration dienen als Grundlage für die Überprüfung der Haftanordnung.

2. Gesetz über die politischen Rechte

Das Gesetz vom 7. September 1981³¹ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

§ 26 Absatz 3

³ Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 27 Buchstaben c und d ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahltag bei der Landeskanzlei vorgeschlagen werden.

³⁰ SGS 112, GS 32.581

³¹ SGS 120, GS 27.820

3. Landratsgesetz

Das Gesetz vom 21. November 1994³² über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 66 Absatz 1

¹ Für die Einvernahme von Zeugen und Zeuginnen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)³³ sinngemäss.

§ 67 Beizug von Sachverständigen und Durchführung des Augenscheins

Für Sachverständige und für die Durchführung des Augenscheins gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)³⁴ sinngemäss.

4. Verwaltungsorganisationsgesetz

Das Gesetz vom 6. Juni 1983³⁵ über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 41 Absatz 1

aufgehoben

Zwischentitel II.

aufgehoben

§§ 42-44

aufgehoben

³² SGS 131, GS 32.58

³³ SR

³⁴ SR

³⁵ SGS 140, GS 28.436

5. Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Das Dekret vom 6. Juni 1983³⁶ zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:

VARIANTE ZUORDNUNG ZUM REGIERUNGSRAT

§ 4 Absatz 1

¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei umfassen die folgenden Dienststellen:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Amt für industrielle Betriebe
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Kultur
- Amt für Migration
- Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
- Amt für Raumplanung
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Amt für Volksschulen
- Bauinspektorat
- Bezirksschreibereien
- Dienststelle Gymnasien
- Fachstelle Erwachsenenbildung
- Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe
- Finanzkontrolle
- Finanzverwaltung
- Forstamt beider Basel
- Hochbauamt
- Jugendanwaltschaft
- Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)
- Kantonales Laboratorium
- Kantonale Psychiatrische Dienste
- Kantonales Sozialamt
- Kantonsspital Bruderholz
- Kantonsspital Laufen
- Kantonsspital Liestal
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain
- Lufthygieneamt beider Basel
- Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof
- Motorfahrzeugkontrolle
- Personalamt

³⁶ SGS 140.1, GS 28.448

- Polizei Basel-Landschaft
- Rechtsdienst
- Schulpsychologischer Dienst
- Schul- und Büromaterialverwaltung und Verlag des Kantons Basel-Landschaft
- Sicherheitsinspektorat
- Sportamt
- Staatsarchiv
- Staatsanwaltschaft
- Statistisches Amt
- Steuerverwaltung
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt

VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT

§ 4 Absatz 1

¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei umfassen die folgenden Dienststellen:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Amt für industrielle Betriebe
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Kultur
- Amt für Migration
- Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
- Amt für Raumplanung
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Amt für Volksschulen
- Bauinspektorat
- Bezirksschreibereien
- Dienststelle Gymnasien
- Fachstelle Erwachsenenbildung
- Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe
- Finanzkontrolle
- Finanzverwaltung
- Forstamt beider Basel
- Hochbauamt
- Jugendanwaltschaft
- Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)
- Kantonales Laboratorium
- Kantonale Psychiatrische Dienste
- Kantonales Sozialamt
- Kantonsspital Bruderholz

- Kantonsspital Laufen
- Kantonsspital Liestal
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain
- Lufthygieneamt beider Basel
- Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof
- Motorfahrzeugkontrolle
- Personalamt
- Polizei Basel-Landschaft
- Rechtsdienst
- Schulpsychologischer Dienst
- Schul- und Büromaterialverwaltung und Verlag des Kantons Basel-Landschaft
- Sicherheitsinspektorat
- Sportamt
- Staatsarchiv
- Statistisches Amt
- Steuerverwaltung
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt

6. Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Das Dekret vom 8. Juni 2000³⁷ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 58 Absatz 1

¹ Das Untersuchungsorgan hat gegenüber den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die gleichen Befugnisse wie die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren, kann jedoch keine Verhaftung anordnen.

³⁷ SGS 150.1, GS 33.1248

7. Gesetz über den Ombudsman

Das Gesetz vom 23. Juni 1988³⁸ über den Ombudsman wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1

¹ Für den Ausstand des Ombudsman gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)³⁹. Der Ombudsman entscheidet selbst über seinen Ausstand.

§ 9 Absatz 1

¹ Die Behörden sind dem Ombudsman ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundes, das Berufsgeheimnis und ein Aussageverweigerungsrecht analog der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)⁴⁰.

8. Gerichtsorganisationsgesetz

Das Gesetz vom 22. Februar 2001⁴¹ über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

§ 3 Absatz 1

¹ Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird ausgeübt durch:

- a. das Kantonsgericht;
- b. das Straf- und Zwangsmassnahmengericht;

³⁸ SGS 160, GS 29.704

³⁹ SGS 170, GS 34.0161

⁴⁰ SR

⁴¹ SGS 170, GS 34.0161

c. das Jugendgericht.

§ 4 Absatz 1

¹ Jedes Gericht besteht aus dem Präsidium oder mehreren Präsidien, dem Vizepräsidium oder mehreren Vizepräsidien sowie den Richterinnen und Richtern.

§ 8 Absatz 2

² Es übt die Aufsicht über die Gerichte aus und vertritt diese im Verkehr nach aussen.

§ 12 Absatz 3 Buchstabe d

³ Die Geschäftsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

d. sie erstellt den Voranschlag der Gerichte zu Handen des Regierungsrates und des Landrates;

Untertitel vor § 20

VI. Straf- und Zwangsmassnahmengericht

§ 20 Organisation und Zusammensetzung

¹ Das Straf- und Zwangsmassnahmengericht gliedert sich in die Fünferkammern, die Dreierkammern und die Präsidien.

² Die Fünferkammern tagen mit dem Präsidium und 4 Richterinnen und Richtern. Die Dreierkammern tagen mit dem Präsidium und 2 Richterinnen und Richtern.

³ Die Fünferkammern und die Dreierkammern ergänzen sich durch die übrigen Richterinnen und Richter.

Untertitel nach § 20

aufgehoben

§ 21

aufgehoben

Ganzer Abschnitt B mit §§ 26 - 30

aufgehoben

§ 31 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3

² Der Landrat wählt:

- c. die Präsidien, die Vizepräsidien und die Mitglieder des Straf- und Zwangsmassnahmengerichts, des Jugendgerichts und des Steuer- und Enteignungsgerichts.

³ aufgehoben

§ 32 Zuständigkeit für Anstellungen

¹ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts stellt an:

- a. die Leiterin oder den Leiter der Justizverwaltung;
- b. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantonsgerichts;
- c. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der erstinstanzlichen Gerichte auf Antrag des betroffenen Gerichts.

² Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts kann die Zuständigkeit zur Anstellung der in Absatz 1 Buchstaben b-c genannten Personen auf das betreffende Gericht übertragen.

§ 33 Absatz 2

² Eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen besitzen:

- a. die Präsidien und Vizepräsidien der Gerichte mit Ausnahme der Vizepräsidien der Bezirksgerichte;
- b. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.

§ 34

aufgehoben

§ 36

¹ Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind, soweit es sich nicht um strafrechtliche Verfahren handelt, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:

- a. bei eigener Beteiligung, das heisst in eigener Sache oder in einer Sache, von deren Behandlung oder Entscheid die betreffende Person einen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat;
- b. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, auch wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft durch Tod oder Scheidung bzw. gerichtlich aufgelöst ist, der oder des Verlobten und der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners;
- c. in Sachen der Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, der Stiefeltern, Stiefkinder und Stiefgeschwister, der Adoptiveltern und Adoptivkinder sowie in Sachen, in denen eine dieser Personen mit einer Rückgriffsklage zu rechnen hat;
- d. in Sachen einer juristischen Person, der die betreffende Person als Mitglied eines Organs angehört;
- e. wenn sie in der Streitsache als Zeuginnen oder Zeugen einvernommen worden sind, über die Streitsache ein Gutachten ausgestellt haben, in der Streitsache an einem Entscheid unterer Instanzen mitgewirkt haben oder als Vertreterinnen, Vertreter oder Bevollmächtigte in der Streitsache gehandelt haben;
- f. wenn sie als vormundschaftliche Verantwortungsträgerinnen oder Verantwortungsträger oder in anderer Eigenschaft die Handlung, deren Gültigkeit bestritten wird, vorgenommen haben.

² Für Strafverfahren gelten die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung⁴².

§ 38 Absatz 1 Buchstaben c und e

¹ Ist streitig, ob ein Ausschlussgrund besteht, oder wird ein Ablehnungsgrund geltend gemacht, entscheidet

c. aufgehoben

e. aufgehoben

Untertitel nach § 50

aufgehoben

⁴² SR

§ 51

aufgehoben

9. Gerichtsorganisationsdekret

Das Dekret vom 22. Februar 2001⁴³ zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret) wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

§ 1 Absätze 1, 3 und 3bis

¹ Das Kantonsgericht besteht aus folgenden vier Abteilungen:

- a. Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- b. Abteilung Zivilrecht;
- c. Abteilung Sozialversicherungsrecht;
- d. Abteilung Strafrecht.

³ Die Abteilung Zivilrecht gliedert sich jeweils in die Fünferkammer, die Dreierkammer und die Präsidien.

^{3bis} Die Abteilung Strafrecht gliedert sich jeweils in die Fünferkammer, die Dreierkammer und die Präsidien.

§ 2 Absätze 2 und 2bis

² Die Abteilung Zivilrecht besteht aus einem vollamtlichen Präsidium und insgesamt sechs Richterinnen und Richtern.

^{2bis} Die Abteilung Strafrecht besteht aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 170 Prozent und insgesamt sechs Richterinnen und Richtern.

⁴³ SGS 170.1, GS 34.0216

§ 4 Straf- und Zwangsmassnahmengericht

¹ Das Strafgericht besteht aus fünf vollamtlichen Präsidien und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern.

² Die Präsidien üben die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts gemäss Artikel 18 der Schweizerischen Strafprozessordnung⁴⁴ im jährlichen Turnus aus.

§ 6

aufgehoben

§ 8a Übergangsregelung in Hinblick auf die Schweizerische Strafprozessordnung⁴⁵

Das Verfahrensgericht in Strafsachen besteht bis zu seiner Auflösung (§ 157 der Kantonsverfassung⁴⁶) aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von höchstens 20 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.

10. Verwaltungsverfahrensgesetz

Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988⁴⁷ wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1

¹ Für die Berechnung der Fristen gilt das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)⁴⁸.

⁴⁴ SR xxx

⁴⁵ SR xxx

⁴⁶ SGS 100, GS 29.276

⁴⁷ SGS 175, GS 29.677

⁴⁸ SGS 170, GS 34.0161

11. Anwaltsgesetz

Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001⁴⁹ wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 1

¹ Die Beschlussfassung richtet sich nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)⁵⁰.

12. Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen

Das Gesetz vom 22. März 1995⁵¹ über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird wie folgt geändert:

§ 3 Ausstand und Ersetzung von Mitgliedern der Schlichtungskommission

Für den Ausstand und die Ersetzung von Kommissionsmitgliedern gelten sinngemäss die diesbezüglichen Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)⁵².

13. Strafvollzugsgesetz

Das Gesetz vom 21. April 2005⁵³ über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2

² Als "urteilendes Gericht" wird jene Behörde bezeichnet, welche den rechtskräftigen Strafentscheid erlassen hat. Für Strafbefehle ist dies die Staatsanwaltschaft.

⁴⁹ SGS 178, GS 34.0523

⁵⁰ SGS 170, GS 34.0161

⁵¹ SGS 223, GS 32.210

⁵² SGS 170, GS 34.0161

⁵³ SGS 261, GS 35.1092

§ 13

aufgehoben

§ 21

aufgehoben

14. Steuergesetz

Das Gesetz vom 7. Februar 1974⁵⁴ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 150 Absatz 1

¹ Die Steuervergehen nach § 148 werden nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)⁵⁵ verfolgt und beurteilt.

§ 163 Absatz 2

² Dritte sind unter Vorbehalt abweichender Vorschriften des Bundesrechts zu jeder Auskunft verpflichtet und haben auf Verlangen die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Beweismittel vorzulegen. Die Auskunft kann von denjenigen Personen verweigert werden, denen nach Schweizerischer Strafprozessordnung⁵⁶ ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht sowie von Personen, die zum Steuerpflichtigen in einem Arbeitsverhältnis stehen.

⁵⁴ SGS 331, GS 25.427

⁵⁵ SR

⁵⁶ SR

15. Gesetz über die Enteignung

Das Gesetz vom 19. Juni 1950⁵⁷ über die Enteignung wird wie folgt geändert:

§ 99 Berechnung der Fristen

Für die Berechnung der Fristen dieses Gesetzes gilt das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)⁵⁸.

16. Verordnung betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz

Die Verordnung (des Landrates) vom 17. November 1952⁵⁹ betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz

§ 3 Absatz 3

³ Für das zivil- und strafrechtliche Verfahren gelangen die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO)⁶⁰ sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung⁶¹ zur Anwendung.

⁵⁷ SGS 410, GS 20.169

⁵⁸ SGS 170, GS 34.0161

⁵⁹ SGS 486.1, GS 20.520

⁶⁰ SGS 221, GS 22.34

⁶¹ SR

17. Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen

Die Verordnung (des Landrates) vom 21. März 1985⁶² zum Bundesgesetz über das Messwesen wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret zum Bundesgesetz über das Messwesen

§ 9 Absatz 1

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung über das Messwesen werden nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung⁶³ verfolgt.

18. Polizeigesetz

Das Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG)⁶⁴ wird wie folgt geändert:

§ 16^{bis} Besondere Schutzmassnahmen

Nach dem rechtskräftigen Abschluss oder ausserhalb von Strafverfahren ist die Polizei zuständig für Schutzmassnahmen im Sinne Artikel 156 StPO⁶⁵. Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Artikel 288 Absatz 1 StPO⁶⁶ und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.

§ 27 Absatz 2 Buchstabe c sowie Absätze 3 und 4

aufgehoben

⁶² SGS 563.1, GS 29.44

⁶³ SR

⁶⁴ SGS 700, GS 32.778

⁶⁵ SR

⁶⁶ SR

§ 28 Absatz 2

² Bei Verweigerung der Blutprobe und bei unklarem Sachverhalt sind die Anordnungen der Staatsanwaltschaft einzuholen.

§ 36 Absatz 3 Einleitungssatz

³ Der Leiter oder die Leiterin der Polizei kann Observationen anordnen. Observationen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts, wenn sie:

(...)

§ 53 Absatz 3

³ Die Staatsanwaltschaft kann die polizeiliche Vollzugshilfe ohne schriftliches Gesuch beanspruchen.

19. Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit

Die Verordnung (des Landrates) vom 27. Oktober 1983⁶⁷ zum Bundesgesetz über die Heimarbeit wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret zum Bundesgesetz über die Heimarbeit

§ 5

Widerhandlungen im Sinne der Strafbestimmungen des Heimarbeitsgesetzes werden nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung⁶⁸ verfolgt.

⁶⁷ SGS 824.1, GS 28.366

⁶⁸ SR

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. Das Gesetz vom 3. Juni 1999⁶⁹ betreffend die Strafprozessordnung (StPO).
- b. Das Dekret vom 29. März 1982⁷⁰ über internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

I. Schlussbestimmung

§ 33 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:
der Landschreiber:

⁶⁹ SGS 251, GS 33.0825

⁷⁰ SGS 261.1, GS 28.73

Synopse zur Verfassungsänderung

Geltendes Recht	Neue Bestimmungen gemäss Revision	Kommentar
§ 9 Absatz 4 Buchstabe b ⁴ Jeder, dem die Bewegungsfreiheit entzogen wird, hat Anspruch: b. auf rechtliches Gehör vor einer gesetzlich bestimmten, unabhängigen Instanz innert 24 Stunden seit der Festnahme,	§ 9 Absatz 4 Buchstabe b ⁴ Jeder, dem die Bewegungsfreiheit entzogen wird, hat Anspruch: b. auf rechtliches Gehör vor einer gesetzlich bestimmten Instanz innert der vom Gesetz bezeichneten Frist seit der Festnahme,	<i>§ 9 Absatz 4 zu einer Grundsatznorm umgestaltet. Die in Buchstabe b statuierte Frist, innerhalb welcher eine Anhörung durchzuführen ist, wird zugunsten eines Verweises auf die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen gestrichen.</i>
§ 79 Absatz 1 ¹ Die kantonale Verwaltung besteht aus fünf Direktionen und der Landeskanzlei. Bezirksorgane sind die Bezirksstatthalterämter und die Bezirksschreibereien.	§ 79 Absatz 1 ¹ Die kantonale Verwaltung besteht aus fünf Direktionen und der Landeskanzlei. Bezirksorgane sind die Bezirksschreibereien	<i>Mit dem Wegfall der Bezirksstatthalterämter verbleiben als einzige Bezirksorgane die Bezirksschreibereien. Deshalb müssen in Absatz 1 die Bezirksstatthalterämter gestrichen werden.</i>
VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT: § 82 Absatz 3 ³ Das Kantonsgericht vertritt die Gerichte im Verkehr mit anderen Behörden.	VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT: § 82 Absatz 3 ³ Das Kantonsgericht vertritt die Gerichte und die Staatsanwaltschaft im Verkehr mit anderen Behörden.	<i>Wird die Staatsanwaltschaft dem Kantonsgericht zugeordnet, vertritt das Kantonsgericht zusätzlich die Staatsanwaltschaft im Verkehr mit anderen Behörden.</i>

Synopse zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Gesetzesänderungen

Geltendes Recht	Neue Bestimmungen gemäss Revision	Kommentar
Beim Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung handelt es sich um ein neues Gesetz. Es gibt daher kein "geltendes Recht", welches den neuen Bestimmungen gegenübergestellt werden kann. Trotzdem soll nachfolgend dort, wo eine bisher in einem anderen Gesetz (z.B. Gerichtsorganisationsgesetz) vorhandene Regelung in das neue EG StPO überführt wurde eine Gegenüberstellung gemacht werden.		
<i>Neue Bestimmung, kein "bisheriges Recht"</i>	A. Allgemeine Bestimmungen § 1 Gegenstand Dieses Gesetz regelt die Organisation der Strafverfolgungsbehörden sowie den Vollzug der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)¹.	<i>Umschreibung des Gegenstands des Gesetzes</i>

¹ SR xxx

	§ 2 Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht ¹ Die Bestimmungen der StPO² gelten auch für Verfahren betreffend Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht. ² Vorbehalten bleiben besondere Verfahrensvorschriften.	<i>Für kantonale Straftaten soll auch die Schweizerische Strafprozessordnung gelten.</i> <i>Sofern spezielle Verfahrensbestimmungen aufgestellt wurden (z.B. im Steuerrecht), sollen diese gelten.</i>
	B. Staatsanwaltschaft § 3 Unabhängigkeit Die Staatsanwaltschaft ist in der Rechtsanwendung unabhängig und allein Recht und Gerechtigkeit verpflichtet (Artikel 4 Absatz 1 StPO³).	<i>Wiederholung dieses in Artikel 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung festgehaltenen Grundsatzes.</i>
	<i>VARIANTE ZUORDNUNG ZUM REGIERUNGSRAT</i> § 4 Aufsicht ¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus. ² In ihren Entscheidungen im Einzelfall über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Ver-	<i>Die Staatsanwaltschaft soll nicht nur unabhängig sein (vgl. § 3), sondern auch keinen Weisungen unterworfen sein.</i> <i>Dies gilt sowohl für die Variante der Zuordnung zur Regierung als</i>

² SR xxx

³ SR xxx

	fahren sowie für die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen. ³ Der Regierungsrat führt die Inspektionen durch eine von ihm bestimmte Fachkommission durch. Die Fachkommission berichtet dem Regierungsrat über die Ergebnisse der Inspektion. Personen, die mit der Durchführung einer Inspektion betraut werden, haben Einsicht in die Verfahrensakte. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis.	auch für die Variante der Zuordnung zum Kantonsgericht. Personen, die mit der Durchführung von Inspektionen betraut sind, haben bei beiden Varianten Einsicht in die Verfahrensakte.
	<i>VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT</i> § 4 Aufsicht ¹ Das Kantonsgericht übt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus. ² In ihren Entscheidungen im Einzelfall über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren sowie für die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen. ³ Das Kantonsgericht führt bei der Staatsanwaltschaft Inspektionen durch. Personen, die mit der Durchführung einer Inspektion betraut werden, haben Einsicht in die Verfahrensakte. Sie unterstehen dem Amts-	

	geheimnis.	
	§ 5 Leitung ¹ Die Staatsanwaltschaft wird von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt geleitet. ² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt hat insbesondere die folgenden Aufgaben: a. Sie oder er ist für die personelle, betriebliche und fachliche Führung der Staatsanwaltschaft und für eine koordinierte Weiterbildung der Mitarbeitenden verantwortlich; b. Sie oder er vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen; c. Sie oder er ist für die Qualitätssicherung verantwortlich.	
	§ 6 Grundzüge der Organisation ¹ Die Staatsanwaltschaft gliedert sich in Hauptabteilungen, die von Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten geführt werden. Auch die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt führt eine Hauptabteilung. ² Die Leitenden Staatsanwälte und die Leitenden Staatsanwältinnen bilden zusammen mit der Ersten	

	Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt die Geschäftsleitung.	
	§ 7 Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft ¹ Die Geschäftsleitung stellt die Information und Koordination innerhalb der Staatsanwaltschaft sicher. ² Die Geschäftsleitung unterstützt den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin bei der Erfüllung seiner beziehungsweise ihrer Aufgaben. <i>VARIANTE ZUORDNUNG ZUM REGIERUNGSRAT</i> ³ In der Dienstordnung können der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen werden. <i>VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT</i> ³ Im Geschäftsreglement können der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen werden.	
Vergleich mit bisherigem § 32 Absatz 3 Gerichtsorganisationsgesetz, GOG ³ Der Regierungsrat stellt an:	§ 8 Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen <i>VARIANTE ZUORDNUNG ZUM REGIERUNGSRAT</i> ¹ Der Landrat wählt auf Vorschlag des Regierungsrats den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staats-	

a. die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; er bestimmt ihre Zahl und bezeichnet die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt; b. die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte; er bezeichnet die leitende Jugendanwältin oder den leitenden Jugendanwalt. Vergleich mit bisherigem § 31 Absatz 3 Gerichtsorganisationsgesetz, GOG ³ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts wählt die Leiterinnen und Leiter der Statthalterämter und des Besonderen Untersuchungsrichteramtes.	anwältin. ² Der Regierungsrat wählt die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte. ³ Die Sicherheitsdirektion stellt die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die weiteren Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft an. <i>VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT:</i> ¹ Der Landrat wählt auf Vorschlag der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin. ² Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts wählt die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte. ³ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts stellt die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die weiteren Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft an.	
---	--	--

Vergleich mit bisherigem § 33 Absatz 2 Gerichtsorganisationsgesetz, GOG ² Eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen besitzen: a. die Präsidien und Vizepräsidien der Gerichte mit Ausnahme der Vizepräsidien der Bezirksgerichte; b. die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; c. die Statthalterinnen und Statthalter; d. die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte; e. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.	§ 9 Voraussetzungen für Wahlen und Anstellungen ¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen. ² In Ausnahmefällen kann bei gleichwertiger, fachbezogener Ausbildung oder bei langjähriger Tätigkeit in der Strafverfolgung vom Erfordernis der abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Ausbildung abgesehen werden.	
Vergleich mit bisherigem § 33 Absatz 2 Gerichtsorganisationsgesetz, GOG § 29 Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte Die Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten sind befugt, unter der Leitung der Statthalterin oder des Statthalters beziehungsweise der Besonderen Untersuchungsrichterin oder des Besonderen Untersuchungsrichters Untersuchungshandlungen vorzunehmen.	§ 10 Untersuchungsbeamte und Untersuchungsbeamtinnen Die Untersuchungsbeamten und Untersuchungsbeamtinnen sind befugt, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen und Zwangsmassnahmen vorzunehmen.	

	<i>VARIANTE ZUORDNUNG ZUM REGIERUNGSRAT</i> § 11 Dienstordnung Der Regierungsrat erlässt die Dienstordnung der Staatsanwaltschaft.	
	<i>VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT:</i> § 11 Geschäftsreglement Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts erlässt das Geschäftsreglement der Staatsanwaltschaft.	
Vergleich mit bisherigem §§ Absätze 3 und 3a StPO BL <i>II. Sachliche Zuständigkeit</i> § 3 Kammern des Strafgerichts, Dreiergericht ¹ Die Kammern des Strafgerichts beurteilen Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit des Dreiergerichts und des Strafgerichtspräsidiums fallen. Vorbehalten	C. Gerichte in Strafsachen: sachliche Zuständigkeit § 12 Erstinstanzliches Gericht Als erstinstanzliches Gericht beurteilt a. das Präsidium des Straf- und Zwangsmassnahmengerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder, bei gleichzeitig zu widerru-	

⁴ SR 311.0

⁵ SR

bleiben die Bestimmungen über den Strafbefehl. ² Das Dreiergericht beurteilt Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Strafgerichtspräsidiums eine Busse bis zu 2'500'000 Fr. oder eine Freiheitsstrafe beantragt, deren Höhe die Gewährung des bedingten Strafvollzugs zulassen würde, und die nicht in die Zuständigkeit des Strafgerichtspräsidiums fallen. ³ Das Dreiergericht kann Massnahmen gemäss den Artikeln 56 - 63 StGB sowie andere Massnahmen gemäss den Artikeln 66 - 73 StGB verhängen. ⁴ Im Falle der Nichtbewährung gemäss Artikel 46 StGB darf die gesamte Strafdauer oder die neu festgesetzte Gesamtstrafe die Höchstdauer nach Absatz 2 um die Hälfte überschreiten. § 3a Strafgerichtspräsidium ¹ Das Strafgerichtspräsidium beurteilt Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft mit seiner Zustimmung eine Busse bis zu 1'000'000 Fr. oder eine Geldstrafe bis höchstens 360 Tagessätze oder eine Freiheitsstrafe bis höchstens 1 Jahr beantragt; ² Das Strafgerichtspräsidium kann ambulante Massnahmen gemäss Artikel 63 sowie andere Massnahmen	fenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug bis zu einem Jahr beantragt; das Präsidium kann Massnahmen aussprechen, ausgenommen solche nach den Artikeln 64 und 59 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)⁴ (Artikel 19 StPO⁵). b. die Dreierkammer des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr und bis zu fünf Jahren oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug bis zu fünf Jahren beantragt; die Dreierkammer kann Massnahmen aussprechen, ausgenommen eine Verwahrung nach Artikel 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)⁶; c. die Fünferkammer des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren oder eine Verwahrung nach Artikel 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)⁷ beantragt. ² Die dem Zwangsmassnahmengericht gemäss Artikel 18 StPO⁸ übertragenen Aufgaben werden durch	
---	--	--

⁶ SR 311.0

⁷ SR 311.0

⁸ SR 311.0

men gemäss den Artikeln 66 - 73 StGB verhängen. ³ Im Falle der Nichtbewährung gemäss Artikel 46 Absatz 1 StGB darf die gesamte Strafdauer oder die neu festgesetzte Gesamtstrafe die Höchstdauer nach Absatz 1 um die Hälfte überschreiten.	ein Präsidium des Straf- und Zwangsmassnahmengerichts wahrgenommen.	
Vergleich mit bisherigem § 5 StPO BL § 5 Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts, Dreierkammer, Präsidium ¹ Die Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts beurteilt: a. Appellationen gegen Urteile der Kammern des Strafgerichts im Verfahren auf öffentliche Klage (§ 177); b. Beschwerden gegen ablehnende Wiederaufnahmeentscheide der Kammern des Strafgerichts (§ 206 Absatz 1). ² Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts beurteilt: a. Appellationen gegen Urteile des Strafgerichtspräsidiums und des Dreiergerichts im Verfahren auf öffentliche Klage (§ 177); b. Appellationen gegen Urteile des Strafgerichtspräsidiums im Verfahren auf Privatklage (§ 219 Absatz 1);	§ 13 Berufungsgericht, Beschwerdeinstanz ¹ Als Berufungsgericht beurteilt a. die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, Übertretungen sowie Verbrechen und Vergehen, für welche eine Massnahme nach den Artikel 59-63 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)⁹, eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, ein Freiheitsentzug bis zu fünf Jahren beantragt wird; b. die Fünferkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, alle anderen Verbrechen und Vergehen. ² Die Funktion der Beschwerdeinstanz übt die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht aus.	

⁹ SR 311.0

c. ... d. Beschwerden gegen ablehnende Wiederaufnahmeentscheide der Statthalterin oder des Statthalters (Strafbefehl), des Strafgerichtspräsidiums und des Dreiergerichts (§ 206 Absatz 1); e. Beschwerden gegen die Abweisung von Anträgen auf Bestellung einer notwendigen oder unentgeltlichen Verteidigung (§ 147 Absatz 3); f. Beschwerden gegen Entscheide über die Neubeurteilung (§ 200 Absatz 2). g. Beschwerden gemäss Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe c BÜPF (§ 102a Buchstabe c).		
--	--	--

	D. Rechtshilfe I. Nationale Rechtshilfe § 14 Straftaten des kantonalen Rechts Unter Vorbehalt des Gegenrechts wird Rechtshilfe auch für Straftaten des kantonalen Rechts geleistet.	
vgl. das vollständig aufgehobene Dekret über internationale Rechtshilfe in Strafsachen auf eine Widergabe sämtlicher aufgehobener Bestimmungen wird aus Platzgründen verzichtet	II. Internationale Rechtshilfe: Stellvertretende Strafvollstreckung § 15 Zuständigkeit ¹ Die Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafentscheiden gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)¹⁰ bestimmt sich nach § 12. ² Betrifft der ausländische Strafentscheid ein Kind oder eine jugendliche Person, richtet sich die Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung nach den Bestimmungen der Jugendstrafrechtspflege.	

¹⁰ SR 351.1

vgl. das vollständig aufgehobene Dekret über internationale Rechtshilfe in Strafsachen auf eine Widergabe sämtlicher aufgehobener Bestimmungen wird aus Platzgründen verzichtet	§ 16 Verfahren Das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung wird in der Regel schriftlich durchgeführt.	
vgl. das vollständig aufgehobene Dekret über internationale Rechtshilfe in Strafsachen auf eine Widergabe sämtlicher aufgehobener Bestimmungen wird aus Platzgründen verzichtet	§ 17 Rechtsmittel ¹ Gegen den Entscheid über die Vollstreckbarerklärung ist die Berufung zulässig. ² Für die sachliche Zuständigkeit gilt § 13.	
vgl. das vollständig aufgehobene Dekret über internationale Rechtshilfe in Strafsachen auf eine Widergabe sämtlicher aufgehobener Bestimmungen wird aus Platzgründen verzichtet	§ 18 Benutzung einer Anstalt durch das Ausland Zuständige Behörde für die Bewilligung der Benutzung einer vom Kanton Basel-Landschaft geführten Anstalt durch das Ausland gemäss Artikel 99 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)¹¹ ist die Sicherheitsdirektion.	

¹¹ SR 351.1

	E. Besondere Bestimmungen § 19 Ausserprozessualer Schutz von Beweispersonen (Artikel 156 StPO¹²) ¹ Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensleitung zuständig für anderweitige Schutzmassnahmen im Sinne Artikel 156 StPO¹³. ² Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Artikel 288 Absatz 1 StPO¹⁴ und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.	
	§ 20 Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit (Artikel 211 StPO¹⁵) ¹ Die Verfahrensleitung oder die Polizei können Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit bei der Fahndung aussetzen.	

¹² SR

¹³ SR

¹⁴ SR

¹⁵ SR

	VARIANTE ZUORDNUNG ZUM REGIERUNGSRAT ² Belohnungen von mehr als 10'000 Franken müssen durch die Sicherheitsdirektion genehmigt werden. VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT ² Belohnungen von mehr als 10'000 Franken müssen genehmigt werden: a. bei Aussetzung durch die Polizei von der Sicherheitsdirektion; b. bei Aussetzungen durch die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht vom Präsidium des Kantonsgerichts.	
Vergleich mit bisherigem § 87 StPO BL § 87 Vollzug der Haft ¹ Verhaftete Personen werden im Bezirksgefängnis untergebracht, ausnahmsweise und nur für kurze Zeit auf einem Polizeiposten. Zeit, Ort und Umstände der Verhaftung werden protokolliert.	F. Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft § 21 Vollzug der Haft (Artikel 235 Absatz 5 StPO¹⁶) ¹ Untersuchungshaft wird in den kantonalen Gefängnissen vollzogen. Ausnahmsweise und nur für kurze Zeit können verhaftete Personen auf einem Polizeiposten untergebracht werden.	

¹⁶ SR xxx

² Verhafteten Personen dürfen nur Beschränkungen auferlegt werden, die im Interesse des Verfahrens oder zur Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs unumgänglich sind. ³ Verhafteten Personen werden bei der Verhaftung alle Gegenstände, die sie bei sich tragen, abgenommen. Davon wird ein Verzeichnis erstellt, welches sie zu unterschreiben haben. ⁴ Verhaftete Personen können jederzeit schriftlich sowie im Rahmen der Anstaltsordnung persönlich frei und unkontrolliert mit ihrer Verteidigung verkehren. Vorbehalten bleibt § 17. ⁵ Mit anderen Personen dürfen verhaftete Personen nur mit Bewilligung der Verfahrensleitung und im Rahmen der Hausordnung verkehren. Die Bewilligung darf nur eingeschränkt oder verweigert werden, wenn durch diesen Verkehr Kollusions-, Fluchthilfe- oder Fortsetzungsgefahr droht. ⁶ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft.	posten untergebracht werden. ² Wenn Gründe aus dem Strafverfahren (namentlich Kollusionsgefahr) oder dem Vollzug und der Betreuung (namentlich besondere Gefährlichkeit oder besondere Anforderungen an die Betreuung) dies erfordern, können sie in geeigneten Institutionen ausserhalb des Kantons platziert werden. ³ Auf Antrag der verhafteten Person und wenn nicht wichtige Gründe des Verfahrens entgegenstehen kann die Verfahrensleitung verfügen, dass die Untersuchungs- und Sicherheitshaft in einer geeigneten Straf- oder Massnahanstalt vollzogen wird. Bei Verlegungen in Massnahanstalten holt die Staatsanwaltschaft vor ihrem Entscheid das Einverständnis des Präsidiums des in der Hauptsache zuständigen Gerichts ein. ⁴ Personen, die sich gemäss Absatz 1 in einer Straf- oder Massnahanstalt befinden, unterstehen weiterhin den Bestimmungen über die Untersuchungshaft und, soweit sich aus ihrer Stellung als Untersuchungsgefangene nichts anderes ergibt, auch dem jeweiligen Anstaltsreglement. ⁵ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft.	
--	--	--

Vergleich mit bisherigem § 88 Absätze 1 und 2 StPO BL § 88 Absätze 1 und 2 ¹ Die Sicherheitsdirektion sorgt für die Betreuung der verhafteten Personen durch geeignete Personen oder Behörden. Diese können im Rahmen ihrer Tätigkeit jederzeit frei und unbeaufsichtigt mit den verhafteten Personen verkehren; sie orientieren die Verfahrensleitung über das Betreuungsverhältnis. ² Die Verfahrensleitung kann Einschränkungen in der Betreuung anordnen, wenn durch den Verkehr verhafteter Personen mit betreuenden Personen Kollusions-, Fluchthilfe- oder Fortsetzungsgefahr droht.	§ 22 Gefangenenbetreuung ¹ Die Sicherheitsdirektion sorgt für die Betreuung der verhafteten Personen durch geeignete Personen oder Behörden. Diese können im Rahmen ihrer Tätigkeit jederzeit frei und unbeaufsichtigt mit den verhafteten Personen verkehren; sie orientieren die Verfahrensleitung über das Betreuungsverhältnis. ² Die Verfahrensleitung kann Einschränkungen in der Betreuung anordnen, wenn durch den Verkehr verhafteter Personen mit betreuenden Personen Kollusions-, Fluchthilfe- oder Fortsetzungsgefahr droht.	
Vergleich mit bisherigem § 88 Absätze 3 und 4 StPO BL § 88 Absätze 3 und 4 ³ Die Sicherheitsdirektion sorgt für die medizinische Versorgung der verhafteten Personen. Ist die ambulante Versorgung im Bezirksgefängnis nicht ausreichend möglich, wird die verhaftete Person in eine geeignete Einrichtung verlegt.	§ 23 Medizinische Versorgung (Artikel 234 Absatz 2 StPO¹⁷) ¹ Die Sicherheitsdirektion sorgt für die medizinische Versorgung der verhafteten Personen. ² Reicht die im Bezirksgefängnis oder auf dem Polizeiposten mögliche Versorgung nicht aus, verlegt die	

¹⁷ SR xxx

⁴ Kann die Hafterstehungsfähigkeit auch mit Massnahmen nach Absatz 3 nicht gewährleistet werden, ordnet die Verfahrensleitung die Haftentlassung an.	Verfahrensleitung die verhaftete Person in Absprache mit der Sicherheitsdirektion in eine geeignete Einrichtung. ³ Kann die Hafterstehungsfähigkeit auch mit Massnahmen nach Absatz 1 und 2 nicht gewährleistet werden, ordnet die Verfahrensleitung die Haftentlassung an.	
	§ 24 Vorzeitiger Massnahmenvollzug (Artikel 236 Absatz 3 StPO¹⁸) Der vorzeitige Massnahmenvollzug nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁹ sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁰ bedarf der Zustimmung der Vollzugsbehörde. Die Verfahrensleitung übermittelt ihr vor dem Entscheid den Antrag und die erforderlichen Akten.	

¹⁸ SR xxx

¹⁹ SR 311.0

²⁰ SR xxx

Vergleich mit bisherigem § 88 Absätze 3 und 4 StPO BL § 121 Recht und Pflicht zur Anzeige ¹ Jede Person ist berechtigt und die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen und kommunalen Behörden sind in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, konkrete Anzeichen, die auf eine strafbare Handlung oder deren Täterschaft hindeuten, dem Statthalteramt mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung an ein Polizeiorgan, leitet es diese unverzüglich an das Statthalteramt weiter. ² Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen: a. Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss § 54 Absatz 1 Buchstaben a-f oder h zusteht; b. Personen, deren amtliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt; c. Inhaberinnen und Inhaber vormundschaftlicher Mandate über die angeschuldigte Person, Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden und Mitarbeitende der Amtsvormundschaften; d. im Rahmen von Mandaten gemäss Buchstabe c	G. Strafanzeige, Meldung von Strafurteilen, Schutz von Berufsgeheimnissen § 25 Pflicht zur Anzeige (Artikel 302 Absatz 2 StPO²¹) ¹ Die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen und kommunalen Behörden sind in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, konkrete Anzeichen, die auf eine strafbare Handlung oder deren Täterschaft hindeuten, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung an ein Polizeiorgan, leitet es diese unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiter. ² Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen: a. Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Artikel 168, 169, 172 oder 173 StPO²² zusteht; b. Personen, deren amtliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt; c. Inhaberinnen und Inhaber vormundschaftlicher Mandate über die angeschuldigte Person, Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden und	
--	---	--

²¹ SR xxx

²² SR xxx

beigezogene Hilfspersonen. ³ Bei Übertretungen können die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden von einer Anzeige absehen, wenn das Verschulden der Täterschaft besonders gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind.	Mitarbeitende der Amtsvormundschaften; d. im Rahmen von Mandaten gemäss Buchstabe c beigezogene Hilfspersonen. ³ Bei Übertretungen können die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden von einer Anzeige absehen, wenn das Verschulden der Täterschaft besonders gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind.	
Vergleich mit bisherigem § 124 Absatz 1 StPO BL § 124 Mitwirkung von Verwaltungsbehörden ¹ Erstattet eine Verwaltungsbehörde Anzeige, so hat sie zuvor in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Beweise zu erheben und zu sichern, bei denen Gefahr im Verzug ist. ² Das Statthalteramt klärt den Sachverhalt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsbehörde ab. ³ Wenn die Verwaltungsbehörde erklärt, sich am Verfahren beteiligen zu wollen, kann sie Beweismassnahmen beantragen und erhält vor Abschluss der Untersuchung Gelegenheit, sich zum Ergebnis zu äussern. Im Anklage- und Gerichtsverfahren kommen ihr dieselben Informationsrechte zu wie der Zivilpar-	§ 26 Mitwirkung von Verwaltungsbehörden ¹ Erstattet eine Verwaltungsbehörde Anzeige, so hat sie, soweit möglich zuvor, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Beweise zu erheben und zu sichern, bei denen Gefahr im Verzug ist. ² Die Staatsanwaltschaft klärt den Sachverhalt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsbehörde ab. ³ Wenn die Verwaltungsbehörde erklärt, sich am Verfahren beteiligen zu wollen, kann sie Beweismassnahmen beantragen und erhält vor Abschluss der Untersuchung Gelegenheit, sich zum Ergebnis zu äussern.	

tei. Allfällige Mitwirkungs- und Antragsrechte nimmt sie über die Staatsanwaltschaft wahr.	⁴ Im Anklage- und Gerichtsverfahren kommen der Verwaltungsbehörde dieselben Informationsrechte zu wie der Privatklägerschaft. Allfällige Mitwirkungs- und Antragsrechte nimmt sie über die Staatsanwaltschaft wahr.	
Vergleich mit bisherigem §§ 175a und 27a StPO BL (ab 1.1.2008) § 175a Meldung an Behörden und Privatpersonen ¹ Das Dispositiv des rechtskräftigen Urteils wird der allfälligen Aufsichts- oder Bewilligungsbehörde sowie dem Arbeitgeber oder, falls kein Arbeitsverhältnis vorliegt, dem Präsidium des obersten Organs der juristischen Person zugestellt, a. wenn es zum Schutz von Personen, die in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis zu der verurteilten Person stehen oder auf andere Weise von dieser abhängig sind, erforderlich ist und eine strafbare Handlung gegen die körperliche oder sexuelle Integrität vorliegt;	§ 27 Meldung von Strafverfahren und Strafurteilen an weitere Behörden (Artikel 75 StPO²⁵) ¹ Die Strafbehörden informieren andere Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren, soweit diese die Information zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigen. ² Die verfahrenserledigende Strafbehörde stellt das Dispositiv des rechtskräftigen Urteils oder Entscheids der allfälligen Anstellungs-, Aufsichts- oder Bewilligungsbehörde zu, wenn a. es zum Schutz von Personen, die in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis zu der verurteilten Person stehen oder auf andere Weise von dieser abhängig sind, erforderlich ist und eine strafbare Handlung gegen die körperliche oder sexuelle Integrität vorliegt; b. die verurteilte Person eine Unterrichts-, Er-	

²³ SR 235.1

²⁴ SR 235.1

²⁵ SR xxx

b. wenn die verurteilte Person eine Unterrichts-, Erziehungs- oder Betreuungstätigkeit gegenüber Minderjährigen ausübt und eine strafbare Handlung gemäss Artikel 197 Ziffer 1 StGB oder im Bereich Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3bis StGB verübt wurde. Zudem muss ein schwerwiegender Fall vorliegen; c. wenn bereits eine Meldung gemäss § 27a erfolgt ist. ² Bei rechtskräftiger Verfahrenseinstellung, Nichtfolgegebung oder einem rechtskräftigen Freispruch erfolgt eine Meldung nur, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind und das Schutzinteresse gemäss dieser Bestimmung die rechtlich geschützten Interessen der entlasteten Person überwiegt oder im Fall von Absatz 1 Buchstabe c. ³ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es aufgrund der Amts- oder beruflichen Schweigepflicht, Artikel 12 DSG²³ und Artikel 328 OR in Verbindung mit Artikel 292 StGB untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben. ⁴ Auf Ersuchen ermittelt das Gericht oder die Strafverfolgungsbehörde den Empfängern oder den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben.	ziehungs- oder Betreuungstätigkeit gegenüber Minderjährigen ausübt und eine strafbare Handlung gemäss Artikel 197 Ziffer 1 StGB²⁶ oder im Bereich Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3^{bis} StGB²⁷ verübt wurde, sofern ein schwerwiegender Fall vorliegt; c. bereits eine Meldung gemäss § 28 erfolgt ist. ³ Bei rechtskräftiger Verfahrenseinstellung oder einem rechtskräftigen Freispruch erfolgt eine Meldung nur, wenn a. die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sind und das Schutzinteresse gemäss dieser Bestimmung die rechtlich geschützten Interessen der entlasteten Person überwiegt, oder b. im Fall von Absatz 2 Buchstabe c. ⁴ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben. ⁵ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafbehörde den Empfängern oder den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben. Soweit erforderlich kann Akteneinsicht gewährt wer-	
---	--	--

²⁶ SR 311.0

²⁷ SR 311.0

§ 27a StPO BL (ab 1.1.2008) § 27a Meldung an Behörden und Privatpersonen während des Strafverfahrens ¹ Eine Meldung gemäss § 175a erfolgt, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist. ² Eine Meldung gemäss § 175a Absatz 1 Buchstabe b kann erfolgen, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und ein Strafverfahren gemäss Artikel 197 Ziffer 1 StGB oder wegen Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3^{bis} StGB eröffnet worden ist. ³ Die Verfahrensleitung (...) reicht dem Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen einen Antrag bezüglich einer beabsichtigten Meldung gemäss Absatz 1 und 2 samt den Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein. Das Gericht leitet der betroffenen Person den Antrag mit einer kurzen, nicht erstreckbaren Frist zur Stellungnahme weiter. ⁴ Das Präsidium entscheidet innert 5 Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme über die Genehmigung der Meldung. ⁵ Der Entscheid des Präsidiums ist summarisch zu begründen und endgültig. ⁶ Liegt die Verfahrensleitung beim Gericht, so erfolgt die Meldung nach Vorliegen einer rechtskräftigen	den.	
--	------	--

Verfügung des zuständigen Gerichtspräsidiums. ⁷ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es aufgrund der Amts- oder beruflichen Schweigepflicht, Artikel 12 DSG²⁴ und Artikel 328 OR in Verbindung mit Artikel 292 StGB untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben. ⁸ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafverfolgungsbehörde den Empfängern und den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben.		
Vergleich mit bisherigem § 27a StPO BL (ab 1.1.2008) § 27a StPO BL (ab 1.1.2008) § 27a Meldung an Behörden und Privatpersonen während des Strafverfahrens ¹ Eine Meldung gemäss § 175a erfolgt, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist. ² Eine Meldung gemäss § 175a Absatz 1 Buchstabe b kann erfolgen, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und ein Strafverfahren gemäss Artikel 197 Ziffer 1 StGB oder wegen Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3^{bis} StGB	§ 28 Meldung während des Strafverfahrens ¹ Über ein hängiges Strafverfahren erfolgt eine Meldung gemäss § 27 Absätze 2-5, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist. ² Über ein hängiges Strafverfahren kann eine Meldung gemäss § 27 Absatz 2 Buchstabe b erfolgen, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt	

²⁸ SR 235.1

eröffnet worden ist. ³ Die Verfahrensleitung (...) reicht dem Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen einen Antrag bezüglich einer beabsichtigten Meldung gemäss Absatz 1 und 2 samt den Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein. Das Gericht leitet der betroffenen Person den Antrag mit einer kurzen, nicht erstreckbaren Frist zur Stellungnahme weiter. ⁴ Das Präsidium entscheidet innert 5 Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme über die Genehmigung der Meldung. ⁵ Der Entscheid des Präsidiums ist summarisch zu begründen und endgültig. ⁶ Liegt die Verfahrensleitung beim Gericht, so erfolgt die Meldung nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung des zuständigen Gerichtspräsidiums. ⁷ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es aufgrund der Amts- oder beruflichen Schweigepflicht, Artikel 12 DSG²⁹ und Artikel 328 OR in Verbindung mit Artikel 292 StGB untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben. ⁸ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafverfolgungsbehörde den Empfängern und den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben.	sind und das Strafverfahren Delikte nach Artikel 197 Ziffer 1 StGB²⁹ oder Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3bis StGB³⁰ zum Gegenstand hat. ³ Die Staatsanwaltschaft reicht dem Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts einen Antrag samt den Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein. Das Präsidium leitet der betroffenen Person den Antrag mit einer kurzen, nicht erstreckbaren Frist zur Stellungnahme weiter. ⁴ Das Präsidium entscheidet innert 5 Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme über die Genehmigung der Meldung. ⁵ Der Entscheid des Präsidiums ist summarisch zu begründen und endgültig. ⁶ Liegt die Verfahrensleitung beim Gericht, so erfolgt die Meldung nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung des zuständigen Gerichtspräsidiums. ⁷ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben. ⁸ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Staatsanwaltschaft den Empfängern oder den	
---	--	--

²⁹ SR 311.0

³⁰ SR 311.0

	Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben.	
	§ 29 Aufführen der Meldungen Meldungen nach § 27 Absätze 2-5 und § 28 sind aufgeführt a. in der Nichtanhandnahmeverfügung; b. in der Anklageschrift; c. im Strafbefehl; d. im Einstellungsbeschluss; e. im Urteilsdispositiv.	
	§ 30 Schutz von Berufsgeheimnissen (Artikel 271 StPO³¹) Das zuständige Gericht im Sinne von Artikel 271 StPO³² ist das Zwangsmassnahmengericht.	

³¹ SR xxx

³² SR xxx

1. Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht Das Kantonale Gesetz vom 20. Mai 1996³³ über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht wird wie folgt geändert: <i>§ 6 Verfahren beim Statthalteramt</i> ¹ Personen, die sich in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft befinden, haben Anspruch, innert 24 Stunden seit der Verhaftung persönlich vom Statthalteramt angehört zu werden. ³ Über die Anhörung wird ein Protokoll geführt. ² Zuständig für die Anhörung ist das Statthalteramt am Wohnsitz, oder bei nicht sofort feststellbarem Wohnsitz, am Aufenthaltsort der verhafteten Person. ⁴ Das Statthalteramt ist für die Durchführung des rechtlichen Gehörs nicht an Weisungen der vorgesetzten Behörden gebunden.	H. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts § 31 Änderung bisherigen Rechts 1. Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht Das Kantonale Gesetz vom 20. Mai 1996³⁴ über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht wird wie folgt geändert: <i>§ 6</i> aufgehoben	
--	--	--

³³ SGS 112, GS 32.581

³⁴ SGS 112, GS 32.581

§ 7 Absatz 2 ² Die Akten des Amts für Migration und das Anhörungsprotokoll des Statthalteramts dienen als Grundlage für die Überprüfung der Haftanordnung.	§ 7 Absatz 2 ² Die Akten des Amts für Migration dienen als Grundlage für die Überprüfung der Haftanordnung.	
2. Gesetz über die politischen Rechte Das Gesetz vom 7. September 1981³⁵ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert: § 26 Absatz 3 ³ Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 27 Buchstaben c und d ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahltag beim zuständigen Statthalteramt vorgeschlagen werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.	2. Gesetz über die politischen Rechte Das Gesetz vom 7. September 1981³⁶ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert: § 26 Absatz 3 ³ Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 27 Buchstaben c und d ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahltag bei der Landeskanzlei vorgeschlagen werden.	

³⁵ SGS 112, GS 32.581

³⁶ SGS 120, GS 27.820

3. Landratsgesetz Das Gesetz vom 21. November 1994³⁷ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert: <i>§ 66 Absatz 1</i> ¹ Für die Einvernahme von Zeugen und Zeuginnen gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) sinngemäss. <i>§ 67 Beizug von Sachverständigen und Durchführung des Augenscheins</i> Für Sachverständige und für die Durchführung des Augenscheins gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) sinngemäss.	3. Landratsgesetz Das Gesetz vom 21. November 1994³⁸ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert: <i>§ 66 Absatz 1</i> ¹ Für die Einvernahme von Zeugen und Zeuginnen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)³⁹ sinngemäss. <i>§ 67 Beizug von Sachverständigen und Durchführung des Augenscheins</i> Für Sachverständige und für die Durchführung des Augenscheins gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)⁴⁰ sinngemäss.	
--	--	--

³⁷ SGS 131, GS 32.58

³⁸ SGS 131, GS 32.58

³⁹ SR

⁴⁰ SR

4. Verwaltungsorganisationsgesetz Das Gesetz vom 6. Juni 1983⁴¹ über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert: <i>§ 41 Absatz 1</i> ¹ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts regelt die Organisation der Statthalterämter. II. Die Statthalterämter <i>§ 42 Organisation</i> ¹ Jeder Bezirk hat ein Statthalteramt. ² Die Stellvertretung des Statthalters wird durch die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts geregelt. <i>§ 43 Unvereinbarkeiten</i> Der Statthalter und sein Stellvertreter können nicht Mitglied des Gemeinderates, des Bürgerrates, der	4. Verwaltungsorganisationsgesetz Das Gesetz vom 6. Juni 1983⁴² über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert: <i>§ 41 Absatz 1</i> <i>aufgehoben</i> <i>Zwischentitel II.</i> <i>aufgehoben</i> <i>§§ 42-44</i> <i>aufgehoben</i>	
--	--	--

⁴¹ SGS 140, GS 28.436

⁴² SGS 140, GS 28.436

Fürsorgebehörde, der Vormundschaftsbehörde und der Geschäftsprüfungskommission einer Gemeinde sein und dürfen keine Gerichtsstellen bekleiden. § 44 Zuständigkeiten Der Statthalter ist Untersuchungsrichter; er nimmt zudem alle Aufgaben wahr, die ihm die Gesetzgebung überträgt. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann er die Kantonspolizei und die Ortspolizei der Gemeinden des Bezirks in Anspruch nehmen.		
5. Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz Das Dekret vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert: § 4 Absatz 1 ¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei umfassen die folgenden Dienststellen: - Amt für Berufsbildung und Berufsberatung - Amt für industrielle Betriebe - Amt für Liegenschaftsverkehr - Amt für Kultur	5. Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz Das Dekret vom 6. Juni 1983⁴³ zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert: § 4 Absatz 1 ¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei umfassen die folgenden Dienststellen: - Amt für Berufsbildung und Berufsberatung - Amt für industrielle Betriebe - Amt für Liegenschaftsverkehr - Amt für Kultur	<i>Bei der Variante Zuordnung zum Kantonsgericht wird die Staatsanwaltschaft aus der Liste der Dienststellen der Verwaltung gestrichen.</i> <i>Gleichzeitig wird der bereits früher erfolgte Namenswechsel "Kantonspolizei" in "Polizei Basel-Landschaft" nachgeführt</i>

- Amt für Migration - Amt für Militär und Bevölkerungsschutz - Amt für Raumplanung - Amt für Umweltschutz und Energie - Amt für Volksschulen - Bauinspektorat - Bezirksschreibereien - Dienststelle Gymnasien - Fachstelle Erwachsenenbildung - Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe - Finanzkontrolle - Finanzverwaltung - Forstamt beider Basel - Hochbauamt - Jugendanwaltschaft - Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) - Kantonales Laboratorium	- Amt für Migration - Amt für Militär und Bevölkerungsschutz - Amt für Raumplanung - Amt für Umweltschutz und Energie - Amt für Volksschulen - Bauinspektorat - Bezirksschreibereien - Dienststelle Gymnasien - Fachstelle Erwachsenenbildung - Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe - Finanzkontrolle - Finanzverwaltung - Forstamt beider Basel - Hochbauamt - Jugendanwaltschaft - Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) - Kantonales Laboratorium	
--	--	--

- Kantonale Psychiatrische Dienste - Kantonales Sozialamt - Kantonsspital Bruderholz - Kantonsspital Laufen - Kantonsspital Liestal - Kantonspolizei - Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain - Lufthygieneamt beider Basel - Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof - Motorfahrzeugkontrolle - Personalamt - Rechtsdienst - Schulpsychologischer Dienst - Schul- und Büromaterialverwaltung und Verlag des Kantons Basel-Landschaft - Sicherheitsinspektorat - Sportamt - Staatsanwaltschaft	- Kantonale Psychiatrische Dienste - Kantonales Sozialamt - Kantonsspital Bruderholz - Kantonsspital Laufen - Kantonsspital Liestal - Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain - Lufthygieneamt beider Basel - Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof - Motorfahrzeugkontrolle - Personalamt - Polizei Basel-Landschaft - Rechtsdienst - Schulpsychologischer Dienst - Schul- und Büromaterialverwaltung und Verlag des Kantons Basel-Landschaft - Sicherheitsinspektorat - Sportamt - Staatsarchiv	
---	---	--

- Staatsarchiv - Statistisches Amt - Steuerverwaltung - Tiefbauamt - Vermessungs- und Meliorationsamt	- Staatsanwaltschaft - Statistisches Amt - Steuerverwaltung - Tiefbauamt - Vermessungs- und Meliorationsamt	
VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT § 4 Absatz 1 ¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei umfassen die folgenden Dienststellen: - Amt für Berufsbildung und Berufsberatung - Amt für industrielle Betriebe - Amt für Liegenschaftsverkehr - Amt für Kultur - Amt für Migration - Amt für Militär und Bevölkerungsschutz - Amt für Raumplanung - Amt für Umweltschutz und Energie	VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT § 4 Absatz 1 ¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei umfassen die folgenden Dienststellen: - Amt für Berufsbildung und Berufsberatung - Amt für industrielle Betriebe - Amt für Liegenschaftsverkehr - Amt für Kultur - Amt für Migration - Amt für Militär und Bevölkerungsschutz - Amt für Raumplanung - Amt für Umweltschutz und Energie	

- Amt für Volksschulen - Bauinspektorat - Bezirksschreibereien - Dienststelle Gymnasien - Fachstelle Erwachsenenbildung - Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe - Finanzkontrolle - Finanzverwaltung - Forstamt beider Basel - Hochbauamt - Jugendanwaltschaft - Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) - Kantonales Laboratorium - Kantonale Psychiatrische Dienste - Kantonales Sozialamt - Kantonsspital Bruderholz - Kantonsspital Laufen	- Amt für Volksschulen - Bauinspektorat - Bezirksschreibereien - Dienststelle Gymnasien - Fachstelle Erwachsenenbildung - Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe - Finanzkontrolle - Finanzverwaltung - Forstamt beider Basel - Hochbauamt - Jugendanwaltschaft - Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) - Kantonales Laboratorium - Kantonale Psychiatrische Dienste - Kantonales Sozialamt - Kantonsspital Bruderholz - Kantonsspital Laufen	
--	--	--

- Kantonsspital Liestal - Kantonspolizei - Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain - Lufthygieneamt beider Basel - Massnahmezentrums für junge Erwachsene Arxhof - Motorfahrzeugkontrolle - Personalamt - Rechtsdienst - Schulpsychologischer Dienst - Schul- und Büromaterialverwaltung und Verlag des Kantons Basel-Landschaft - Sicherheitsinspektorat - Sportamt - Staatsanwaltschaft - Staatsarchiv - Statistisches Amt - Steuerverwaltung - Tiefbauamt	- Kantonsspital Liestal - Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain - Lufthygieneamt beider Basel - Massnahmezentrums für junge Erwachsene Arxhof - Motorfahrzeugkontrolle - Personalamt - Polizei Basel-Landschaft - Rechtsdienst - Schulpsychologischer Dienst - Schul- und Büromaterialverwaltung und Verlag des Kantons Basel-Landschaft - Sicherheitsinspektorat - Sportamt - Staatsarchiv - Statistisches Amt - Steuerverwaltung - Tiefbauamt - Vermessungs- und Meliorationsamt	
--	--	--

- Vermessungs- und Meliorationsamt		
6. Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) Das Dekret vom 8. Juni 2000⁴⁴ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert: <i>§ 58 Absatz 1</i> ¹ Das Untersuchungsorgan hat gegenüber den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die gleichen Befugnisse wie die Statthalterin bzw. der Statthalter (Untersuchungsrichterin bzw. Untersuchungsrichter) im Strafverfahren, kann jedoch keine Verhaftung anordnen.	6. Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) Das Dekret vom 8. Juni 2000⁴⁵ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert: <i>§ 58 Absatz 1</i> ¹ Das Untersuchungsorgan hat gegenüber den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die gleichen Befugnisse wie die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren, kann jedoch keine Verhaftung anordnen.	

⁴³ SGS 140.1, GS 28.448

⁴⁴ SGS 150.1, GS 33.1248

⁴⁵ SGS 150.1, GS 33.1248

7. Gesetz über den Ombudsman Das Gesetz vom 23. Juni 1988⁴⁶ über den Ombudsman wird wie folgt geändert: <i>§ 7 Ausstand und Stellvertretung</i> ¹ Für den Ausstand des Ombudsman gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 2001 über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden. Der Ombudsman entscheidet selbst über seinen Ausstand. <i>§ 9 Absatz 1</i> ¹ Die Behörden sind dem Ombudsman ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundes, das Berufsgeheimnis und ein Aussageverweigerungsrecht analog zum Gesetz vom 3. Juni 1999 betreffend die Strafprozessordnung (StPO).	7. Gesetz über den Ombudsman Das Gesetz vom 23. Juni 1988⁴⁷ über den Ombudsman wird wie folgt geändert: <i>§ 7 Absatz 1</i> ¹ Für den Ausstand des Ombudsman gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)⁴⁸. Der Ombudsman entscheidet selbst über seinen Ausstand. <i>§ 9 Absatz 1</i> ¹ Die Behörden sind dem Ombudsman ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundes, das Berufsgeheimnis und ein Aussageverweigerungsrecht analog der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)⁴⁹.	
--	---	--

⁴⁶ SGS 160, GS 29.704

⁴⁷ SGS 160, GS 29.704

⁴⁸ SGS 170, GS 34.0161

⁴⁹ SR

8. Gerichtsorganisationsgesetz Das Gesetz vom 22. Februar 2001⁵⁰ über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) ist wie folgt geändert: Titel Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) § 3 Absatz 1 ¹ Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird ausgeübt durch: a. das Kantonsgericht; b. das Strafgericht; c. das Verfahrensgericht in Strafsachen; d. die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt; e. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.	8. Gerichtsorganisationsgesetz Das Gesetz vom 22. Februar 2001⁵¹ über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert: Titel Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) § 3 Absatz 1 ¹ Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird ausgeübt durch: a. das Kantonsgericht; b. das Straf- und Zwangsmassnahmengericht; c. das Jugendgericht.	
--	---	--

<i>§ 4 Absatz 1</i> ¹ Jedes Gericht besteht aus dem Präsidium oder mehreren Präsidien, dem Vizepräsidium oder mehreren Vizepräsidien sowie den Richterinnen und Richtern. <i>§ 8 Absatz 2</i> ² Es übt die Aufsicht über die Gerichte, die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt aus und vertritt diese im Verkehr nach aussen. <i>§ 12 Absatz 3 Buchstabe d</i> ³ Die Geschäftsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: d. sie erstellt den Voranschlag der Gerichte, der Statthalterämter und des Besonderen Untersuchungsrichteramtes zu Händen des Regierungsrates und des Landrates; VI. Strafgericht	<i>§ 4 Absatz 1</i> ¹ Jedes Gericht besteht aus dem Präsidium oder mehreren Präsidien, dem Vizepräsidium oder mehreren Vizepräsidien sowie den Richterinnen und Richtern. <i>§ 8 Absatz 2</i> ² Es übt die Aufsicht über die Gerichte aus und vertritt diese im Verkehr nach aussen. <i>§ 12 Absatz 3 Buchstabe d</i> ³ Die Geschäftsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: d. sie erstellt den Voranschlag der Gerichte zu Händen des Regierungsrates und des Landrates; <i>Untertitel vor § 20</i> VI. Straf- und Zwangsmassnahmengericht	
--	---	--

§ 26 Übersicht

¹ Die Untersuchung strafbarer Handlungen und die Strafverfolgung obliegen:

- a. den Statthalterämtern,
- b. dem Besonderen Untersuchungsrichteramt,
- c. der Staatsanwaltschaft.

² Für die Jugendstrafrechtspflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 über das Jugendstrafverfahren.

§ 27 Zuständigkeit

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden richtet sich nach dem Gesetz vom 3. Juni 1999 betreffend die Strafprozessordnung.

II. Statthalterämter und Besonderes Untersuchungsrichteramt

§ 28 Unterstellung

¹ Die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt unterstehen dem Kantonsgericht. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² ...

§ 29 Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungs-

beamte

Die Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten sind befugt, unter der Leitung der Statthalterin oder des Statthalters beziehungsweise der Besonderen Untersuchungsrichterin oder des Besonderen Untersuchungsrichters Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

*III. Staatsanwaltschaft**§ 30 Leitung, Unterstellung*

¹ Die Staatsanwaltschaft wird von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt geleitet.

² Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen ihre Fälle selbständig.

³ Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft üben aus:

- a. der Regierungsrat als administrative Aufsichtsbehörde;
- b. das Verfahrensgericht in Strafsachen als Rechtsmittelbehörde; dieses ist zuständig für die Beurteilung von Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden sowie von Beschwerden gemäss § 120 des Gesetzes vom 3. Juni 1999 betreffend die Strafprozessordnung.

<i>§ 31 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3</i> ² Der Landrat wählt: c. die Präsidien, die Vizepräsidien und die Mitglieder des Strafgerichts, des Jugendgerichts, des Verfahrensgerichts in Strafsachen und des Steuer- und Enteignungsgerichts; ³ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts wählt die Leiterinnen und Leiter der Statthalterämter und des Besonderen Untersuchungsrichteramtes. <i>§ 32 Zuständigkeit für Anstellungen</i> ¹ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts stellt an: a. die Leiterin oder den Leiter Justizverwaltung; b. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantonsgerichts; c. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der erstinstanzlichen Gerichte auf Antrag des betroffenen Gerichts; d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Statthalterämter und des Besonderen Untersuchungsrichteramtes auf Antrag der betroffenen Strafverfolgungsbehörde. ² Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts kann die Zuständigkeit zur Anstellung der in Absatz 1 Buchstaben b - d genannten Personen auf das betreffende	<i>§ 31 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3</i> ² Der Landrat wählt: c. die Präsidien, die Vizepräsidien und die Mitglieder des Straf- und Zwangsmassnahmengerichts, des Jugendgerichts und des Steuer- und Enteignungsgerichts. ³ aufgehoben <i>§ 32 Zuständigkeit für Anstellungen</i> ¹ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts stellt an: a. die Leiterin oder den Leiter der Justizverwaltung; b. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantonsgerichts; c. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der erstinstanzlichen Gerichte auf Antrag des betroffenen Gerichts. ² Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts kann die Zuständigkeit zur Anstellung der in Absatz 1 Buchstaben b-c genannten Personen auf das betreffende	
--	--	--

Gericht beziehungsweise auf die Leiterin oder den Leiter des betreffenden Statthalteramts oder des Besonderen Untersuchungsrichteramts übertragen. ³ Der Regierungsrat stellt an: a. die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; er bestimmt ihre Zahl und bezeichnet die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt; b. die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte; er bezeichnet die leitende Jugendanwältin oder den leitenden Jugendanwalt. <i>§ 33 Absatz 2</i> ² Eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen besitzen: a. die Präsidien und Vizepräsidien der Gerichte mit Ausnahme der Vizepräsidien der Bezirksgerichte; b. die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; c. die Statthalterinnen und Statthalter; d. die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte; e. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.	Gericht übertragen. <i>§ 33 Absatz 2</i> ² Eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen besitzen: a. die Präsidien und Vizepräsidien der Gerichte mit Ausnahme der Vizepräsidien der Bezirksgerichte; b. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.	
--	--	--

<i>§ 34 Unvereinbarkeit</i> ¹ Die Mitglieder des Verfahrensgerichts in Strafsachen dürfen nicht gleichzeitig dem Strafgericht oder einer Abteilung des Kantonsgerichts angehören, die Strafsachen zu beurteilen hat. ² Die Mitglieder des Steuergerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Landrat, dem Regierungsrat, einer Abteilung des Kantonsgerichts, die Verfassungs- und Verwaltungssachen zu beurteilen hat, oder einem Gemeinderat angehören oder ein Vollamt in der Staats-, Bezirks- oder Gemeindeverwaltung bekleiden. ³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und der Gemeinden können nicht in eine Abteilung des Kantonsgerichts Einsitz nehmen, die Verfassungs- und Verwaltungssachen zu beurteilen hat. ⁴ Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber können vor dem Gericht, dem sie angehören, keine Parteivertretung wahrnehmen. ⁵ Die Unvereinbarkeitsvorschriften anderer Gesetze bleiben vorbehalten.	<i>§ 34</i> aufgehoben	
--	--------------------------------------	--

<i>§ 36 Einleitungssatz</i> Die Richterinnen und Richter sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Statthalterinnen und Statthalter sowie die Besondere Untersuchungsrichterin oder der Besondere Untersuchungsrichter, die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte, die Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten sind von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen: (...)	<i>§ 36</i> ¹ Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind, soweit es sich nicht um strafrechtliche Verfahren handelt, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen: a bei eigener Beteiligung, das heisst in eigener Sache oder in einer Sache, von deren Behandlung oder Entscheid die betreffende Person einen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat; b in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, auch wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft durch Tod oder Scheidung bzw. gerichtlich aufgelöst ist, der oder des Verlobten und der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners; c in Sachen der Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, der Stiefeltern, Stiefkinder und Stiefgeschwister, der Adoptiveltern und Adoptivkinder sowie in Sachen, in denen eine dieser Personen mit einer Rückgriffsklage zu rechnen hat; d in Sachen einer juristischen Person, der die betreffende Person als Mitglied eines Organs angehört; e wenn sie in der Streitsache als Zeuginnen oder Zeugen einvernommen worden sind, über die Streitsache ein Gutachten ausgestellt haben, in der Streitsache an einem Entscheid unterer Instanzen mitgewirkt haben oder als Vertreterinnen, Vertreter oder Bevollmächtigte in der Streitsache gehandelt haben;	
---	---	--

§ 38 Absatz 1 Buchstabe c und e ¹ Ist streitig, ob ein Ausschlussgrund besteht, oder wird ein Ablehnungsgrund geltend gemacht, entscheidet c. das Verfahrensgericht in Strafsachen über den Ausstand von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Statthalterinnen und Statthaltern, der Besonderen Untersuchungsrichterin oder des Besonderen Untersuchungsrichters sowie der Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten; e. der Regierungsrat über den Ausstand der Jugendanwältinnen und der Jugendanwälte. <i>VIII. Rechtshilfe</i> <i>§ 51 Innerkantonale, interkantonale und internationale Rechtshilfe</i> ¹ Die Gerichte sowie die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt sind verpflichtet,	f wenn sie als vormundschaftliche Verantwortungs- trägerinnen oder Verantwortungsträger oder in anderer Eigenschaft die Handlung, deren Gültig- keit bestritten wird, vorgenommen haben. ² Für Strafverfahren gelten die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung⁵². <i>§ 38 Absatz 1 Buchstaben c und e</i> ¹ Ist streitig, ob ein Ausschlussgrund besteht, oder wird ein Ablehnungsgrund geltend gemacht, entscheidet c. aufgehoben e. aufgehoben <i>Untertitel nach § 50</i> aufgehoben <i>§ 51</i> aufgehoben	
--	--	--

sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Die Zuständigkeit der zur Rechtshilfe verpflichteten Behörden richtet sich nach ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit.

² Die Rechtshilfe gegenüber Untersuchungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone richtet sich nach den Bestimmungen des Konkordats vom 5. November 1992(20) über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen.

³ Der Regierungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt des Grundsatzes des Gegenrechts den Anwendungsbereich des Konkordats auf die kantonale Gesetzgebung auszudehnen.

⁴ Die Rechtshilfe ist auch ausländischen Gerichten und Amtsstellen zu leisten, sofern dies durch Staatsverträge oder Bundesrecht vorgesehen ist oder Gegenrecht gewährt wird.

9. Gerichtsorganisationsdekret Das Dekret vom 22. Februar 2001⁵³ zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret) wird wie folgt geändert: <i>Titel</i> Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) <i>§ 1 Absätze 1, 3 und 3bis</i> ¹ Das Kantonsgericht besteht aus folgenden drei Abteilungen: a. Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht; b. Abteilung Zivil- und Strafrecht; c. Abteilung Sozialversicherungsrecht. ³ Die Abteilung Zivil- und Strafrecht gliedert sich in die Fünferkammern, die Dreierkammern und die Präsidien.	9. Gerichtsorganisationsdekret Das Dekret vom 22. Februar 2001⁵⁴ zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret) wird wie folgt geändert: <i>Titel</i> Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) <i>§ 1 Absätze 1, 3 und 3bis</i> ¹ Das Kantonsgericht besteht aus folgenden vier Abteilungen: a. Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht; b. Abteilung Zivilrecht; c. Abteilung Sozialversicherungsrecht; d. Abteilung Strafrecht. ³ Die Abteilung Zivilrecht gliedert sich jeweils in die Fünferkammer, die Dreierkammer und die Präsidien. ^{3bis} Die Abteilung Strafrecht gliedert sich jeweils in die Fünferkammer, die Dreierkammer und die Präsidien.	
---	---	--

<i>§ 2 Absatz 2</i> ² Die Abteilung Zivil- und Strafrecht besteht aus zwei vollamtlichen Präsidien und acht Richterinnen und Richtern. <i>§ 4 Strafgericht</i> Das Strafgericht besteht aus vier vollamtlichen Präsidien und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern. <i>§ 6 Verfahrensgericht in Strafsachen</i> Das Verfahrensgericht in Strafsachen besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 80 Prozent eines Volantes und vier Richterinnen und Richtern.	<i>§ 2 Absätze 2 und 2bis</i> ² Die Abteilung Zivilrecht besteht aus einem vollamtlichen Präsidium und insgesamt sechs Richterinnen und Richtern. ^{2bis} Die Abteilung Strafrecht besteht aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 170 Prozent und insgesamt sechs Richterinnen und Richtern. <i>§ 4 Straf- und Zwangsmassnahmengericht</i> ¹ Das Strafgericht besteht aus fünf vollamtlichen Präsidien und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern. ² Die Präsidien üben die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts gemäss Artikel 18 StPO im jährlichen Turnus aus. <i>§ 6</i> aufgehoben	
---	--	--

	<i>§ 8a Übergangsregelung in Hinblick auf die Schweizerische Strafprozessordnung⁵⁵</i> Das Verfahrensgericht in Strafsachen besteht bis zu seiner Auflösung (§ 157 der Kantonsverfassung⁵⁶) aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von höchstens 20 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.	
10. Verwaltungsverfahrensgesetz Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988 wird wie folgt geändert: <i>§ 5 Absatz 1</i> ¹ Für die Berechnung der Fristen gilt das Gesetz vom 22. Februar 2001 über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden.	10. Verwaltungsverfahrensgesetz Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988⁵⁷ wird wie folgt geändert: <i>§ 5 Absatz 1</i> ¹ Für die Berechnung der Fristen gilt das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)⁵⁸.	

11. Anwaltsgesetz Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001⁵⁹ wird wie folgt geändert: <i>§ 21 Absatz 1</i> ¹ Die Beschlussfassung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden.	11. Anwaltsgesetz Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001⁶⁰ wird wie folgt geändert: <i>§ 21 Absatz 1</i> ¹ Die Beschlussfassung richtet sich nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)⁶¹.	
12. Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen Das Gesetz vom 22. März 1995⁶² über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird wie folgt geändert: <i>§ 3 Ausstand und Ersetzung von Mitgliedern der Schlichtungskommission</i> Für den Ausstand und die Ersetzung von Kommissionsmitgliedern gelten sinngemäss die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 2001 über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden.	12. Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen Das Gesetz vom 22. März 1995⁶³ über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird wie folgt geändert: <i>§ 3 Ausstand und Ersetzung von Mitgliedern der Schlichtungskommission</i> Für den Ausstand und die Ersetzung von Kommissionsmitgliedern gelten sinngemäss die diesbezüglichen Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)⁶⁴.	

13. Strafvollzugsgesetz Das Gesetz vom 21. April 2005 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird wie folgt geändert: <i>§ 1 Absätze 2 und 3</i> ² Als "urteilendes Gericht" wird jene Behörde bezeichnet, welche den rechtskräftigen Strafentscheid erlassen hat. Für Strafbefehle sind dies die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt (§§ 7 und 8 StPO⁽²⁾). <i>§ 13 Friedensbürgschaft (Art. 66 StGB)</i> ¹ Die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt sind nach Massgabe der Zuständigkeitsbestimmungen von § 2 und §§ 7-9 StPO zuständig für die Anordnung der Friedensbürgschaft im Sinne von Artikel 66 StGB. ² Gegen die Anordnung der Sicherheitshaft gemäss Artikel 66 Absatz 2 StGB kann innert drei Tagen nach der Zustellung des Entscheids Einsprache beim Strafgerichtspräsidium erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig.	13. Strafvollzugsgesetz Das Gesetz vom 21. April 2005⁶⁵ über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird wie folgt geändert: <i>§ 1 Absatz 2</i> ² Als "urteilendes Gericht" wird jene Behörde bezeichnet, welche den rechtskräftigen Strafentscheid erlassen hat. Für Strafbefehle ist dies die Staatsanwaltschaft. <i>§ 13</i> aufgehoben	
--	--	--

<i>§ 21 Verfahrenshandlungen von Untersuchungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone</i> ¹ Zuständige Behörde gemäss Artikel 24 des Konkordats vom 5. November 1992 über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen ist das Verfahrensgericht in Strafsachen. ² Das Verfahrensgericht in Strafsachen benachrichtigt unverzüglich die nach kantonalem Recht zuständige Behörde.	<i>§ 21</i> aufgehoben	
14. Steuergesetz Das Gesetz vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert: <i>§ 150 Absatz 1</i> ¹ Die Steuervergehen nach § 148 werden nach kantonaler Strafprozessordnung (StPO) verfolgt und beurteilt. Entscheide der letzten kantonalen Instanz unterliegen der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht. <i>§ 163 Absatz 2</i> ² Dritte sind unter Vorbehalt abweichender Vorschriften des Bundesrechts zu jeder Auskunft verpflichtet und haben auf Verlangen die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Beweismittel vorzule-	14. Steuergesetz Das Gesetz vom 7. Februar 1974⁶⁶ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert: <i>§ 150 Absatz 1</i> ¹ Die Steuervergehen nach § 148 werden nach der Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)⁶⁷ verfolgt und beurteilt. <i>§ 163 Absatz 2</i> ² Dritte sind unter Vorbehalt abweichender Vorschriften des Bundesrechts zu jeder Auskunft verpflichtet und haben auf Verlangen die in ihrem Besitz befindli-	

gen. Die Auskunft kann von den in § 66 StPO bezeichneten Personen sowie von Personen, die zum Steuerpflichtigen in einem Dienstverhältnis stehen, verweigert werden.	chen Urkunden und sonstigen Beweismittel vorzulegen. Die Auskunft kann von denjenigen Personen verweigert werden, denen nach Schweizerischer Strafprozessordnung⁶⁸ ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht sowie von Personen, die zum Steuerpflichtigen in einem Arbeitsverhältnis stehen.	
15. Gesetz über die Enteignung Das Gesetz vom 19. Juni 1950⁶⁹ über die Enteignung wird wie folgt geändert: <i>§ 99 Berechnung der Fristen</i> Für die Berechnung der Fristen dieses Gesetzes gilt das Gesetz vom 22. Februar 2001 über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden.	15. Gesetz über die Enteignung Das Gesetz vom 19. Juni 1950⁷⁰ über die Enteignung wird wie folgt geändert: <i>§ 99 Berechnung der Fristen</i> Für die Berechnung der Fristen dieses Gesetzes gilt das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)⁷¹.	

16. Verordnung betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz Die Verordnung (des Landrates) vom 17. November 1952 betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz wird wie folgt geändert: <i>Titel</i> Verordnung betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz <i>§ 3 Absatz 3</i> ³ Für das zivil- und strafrechtliche Verfahren gelangen die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gerichts- und Prozessordnung vom 20. Februar 1905 sowie des Gesetzes betreffend das Strafverfahren vom 30. Oktober 1941 zur Anwendung.	16. Verordnung betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz Die Verordnung (des Landrates) vom 17. November 1952⁷² betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz wird wie folgt geändert: <i>Titel</i> Dekret betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz <i>§ 3 Absatz 3</i> ³ Für das zivil- und strafrechtliche Verfahren gelangen die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO)⁷³ sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung⁷⁴ zur Anwendung.	
---	--	--

17. Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen Die Verordnung (des Landrates) vom 21. März 1985 zum Bundesgesetz über das Messwesen wird wie folgt geändert: <i>Titel</i> Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen <i>§ 9 Absatz 1</i> ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung über das Messwesen werden nach den Vorschriften des Gesetzes vom 30. Oktober 1941 betreffend die Strafprozessordnung (StPO) verfolgt.	17. Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen Die Verordnung (des Landrates) vom 21. März 1985⁷⁵ zum Bundesgesetz über das Messwesen wird wie folgt geändert: <i>Titel</i> Dekret zum Bundesgesetz über das Messwesen <i>§ 9 Absatz 1</i> ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung über das Messwesen werden nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung⁷⁶ verfolgt.	
18. Polizeigesetz Das Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG) wird wie folgt geändert:	18. Polizeigesetz Das Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG)⁷⁷ wird wie folgt geändert: <i>§ 16^{bis} Besondere Schutzmassnahmen</i> Nach dem rechtskräftigen Abschluss oder ausserhalb von Strafverfahren ist die Polizei zuständig für Schutzmassnahmen im Sinne Artikel 156 StPO⁷⁸. Die zu schützenden Personen können insbesondere mit	

<i>§ 27 Absatz 2 Buchstabe c sowie Absätze 3 und 4</i> ² Die festgehaltene Person hat Anspruch auf: c. rechtliches Gehör vor dem Statthalteramt innert 24 Stunden seit ihrer Festnahme. ³ Das Statthalteramt ist für die Durchführung des rechtlichen Gehörs nicht an Weisungen der vorgesetzten Behörden gebunden. ⁴ Das Statthalteramt ordnet die Freilassung der betroffenen Person an, wenn es nach erfolgter Anhörung zum Schluss kommt, dass die Voraussetzungen des Polizeigewahrsams nicht erfüllt sind. <i>§ 28 Absatz 2</i> ² Bei Verweigerung der Blutprobe und bei unklarem Sachverhalt sind die Anordnungen des zuständigen Statthalteramtes einzuholen. <i>§ 36 Absatz 3 Einleitungssatz</i> ³ Der Leiter oder die Leiterin der Polizei kann Observationen anordnen. Observationen bedürfen der Ge-	einer Legende im Sinne von Artikel 288 Absatz 1 StPO⁷⁹ und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden. <i>§ 27 Absatz 2 Buchstabe c sowie Absätze 3 und 4 aufgehoben</i> <i>§ 28 Absatz 2</i> ² Bei Verweigerung der Blutprobe und bei unklarem Sachverhalt sind die Anordnungen der Staatsanwaltschaft einzuholen. <i>§ 36 Absatz 3 Einleitungssatz</i> ³ Der Leiter oder die Leiterin der Polizei kann Observationen anordnen. Observationen bedürfen der Ge-	
---	---	--

nehmung durch das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen, wenn sie: (...) <i>§ 53 Absatz 3</i> ³ Die Staatsanwaltschaft und die Statthalterämter können die polizeiliche Vollzugshilfe ohne schriftliches Gesuch beanspruchen.	nehmung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts, wenn sie: (...) <i>§ 53 Absatz 3</i> ³ Die Staatsanwaltschaft kann die polizeiliche Vollzugshilfe ohne schriftliches Gesuch beanspruchen.	
19. Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit Die Verordnung (des Landrates) vom 27. Oktober 1983 zum Bundesgesetz über die Heimarbeit wird wie folgt geändert: <i>Titel</i> Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit <i>§ 5</i> Widerhandlungen im Sinne der Strafbestimmungen des Heimarbeitsgesetzes werden nach den Vorschriften des Gesetzes vom 30. Oktober 1941⁽⁶⁾ betreffend die Strafprozessordnung (StPO) verfolgt.	19. Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit Die Verordnung (des Landrates) vom 27. Oktober 1983⁸⁰ zum Bundesgesetz über die Heimarbeit wird wie folgt geändert: <i>Titel</i> Dekret zum Bundesgesetz über die Heimarbeit <i>§ 5</i> Widerhandlungen im Sinne der Strafbestimmungen des Heimarbeitsgesetzes werden nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung⁸¹ verfolgt.	<i>Ersatz des Verweises auf die mit dieser Vorlage aufzuhebenden kantonale StPO BL neu auf die Schweizerische StPO</i>

	§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts Es werden aufgehoben: a. Das Gesetz vom 3. Juni 1999⁸² betreffend die Strafprozessordnung (StPO). b. Das Dekret vom 29. März 1982⁸³ über internationale Rechtshilfe in Strafsachen.	
	I. Schlussbestimmung § 33 Inkrafttreten Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	

§ 84 Strafrechtspflege ¹ Die Strafgerichtsbarkeit wird insbesondere ausgeübt durch: a. die Bezirksstatthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt, b. das Verfahrensgericht in Strafsachen, c. das Strafgericht, d. das Kantonsgericht. ² Strafverfolgungsbehörden sind die Staatsanwaltschaft, die Bezirksstatthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt. ³ Das Gesetz regelt die richterlichen Funktionen der Strafverfolgungsbehörden sowie die Befugnis von Verwaltungsstellen und Gemeindebehörden, Bussen auszusprechen.	§ 84 Strafrechtspflege ¹ Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch: a. das Straf- und Zwangsmassnahmengericht, b. das Jugendgericht, c. das Kantonsgericht. ² Strafverfolgungsbehörden sind die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft. ³ Das Gesetz regelt die Befugnis von Verwaltungsstellen und Gemeindebehörden, Bussen auszusprechen.	<i>Die Staatsanwaltschaft gehört neu zu den Strafverfolgungsbehörden; damit trifft § 84 Absatz 1 Buchstabe a KV nicht mehr zu und Buchstabe a muss aufgehoben werden. Das Verfahrensgericht in Strafsachen wird es mit Inkrafttreten der Schweizerischen StPO nicht mehr geben (alter Buchstabe b); an dessen Stelle tritt das bisher in der Aufzählung fehlende Jugendgericht (neuer Buchstabe b). Das Strafgericht heisst künftig "Straf- und Zwangsmassnahmengericht"</i> <i>Formelle Änderung infolge der Schweizerischen Strafprozessordnung (Kompetenz zur Regelung der richterlichen Funktionen geht</i>

⁴ Die Jugendstrafrechtspflege wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.	[Absatz 4 wurde aufgehoben]	an Bund). <i>Absatz 4 muss gestrichen werden, weil die Jugendstrafrechtspflege künftig ebenfalls durch das Bundesrecht geregelt sein wird.</i>
	§ 156 Verkürzung der Amtsperiode infolge Umstellung auf das Staatsanwaltschaftsmodell Die Amtsperiode 2006-2010 folgender Behördenmitglieder endet am 31. Dezember 2009: a. Leiterinnen und Leiter der Statthalterämter; b. Leiterin oder Leiter des besonderen Untersuchungsrichteramtes;	<i>Da der Bund die Schweizerische Strafprozessordnung per 1. Januar 2010 in Kraft setzen will und die Amtsperioden erst am 31. März 2010 enden, ergäbe dies eine Überschneidung. Die Amtsperiode muss daher um drei Monate verkürzt werden.</i>
	§ 157 Amtsperiode des Verfahrensgerichts in Strafsachen Die Amtsperiode des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Verfahrensgerichts in Strafsachen wird verlängert, bis sämtliche Rechtsmittelverfahren nach Artikel 453 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung¹ abgeschlossen sind. Danach ist das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, Nachfolgebehörde des Verfahrensgerichts in Strafsachen, sofern das Bundesrecht nicht eine andere Zuständigkeit vorsieht.	

¹ SR xxx

